

FAKELN

HEFT 4 / APRIL 1988

V
E
R
E
I
N

Z
U
R

F
Ö
R
D
E
R
U
N
G

D
E
R

U
N
T
E
R
R
I
C
H
T
S
D
I
S
K
U
S
S
I
O
N



Inhaltsverzeichnis

- 1) Bericht über die Jahreshauptversammlung 1-2
- 2) "Aktualisierende Vermittlung lat. Texte"
Ein Bericht zu einem Fortbildungsseminar
in Saalbach 1987 unter der Leitung von
Friedrich Maier. 3-17
(Birgit Karré, , Viktoria Walter, Michael Sporer
BG/BRG Sillgasse, IBK)
- 3) Narziß und Echo (Ovid met. III, 339-510). 18-34
(Harald Pittl, KORG Kettenbrücke; Otto Tost BRG Wörgl)
- 4) Ein Unterrichtsbeispiel zur Politischen Bildung
im Lateinunterricht; Materialiensammlung zum Thema:
TODESSTRAFE 35-56
(Irmgard Tratter, BG Kufstein)
- 5) Im Buchhandel erhältliche Ausgaben lateinischer
Autoren (Cel-Cic) 57-67
(Redaktion "Lateinform")

Vorwort

Diese Nummer eröffnet den zweiten Jahrgang des "LF", in dem wiederum drei Hefte produziert werden.

Wir bitten Sie, mit dem beiliegenden Zahlschein den in der ordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von öS 100.- einzuzahlen.

Bericht über die erste ordentliche Jahreshauptversammlung
am 15. Jänner 1988:

- Begrüßung der anwesenden Vereinsmitglieder.
- Feststellung der Beschlußfähigkeit.
- Bericht des Obmanns:
 - * Mitgliederstand: 110
 - * 3 Zeitschriften sind erschienen
 - * Subventionierung durch das Land Tirol konnte erreicht werden (öS 10.000.-)
 - * Inaktivität vieler Mitglieder als Problem
- Bericht des Kassiers:
 - * positive Bilanz für das Vereinsjahr 1987
 - * Kosten einer Zeitschrift (Büromaterial, Vervielfältigung, Versand) belaufen sich auf ca. öS 5500.-
 - * Subvention des Landes Tirol und Werbeeinschaltungen deckten den restlichen Finanzbedarf (die Mitgliedsbeiträge ermöglichen die Erstellung von nur zwei Heften, Vorfinanzierung der Nummern 1 und 4 war notwendig) ab
- Entlastung des Vorstandes

- Neubestellung des Vorstandes (= Redaktionsteam) wie folgt:

- o Obmann: Harald Pittl
- o Obmannstellvertreter: Michael Sporer
- o Kassier: Christine Leichter
- o Kassierstellvertreter: Hartmut Vogl
- o Schriftführer: Otto Tost
- o Schriftführerstellvertreter: Irmgard Tratter

o Rechnungsprüfer: Christine Turnher
Viktoria Walter

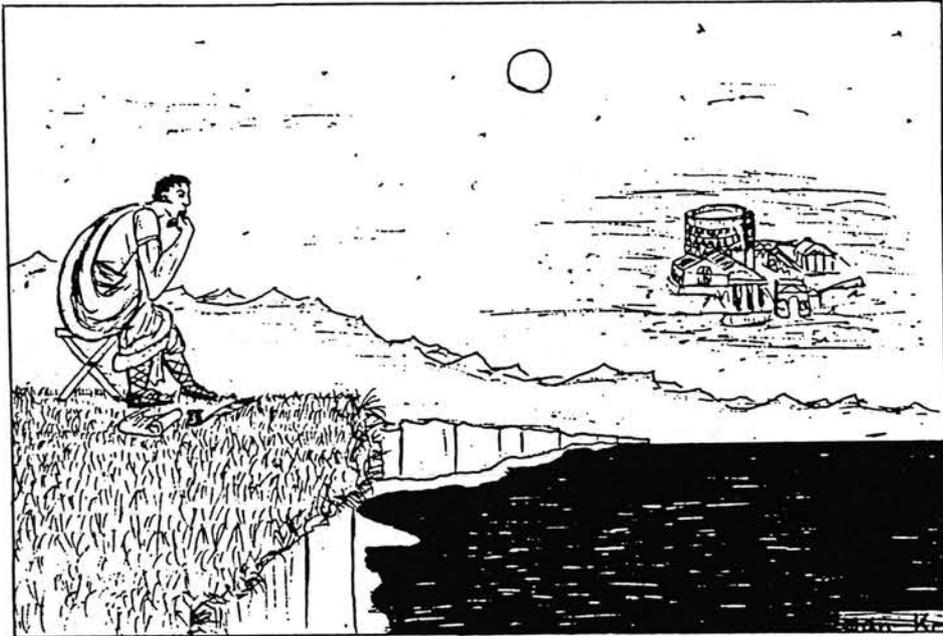
- Beschlüsse über geplante Aktivitäten

- # dreimaliges Erscheinen der Vereinszeitschrift 1988
- # thematischer Schwerpunkt für eine Nummer
- # Planung von Vorträgen
- # Subventionsantrag für 1988
- # Hoffnung auf vermehrte Aktivitäten der Vereinsmitglieder

-*o#-*o#-*o#

"Aktualisierende Vermittlung lateinischer Texte."

Ein Bericht zu einem Fortbildungsseminar in Saalbach 1987 unter
der Leitung von Friedrich Maier.



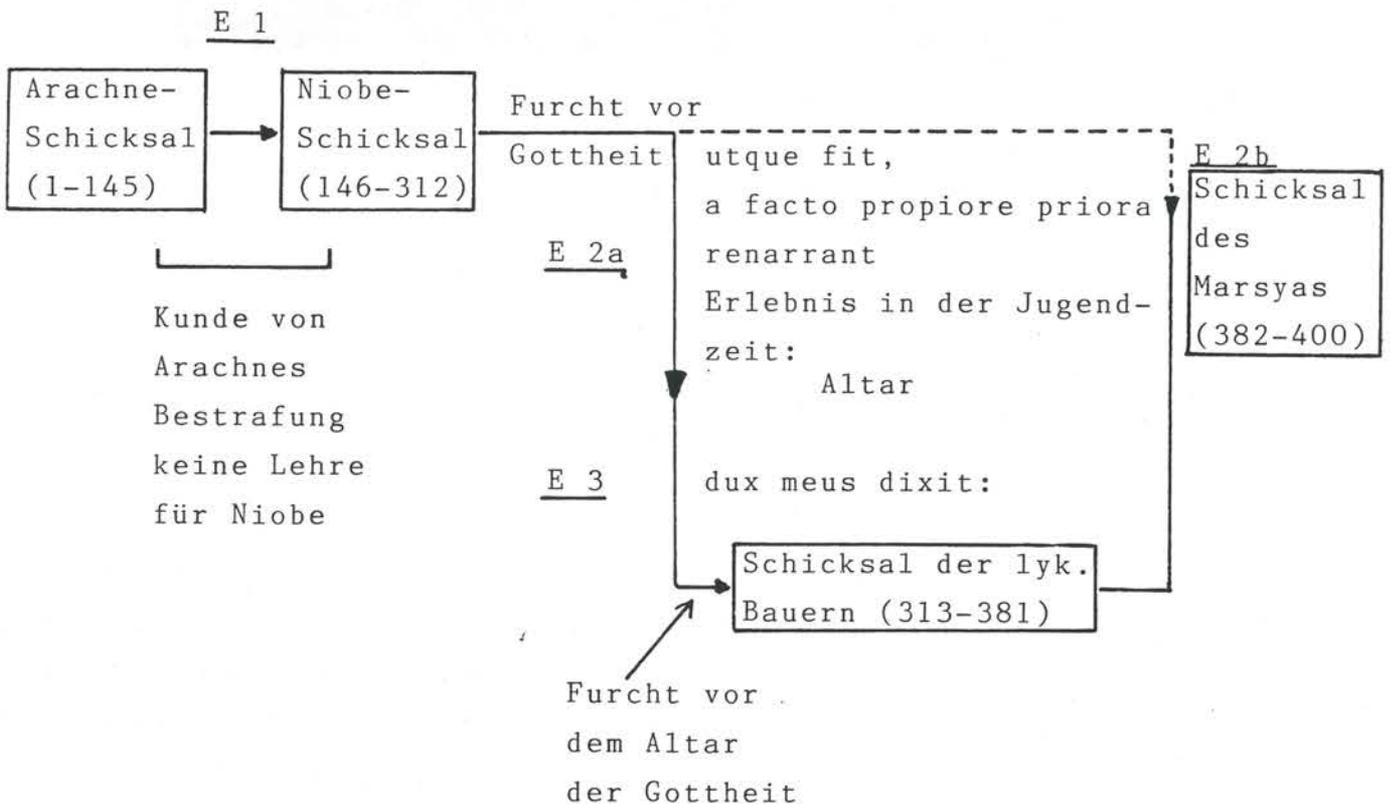
"Von der Schwarzmeerküste komm' ich als Brief
Des Naso, der zu mir weinend rief:
'Ach, du Glücklicher, schau dir Rom an,
Wenigstens d u, wenn ich's schon nicht kann!'
Sollt' nach dem Grund der Trauer ihn einer fragen,
So wird er weinend ihm folgendes sagen:
'Zeig mir die Sonne und das Gras auf den Feldern,
Das Wasser im Fluß und das Laub in den Wäldern!' "

Mit diesen beiden Schülerarbeiten zu Ovid trist. IV, 4, 1-10 zeigte der Referent, wie die Übersetzungsarbeit im LU durch kreative Beiträge von seiten der Schüler abgerundet werden kann. Da es offensichtlich ist, daß Schüler nur bei emotionaler Beteiligung am Unterricht zu solchen Leistungen angeregt werden können, legt Friedrich Maier auf diesen Aspekt besonderen Wert. Dazu erscheint ihm die Aktualisierung der lateinischen Texte ein besonders geeignetes Mittel. Wir möchten nun anhand einiger von ihm vorgestellter Beispiele zeigen, wie ihm das in seiner eigenen Unterrichtstätigkeit gelingt.

Bei der Besprechung von Ovid met. VI, 339 ff. behandelte Maier das Thema "Der Gott des antiken Mythos - eine Herausforderung für den aufgeklärten Menschen?".

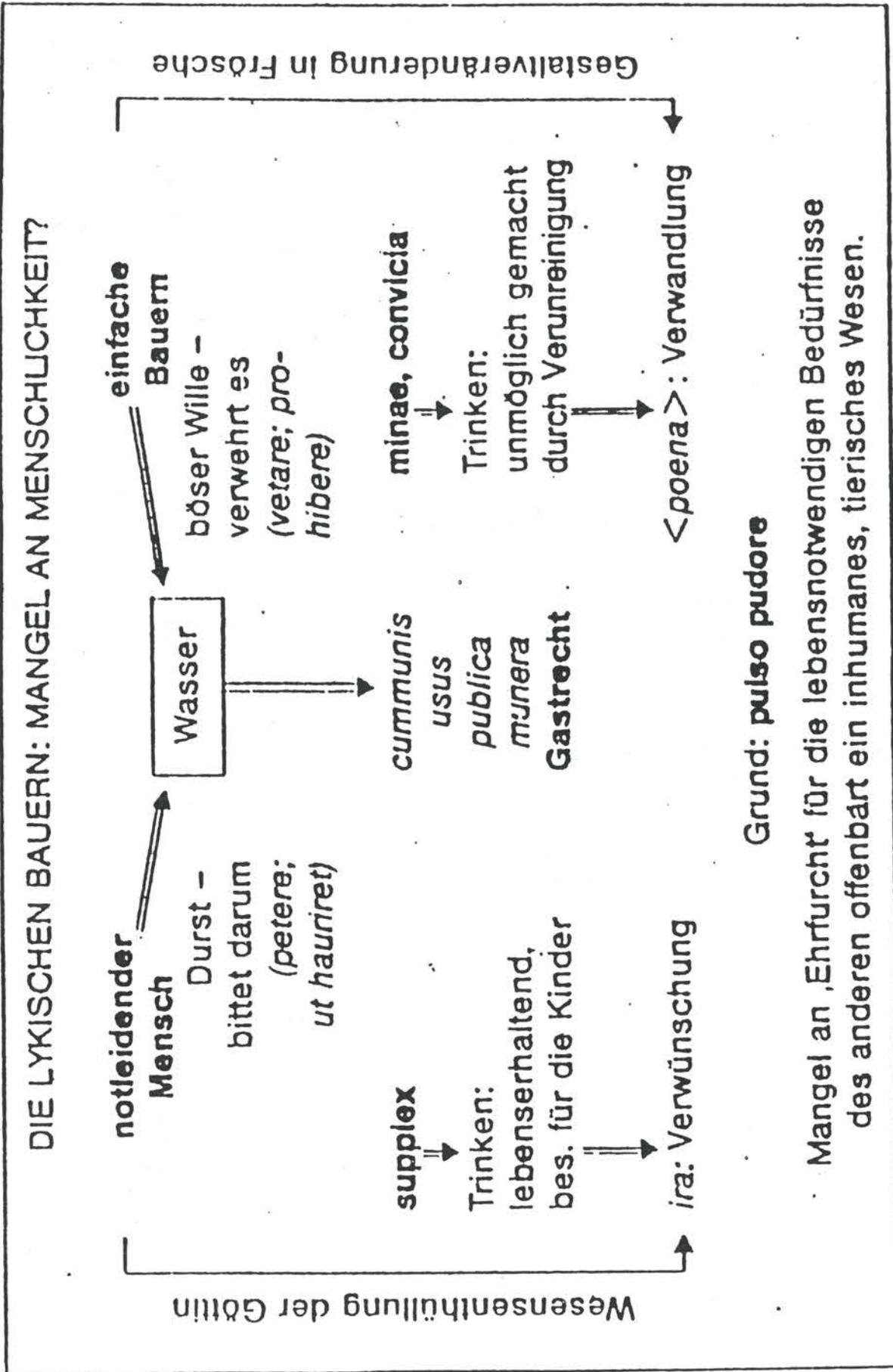
- Die Ziele waren:
1. Die äußere Verknüpfung der Geschichten von met. VI, 1-400
 2. Sprachliche und inhaltliche Erschließung des Textes: met. VI, 313-381
 3. Der Wahrheitskern des Mythos und sein Appellcharakter
 4. Der Vergleich verschiedener Gottesvorstellungen

Ovids Kunst der assoziativen Verknüpfung (siehe met. I, 4: "carmen perpetuum"):



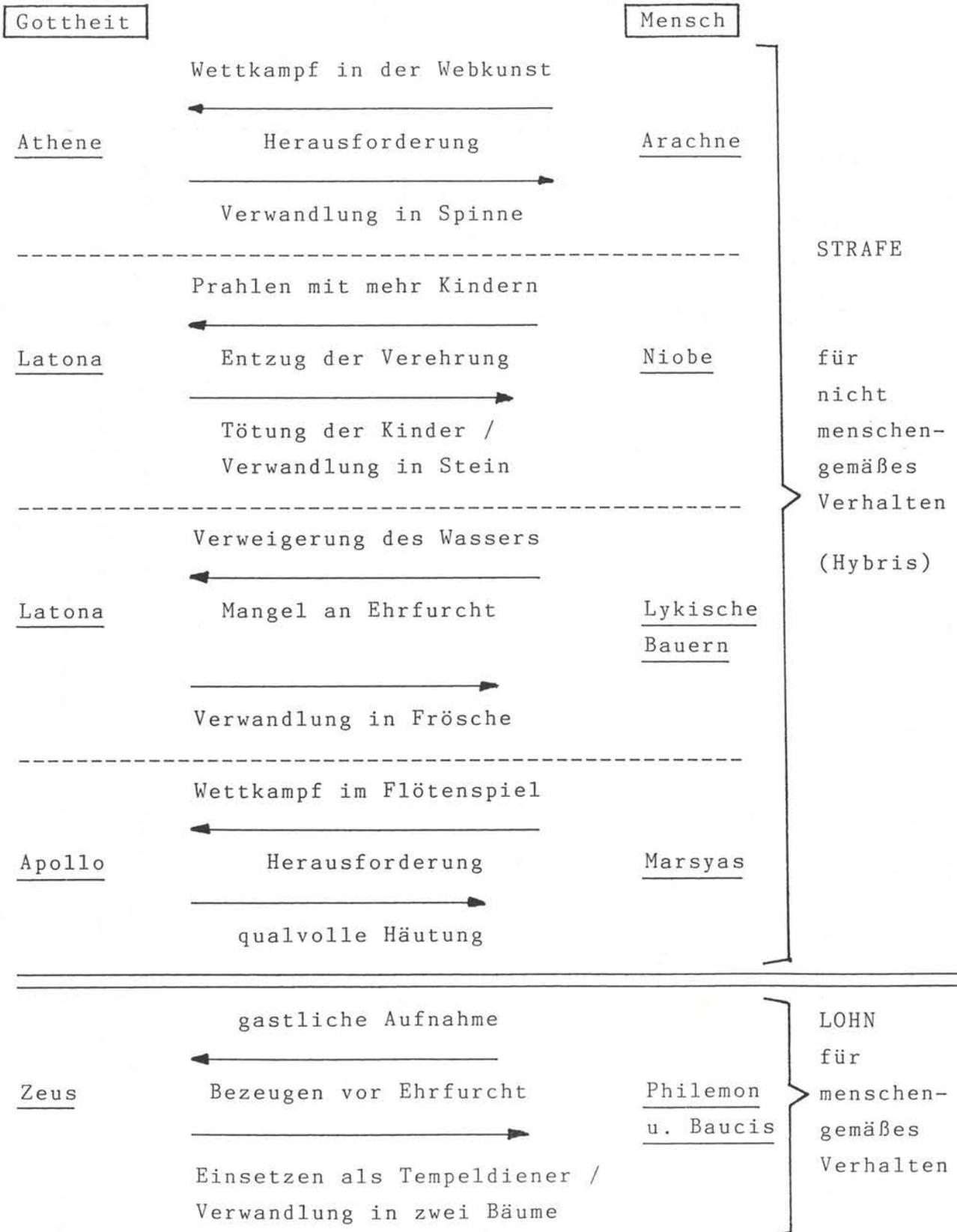
Athene	Latona	Latona	Apollo
<u>1. Episode</u>	<u>2. Episode</u>	<u>3. Episode</u>	<u>4. Episode</u>

Abkürzungen: E 1 = Dichter-Erzähler; E 2a = 1. eingeführter Erzähler; E 2b = 2. eingeführter Erzähler; E 3 = zitierter Erzähler



Entnommen aus Diakhek, Bd 2, 1

Der Bestrafungs- und Belohnungsmechanismus im antiken Götterglauben:



Vergleichstexte:

1. Der Indianerhäuptling Seattle antwortet im Jahr 1855 der amerikanischen Regierung, als sie von ihm Land kaufen wollte:

"Wie kann man den Himmel kaufen oder verkaufen oder die Wärme der Erde? Diese Vorstellung ist uns fremd. Wenn wir die Frische der Luft und das Glitzern des Wassers nicht besitzen, wie könnt ihr sie von uns kaufen? Jeder Teil der Erde ist meinem Volk heilig."

(Aus: Dee Brown: "Begrabt mein Herz an der Biegung des Flusses". Stuttgart 1970)

Welche Übereinstimmung zu einer Kernaussage in den "Lykischen Bauern" erkennen Sie?

2. Das Gleichnis vom verlorenen Sohn:

Weiters sagte Jesus: Ein Mann hatte zwei Söhne. Der jüngere von ihnen sagte zu seinem Vater: Vater, gib mir das Erbteil, das mir zusteht. Da teilte der Vater das Vermögen auf. Nach wenigen Tagen packte der jüngere Sohn alles zusammen und zog in ein fernes Land. Dort führte er ein zügelloses Leben und verschleuderte sein Vermögen. Als er alles durchgebracht hatte, kam eine große Hungersnot über das Land, und es ging ihm sehr schlecht. Da ging er zu einem Bürger des Landes und drängte sich ihm auf; der schickte ihn aufs Feld zum Schweinehüten. Er hätte gern seinen Hunger mit den Futterschoten gestillt, die die Schweine fraßen; aber niemand gab ihm davon. Da ging er in sich und sagte: Wie viele Tagelöhner meines Vaters haben mehr als genug zu essen, und ich komme hier vor Hunger um. Ich will aufbrechen und zu meinem Vater gehen und zu ihm sagen: Vater, ich habe mich gegen den Himmel und gegen dich versündigt. Ich bin nicht mehr wert, dein Sohn zu sein; mach mich zu einem deiner Tagelöhner. Dann brach er auf und ging zu seinem Vater. Der Vater sah ihn schon von weitem kommen, und er hatte Mitleid mit ihm. Er lief dem Sohn entgegen, fiel ihm um den Hals und küßte ihn. Da sagte der Sohn: Vater, ich habe mich gegen den Himmel und gegen dich versündigt; ich bin nicht mehr wert, dein Sohn zu sein. Der Vater aber sagte zu seinen Knechten: Holt schnell das beste Gewand, und zieht es ihm an, steckt ihm einen Ring an die Hand, und zieht ihm Schuhe an. Bringt das Mastkalb her, und schlachtet es; wir wollen essen und fröhlich sein. Denn mein Sohn war tot und lebt wieder; er war verloren und ist wiedergefunden worden. Und sie begannen, ein fröhliches Fest zu feiern.

Sein älterer Sohn war unterdessen auf dem Feld. Als er heim-

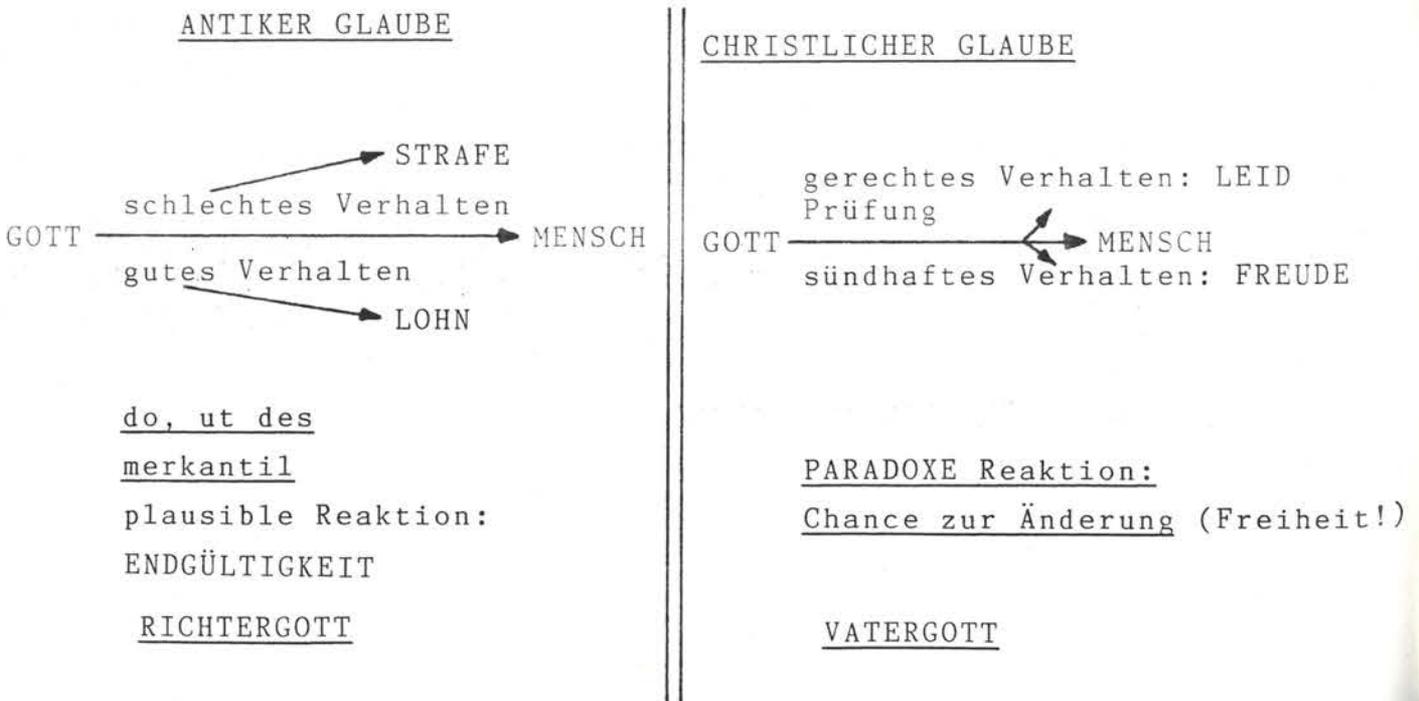
ging und in die Nähe des Hauses kam, hörte er Musik und Tanz. Da rief er einen der Knechte und fragte, was das bedeuten solle. Der Knecht antwortete: Dein Bruder ist gekommen, und dein Vater hat das Mastkalb schlachten lassen, weil er ihn heil und gesund wiederbekommen hat. Da wurde er zornig und wollte nicht hineingehen. Sein Vater aber kam heraus und redete ihm gut zu. Doch er erwiderte dem Vater: So viele Jahre schon diene ich dir, und nie habe ich gegen deinen Willen gehandelt; mir aber hast du nie auch nur einen Ziegenbock geschenkt, damit ich mit meinen Freunden ein Fest feiern konnte. Kaum aber ist der hier gekommen, dein Sohn, der dein Vermögen mit Dirnen durchgebracht hat, da hast du für ihn das Mastkalb geschlachtet. Der Vater antwortete ihm: Mein Kind, du bist immer bei mir, und alles, was mein ist, ist auch dein. Aber jetzt müssen wir uns doch freuen und ein Fest feiern, denn dein Bruder war tot und lebt wieder; er war verloren und ist wiedergefunden worden.

Worin erkennen Sie eine Übereinstimmung, worin einen Unterschied zur Gottesvorstellung in den "Lykischen Bauern"?

Schlußinterpretation Ovid (= Protokoll eines Schülers):

- I. Verhältnis Gott - Mensch in der Antike und im christlichen Glauben
- II. Philemon und Baucis in umgekehrter Version
- III. Bei welchem Gott liegt die größere Provokation?
- IV. Inhalt des Epilogs
- V. Warum ist die Kunst Ovids trotz des Untergangs des römischen Reichs erhalten geblieben?

Zu I.:



Zu II.: Von vier Schülern wurde die Geschichte "Philemon und Baucis" inhaltlich ins Gegenteil verkehrt. Hierbei möchte ich zwei Versionen herausstellen:

a) Zeus und Hermes kommen unerkannt herbei und begehren Einlaß und Speise. Sie werden aber nur sehr unfreundlich und unwirsch aufgenommen. Da gibt sich Zeus zu erkennen, und aus zwei Beinen wurden sechs, und schließlich wurden Philemon und Baucis zu Bienen. Nachdem diese Honig gesammelt hatten, kam Zeus nach dem Sommer jedes Jahr wieder und raubte ihnen den Honig.

b) Zeus und Hermes kamen als Bettler verkleidet zu Philemon und Baucis und beehrten etwas zu essen. Ihnen wurden aber nur abhenagte Knochen vorgesetzt. Zeus und Hermes gerieten in Zorn, und Zeus verwandelten Philemon und Baucis in Geier, die in alle Ewigkeit Abfall fressen mußten.

Zu III.: Die größte Provokation liegt bei Latona, da sie Menschen in Steine verwandelte. Es besteht eine Herausforderung wegen Polytheismus in der Antike und wegen menschlichen Eigenschaften der Gottheiten wie Rachsucht oder Eifersucht. Die Eigenschaften sind auch mit dem Bild "Gott-der-Allmächtige" nicht vereinbar.

Jedoch handelt der Vater-Gott anders als erwartet: wenn man ihm etwas anbietet, ihm dient oder zu ihm betet, gelangt man dennoch zum Leid. Andere dagegen leben, auch wenn sie Atheisten sind, glücklich.

Doch muß man diesen Aspekt unter einem anderen Aspekt sehen:

Kurze Zeit der Freude: Prüfung } KEINE IRREVERSIBILITÄT
Kurze Zeit des Leides: Prüfung }

Das Leid muß ertragen werden, um den Guten zu prüfen. Freude wird erteilt, um dem Schlechten die Chance zu geben, gut zu werden.

Zu IV.: Hiermit gebe ich den gekürzten Inhalt des Epilogs wieder:

Weder Feuer noch der Zorn des Zeus können das Werk vernichten,
wenn er will, mag er aber mein Leben beenden,
ich werde über Sterne getragen werden,
und wo die Macht Roms auf den beherrschten Ländern ist,
dort werde ich gelesen werden,
und ich werde weiterleben.

Zu V.: Ovid glaubte, seine Werke würden nur in den Gebieten, die von römischer Seite besetzt sind. Doch das römische Reich wurde zerstört (beim Hunneneinfall), aber Ovids Werke sind erhalten geblieben und zwar nicht nur in Schrift, sondern auch in Musik und bildender Kunst.

Nun stellt sich natürlich die Frage: Warum sind die Werke solange aktuell?

Mögliche Antworten darauf sind:

Die Art der Menschen hat sich verändert.

Ovids Metamorphosen beinhalten viele Themen, nach denen sich der Mensch sehnt.

Durch die veränderbare Gottesvorstellung wird ein Kontrast aufgebaut.

Ovids Mythologie bietet einen Anreiz für eigene Interpretationen.

Eigene Kreationen und Phantasien werden geweckt.

Schriftführer: Marquardt 10a

Feßl 10a

Ein zweites im Seminar behandeltes Thema:

Zwei extrem verschiedene Staatsauffassungen: CICERO de rep. I, 25-26 und THOMAS HOBBS, Leviathan (in einer von Friedrich Maier getroffenen Auswahl von Texten, die im Anhang aufscheinen).

CICERO

Staat von Anfang an
kein vorstaatlicher Zustand

wegen "humanitas"
= der menschlichen Anlage
auf Gemeinschaft
(zoon politicon)

Staat: Vollendung der
menschlichen Natur
(primärmotiviert)

Organisationsträger

(consilium)
hat immer orientiert zu sein
an der prima causa der
"humanitas":

referendum est

bedingt: relativ

HOBBS

Staat erst nach Vertrag
vorstaatlicher Zustand

gegen die "humanitas"
= die menschliche Anlage zum
Krieg gegeneinander
(homo homini lupus)

Staat: Notsystem zur Zügelung
der Natur
(sekundärmotiviert)

Souverän

(summa potestas)
ist immer gehalten, die Bürger
zu sichern gegen die
"humanitas":

ipse legibus absolutus est

ungebunden: absolut



LEVIATHAN
Staatsvertragliche Abhandlung von Thomas Hobbes
Leinwand, der Erstausgabe, London 1651 (275 x 170 mm)

Die oben angeführten Beispiele stellen nur einen Teil des durchgehend interessanten Seminar-Programms dar. Weiter Referate, die sich für den Unterricht besonders eignen, beschäftigten sich mit:

- "Bruder Feuer": Franz von Assisi Sonnengesang für den Lektüreunterricht aufbereitet.
- Szenen der "Aeneis" in kreativer Bearbeitung.
- Kulturkriminalität in der Antike: zu Ciceros "Verrinen".
- Hommage an einen geliebten Ort - vier Gedichte im Vergleich (Catull, Ovid, Weinheber, italienische Inschrift).

(Für Kollegen, die sich näher mit den im Seminar behandelten Themen befassen wollen, sei auf einen von Friedrich Maier verfaßten und in Kürze erscheinenden AUXILIA-Band verwiesen.)

Anhang: Auszüge aus dem LEVIATHAN

DER NATURZUSTAND: Tum corporis tum animae facultatibus adeo aequales inter se produxit natura homines, ut quamvis alii aliis viribus aut ingenio praestent, si tamen omnia simul considerentur, differentia tanta non est ut promittere sibi commodi quicquam possit unus, quod alius sperare aequè non potest. Quod attinet ad vim corpoream, raro invenias hominem ita imbecillum, ut fortissimum non possit interficere vel dolo, vel coniunctione cum aliis quibus periculum est commune. Quod autem attinet ad facultates animi, ... maiorem adhuc invenio aequalitatem. Prudentia enim omnis ab experientia est, et omnibus aequali tempore in iis rebus, quibus animum aequaliter applicant, aequaliter tribuitur a natura. (Kap. XIII)

FREIHEIT IM NATURZUSTAND: Ius naturale est libertas, quam habet unusquisque potentia sua ad naturae suae conservationem suo arbitrio utendi, et per consequens illa omnia, quae eo videbuntur tendere, faciendi. (Kap. XIV)

DAS NATÜRLICHE BEDÜRFNIS: Ab aequalitate naturae, oritur unicuique ea, quae cupit, acquirendi spes. Quoties ergo duo idem cupiunt, quo frui ambo non possunt, alter alterius hostis fit, et ad finem sibi propositum, quae est conservatio propria, alter alterum conatur subiugare vel interficere. (Kap. XIII)

DIE FURCHT DES MENSCHEN: In tanto et mutuo hominum metu, securitatis viam meliorem habet nemo anticipatione: nempe ut unusquisque vi et dolo ceteros omnes tamdiu subicere sibi conetur, quamdiu alios esse a quibus sibi cavendum esset, viderit. Neque hoc maius est quam et conservatio sua postulat, et ab omnibus concedi solet. (Kap. XIII)

DER KRIEG ALLER GEGEN ALLE:

Manifestum igitur est, quamdiu nulla est potentia coerciva. Tamdiu conditionem hominum eam esse quam dixi bellum esse uniuscuiusque contra unumquemque. (Kap. XIII)

... UND SEINE FOLGEN:

Quicquid ergo bello omnium contra omnes naturaliter adhaeret, idem conditionem hominum, sine alia securitate quam quae a cuiusque robore et ingenio expectari potest, necessario comitatur. In conditione autem tali locus industriae nullus est, quia nullus fructus. Nullus ergo terrae cultus, nulla navigatio, aedificia commoda

nulla, instrumenta quibus quae maioribus indigent viribus moveantur nulla, facie telluris cognitio nulla, temporum computatio nulla, nullae artes neque societas; sed quod gravissimum est, mortis violentae metus et periculum perpetuum, vitaque hominum solitaria, indiga, bruta et brevis. (Kap. XIII)

WERTHALTUNGEN IM
KRIEGSZUSTAND:

Praeterea, bello omnium contra omnes consequens est, ut nihil dicendum sit iniustum. Nomina iusti et iniusti locum in hac conditione non habent. Vis et dolus in bello virtutes cardinales sunt. Neque sunt iustitia et iniustitia corporis aut animae facultates; nam si esset, homini inesse possent qui in mundo solitarius esset et unicus. Qualitates quidem hominis sunt, non autem quatenus hominis, sed quatenus civis. Eidem conditioni hominum consequens est, ut nullum sit dominium, nulla proprietas, nullum meum aut tuum, sed ut illud uniuscuiusque sit, quod acquisivit, et quamdiu conservare potest. (Kap. XIII)

LEIDENSCHAFTEN ALS AN-
TRIEBE ZUM FRIEDEN:

Atque haec sufficiant dicta de conditione humana mere naturali; a qua tamen parti a ratione, partim etiam a passionibus liberari potuit.

Passionibus quibus homines ad pacem perducere possunt, sunt metus, praesertim vero metus mortis violentae, et cupiditas rerum ad bene vivendum necessariorum, et spes per industriam illas obtinendi. Pacis autem articulos quosdam suggerit ratio, quae leges sunt naturales. (Kap. XIII)

DIE ENTSTEHUNG DES STAATES: INSTITUITUR civitas quando homines, sponte sua convenientes, singuli cum singulis paciscuntur, ut, cuicumque homini vel coetui pars maior suffragiis suis personam omnium gerendi ius contribuit, illi omnes obedirent. Obligatur ergo unusquisque eorum, sive suffragium suum in illum contulerit sive non contulerit, illi quem maior pars elegerit obedire, et pro authore actionum illius omnium habendus est. Nam nisi in parte suffragiorum maiore intelligantur comprehensa suffragia omnium, frustra conventum est, et contra finem ab unoquoque sibi propositum, nempe, pacem et protectionem omnium. (Kap. XVII)

DIE EINZIGE KRAFT ZUM SCHUTZ: Communem autem potentiam constituendi, qua homines tum ab invasione exterorum tum ab iniuriis mutuis tueri possit, ita ut propriae industriae et telluris fructu contenti vivant et alantur, unica via haec est: ut potentiam et vim suam omnem in hominem vel hominum coetum unum unusquisque transferat, unde voluntates omnium ad unicam reducantur; id est, ut unus homo vel coetus unus personam gerat uniuscuiusque hominis singularis, utque unusquisque authorem se esse fateatur actionum omnium, quas egerit persona illa, eiusque voluntati et iudicio voluntatem suam submittat. Est autem hoc aliquid amplius quam consensus aut concordia.

DER STAAT ALS PERSON.

LEVIATHAN:

Est enim in personam unam vera omnium unio; quod fit per pactum uniuscuiusque cum unoquoque; tanquam si unicuique unusquisque diceret, 'Ego huic homini, vel huic coetui, auctoritatem et ius meum regendi meipsum concedo, ea conditione, ut tu quoque tuam auctoritatem et ius tuum tui regendi in eundem transferas.' Quo facto, multitudo illa una persona est, et vocatur Civitas et Respublica. Atque haec est generatio magni illius Leviathan, vel, ut dignius loquar, mortalis dei; cui pacem et protectionem sub Deo immortalis debemus omnem. Auctoritate enim tanta ab omnibus et singulis collata, tantam potentiam et tantarum virium usum habet, ut terrore earum voluntates omnium ad pacem inter se et ad coniunctionem contra hostes conformare possit. In quo consistit essentia civitatis, quae sic definitur: 'Civitas persona una est, cuius actionum homines magno numero, per pacta mutua uniuscuiusque cum unoquoque, fecerunt se authores; eo fine, ut potentia omnium arbitrio suo ad pacem et communem defensionem uteretur! Is autem, qui civitatis personam gerit, summam habere dicitur potestatem. Ceteri omnes subditi et cives appellantur. (Kap. XXII)

DER ABSOLUTE SOUVERÄN: Infero autem, primo, legislatorem in omni civitate eum esse, sive homo sive coetus sit, qui summam habet potestatem. Civitatis enim solitus est praescribere civibus leges. Illa autem neque praescribere neque dicere aut facere quicquam potest, nisi per personam eius, id est, per illum qui summam habet potestatem. Is ergo legislator solus est. Ob eandem rationem solus etiam leges abrogare potest; quia lex abrogari non potest nisi per aliam legem. (Kap. XXVI)

... AN KEINE GESETZE

GEBUNDEN:

Secundo, is qui habet summam potestatem legibus civilibus non subicitur. Cum enim arbitrio suo leges et facit et abrogat, potest, quoties visum erit, subiectione illa et molestia se liberare: legibus ergo ante solutus erat. Liberi enim sunt, qui quando volunt esse, possunt; nec potest quisquam sibi ipsi obligari; quia qui obligare, idem liberare potest. (Kap. XXVI)

DAS ENDE DES

LEVIATHAN:

OBLIGATIO, quam cives habent erga eum qui summam habet potestatem, tam diu nec diutius permanere intelligitur, quam manet potentia cives protegendi. Ius enim hominum seipsos protegendi naturale, quando a nemine alio protegi possunt, nullo pacto extinguere potest. Is enim, qui summam habet potestatem, civitatis anima est, quae simul atque a corpore separata est, membra motum ab illa amplius non accipiunt. Obedientiae finis est protectio. (Kap. XXI)

KEINE GEWALTEN-

TEILUNG:

Doctrina sexta est, quae contra essentiam civitatis aperte pugnat, nempe, summam potestatem posse dividi. Quid enim aliud est potestatem civitatis dividere, nisi dissolvere? Potestates enim divisae mutuo se destruunt. (Kap. XXIX)

Eine deutsche Übersetzung ist in folgender Ausgabe erhältlich:

Thomas HOBBS: "LEVIATHAN".

Übersetzung v. J.P. Mayer,

Nachwort v. Malte Diesselhorst.

Stuttgart 1970 (= Reclams Universal-Bibliothek 8348-51)

NARZISS UND ECHO

(Ovid, met. III 339-510)

1) V.344-355

1.1) V.344-350

Da die gesamte hier zu Debatte stehende Geschichte über 170 Verse umfaßt, ist es, um die Lektüre nicht zu langwierig werden zu lassen, sicher sinnvoll, einige Teile unübersetzt zu lassen oder zumindest nur in Übersetzung bereitzustellen.

Somit beginnt die Behandlung der Erzählung bei V.344, wo (Enixa...) die Vorstellung des NARZISS, der Hauptfigur, beginnt. Es geht gleich um die beiden zentralen Themenkreise, die die gesamte Episode betreffen:

- a) amari - Liebe / geliebt werden
- b) se non noverit - sich nicht erfahren, erkennen, kennenlernen

Mit "amari" ist eine klare Thematisierung gegeben, ein Thema, das (nicht nur bei Ovid) immer wieder Gegenstand der Literatur ist. Das "se non noverit" ist aber zunächst nicht zu erklären. Ovid sagt dies selbst in V.349(I); durch V.349(II)/350 erzeugt er zudem Spannung, da hier die Rede vom Ende, vom Tod ist, der den Seherspruch in Erfüllung gehen lassen wird.

1.2) V.351-355

Ovid macht einen großen Sprung in der Kindheitsgeschichte des Knaben und setzt im Alter von 16 Jahren fort.

Thema a) wird aufgegriffen. In 3 Versen sagt der Dichter alles über die Situation aus, in der Narziß steckt:

- V.353 Viele lieben Narziß (cf.345)
V.354 Narziß-Charakteristik: er ist spröde
V.355 Niemand kann zu Narziß Kontakt aufnehmen

Hier ist deutlich wie Form und Inhalt miteinander verschmelzen. Die Parallelität der Verse 353 und 355 erfährt durch V.354 eine hervorstechende Trennung. Auf der Tafel könnte man die sich dadurch ergebende Gleichung folgendermaßen verdeutlichen:

$$V.353 + V.354 = V.355$$

(Multi)

(Nulli)

2) V.356-369

Die Begegnung von Narziß und Echo wird nach einer einleitenden Situationsdarlegung, in der metaphorisch der Geschehensverlauf vorweggenommen wird¹⁾, hinausgezögert, indem sich der Erzähler der Protagonistin zuwendet und Echo charakterisiert (V.356-361). Um aufzuzeigen, wie die Figur angelegt ist, genügt es, eine Liste der sie bezeichnenden Wörter anfertigen zu lassen. Diese könnte folgendermaßen aussehen:

	vocalis
	nec reticere loquenti
	nec prior loqui didicit
Echo =	resonabilis
	garrula
	verba novissima reddere

1) In syntaktischen und semantischen Beziehungen sind Leitmotive dieser Erzählung vorweggenommen: Narziß ist OBJEKT ("hunc") der Beobachtung; er ist auf der Jagd befindlich: unbewußt macht er dabei Echo zur 'Beute'; die Jadmetapher ist auch antithetisch auf Narziß selber anwendbar: er wird ja schlußendlich zum Opfer, fällt seiner Begierde anheim!

Augenfällig wird hier e i n Sinnesbereich betont, das Sprechen, das für die Figur bedeutsam ist und ihre noch in unserem Sprachgebrauch anzutreffende Funktion beschreibt.

Es sei auch darauf verwiesen, daß durch ein solches Wortfeld Bewertungen dingfest gemacht werden können, die der Erzähler dem Rezipienten nahebringen will.

Das eindeutig negativ konnotierte Adjektiv "garrula" deutet eben im Verlauf der Handlung auf eine unglückselige Eigenschaft, die der Figur beständig Unheil beschert, hat also vorverweisende Funktion, könnte aber darüber hinaus auch als Erzähler-Urteil angesehen werden.

Die Charakterisierung baut zwei Zeitebenen auf:

- 1) Zeit, in der Echo noch körperlich existiert
(= Zeit der Begegnung mit Narziß)
- 2) Zeit des Erzählers ("nunc"/V.360)
(= Zeit nach Beendigung der wiedergegebenen Handlung)

Die als 1) angesprochene Zeitebene impliziert eine 'ganze' Figur, deren Körper aber für unsere Geschichte keine Bedeutung - diesbzgl. erfährt der Leser keine Merkmale - zu besitzen scheint.

Mit dieser leicht zu gewinnenden Erkenntnis ist ein Aspekt innerer Logik von erzählenden Texten aufzudecken, somit also die 'eigene Wirklichkeit' zu thematisieren, die in literarischen Texten konstituiert wird.

Wir finden hier bei Ovid eine Figur vor, deren Darstellung allein von ihrer Funktion im Gesamtzusammenhang des Erzählten abhängt, die auf relativ wenige Beschreibungsdimensionen beschränkt bleiben kann, ohne dem vom Erzähler intendierten 'Wirklichkeitsbild', der erzählerischen Plausibilität Schaden zuzufügen!

In V.362 erfolgt der Übergang zu einer Textpartie (die bis V.369 reicht), in der die Erklärung der Eigenart und Einzigartigkeit von Echo geliefert wird, die Genese der Reduktion, die die Figur erfahren hat.¹⁾ Der Inhalt ist, kurz zusammengefaßt, folgender:

Juno, einmal mehr bestrebt, den in fremden 'Revieren' lustwandelnden Gatten auf frischer Tat zu ertappen, wird dies verunmöglicht, weil die sprachgewandte Nymphe Echo sie durch eine lange Rede hindert und so Juppiter mitsamt den anderen Nymphen ein ungestraftes Entkommen ermöglicht. Auf dieses 'Vergehen' nimmt die Göttin in der ausgesprochenen Strafe Bezug: Echo hat Juno mit Hilfe von Sprache geschadet, also soll sie der uneingeschränkten Verfügungsgewalt über ihr Sprachvermögen verlustig gehen. Diese Partie endet mit einem Erzählerkommentar, der nochmals den Status von Echo auf der Zeitebene 1) fixiert (V.368f. = eingeschränktes Sprechvermögen/ + Körper).

3) V.370-392 Die Begegnung von Echo und Narziß

Echo sieht also daraufhin Narziß, der gerade mit der Jagd beschäftigt ist. Die vor Liebe entbrannte Echo (V.371f. schwer übersetzbar; die Verse könnten , da der Vergleich treffend und plastisch ist, vorübersetzt werden.) kann, wie bereits bekannt, nur mehr Gesprochenes wiedergeben, was für Liebeserklärungen sicher sehr hemmend ist. (In den Versen 375-378 lassen sich Beispiele für die Wortfelder "sprechen" und "(nicht) zulassen" finden, die eben die Situation der Nymphe widerspiegeln.)

1) Nebenbei sei erwähnt, daß der Aufbau der uns beschäftigenden Erzählung relativ klar und einsichtig zu machen ist, sodaß sich Übungen wie: Zusammenfassungen, Erfinden von Überschriften zu einzelnen Teilen ohne Probleme durchführen lassen.

Hier könnte man von den Schülern selbst erarbeiten lassen, a) wie es zu einem Gespräch kommen kann, und b) wie dies gestaltet sein muß, daß es eben ein 'Dialog' wird (Wer muß beginnen? Wieviele Wörter Echo wiederholt, ist nicht vorgegeben; Wörter mit Mehrdeutigkeit geben dem Dialog Witz; ...).

Ovid löst dies wie folgt:

Da sich Narziß verirrt und allein im Wald ist, außerdem Geräusche hört, ruft er, ob jemand da sei; damit hat er den Anfang gemacht. Das Echo als Naturereignis muß ihm naturgemäß unbekannt sein, er empfindet seine Worte als Weiterführung eines begonnenen Gesprächs.

Nach der Übersetzung von V.380-392 sollte das Gespräch auf Overheadfolie (OHF) notiert werden, da es sich so leichter analysieren läßt.

Beispiel:

<u>LATEINISCH</u>		<u>DEUTSCH</u>
Narziß	Echo	die von der Klasse erarbeitete Übersetzung
a) ecquis adest	adest	
b) veni	≐	
c) quid me fugis	≐	
d) Huc coeamus	Coeamus	
e) Manus complexibus aufer! Ante emoriar, quam sit tibi copia nostri!	sit tibi copia nostri	

Es fällt auf, daß Echo teilweise Narzißworte wegläßt, obwohl der vorgegebene Satz sehr kurz ist. Doch genau damit erzielt der Dichter Gesprächscharakter (Echo ist ja noch Person und kann offensichtlich selbst steuern, ob, wann und wieviel sie sprechen will.). Somit kann sie mit denselben Worten auch eigene Intentionen andeuten.

- a) Wer ist da? - (sie/jemand/Echo) ist da.
b);c) Echo sagt und meint wohl dasselbe wie Narziß.
d) Hier wollen wir - Wir wollen zusammenkommen!
zusammenkommen (vereinigen!)
(vereinigen ?)
e) ...eher sterbe - Habe du Macht über mich!
ich, als daß du
Macht über mich
habest

Für Narziß ist bei diesem Gesprächsverlauf anzunehmen, daß es ihm zwar um ein Treffen mit der 'Stimme' geht (Huc), nähere Bekanntschaft aber (manus aufer!; ante emoriar...) oder sexueller Kontakt nicht gemeint sein wird.

Dagegen läßt die Wortwahl, das Weglassen bestimmter Passagen durch Echo die Interpretation zu, daß es ihr sehr wohl auch um sexuelle Vereinigung geht (coeamus; sit tibi copia nostri). Doch wird Echo, die vor Liebe entbrennt, die nichts lieber als "coeamus" sagt und Narziß umarmt (cf. V.353 "multi cupiere" - V.355 "nulli tetigere") von diesem zurückgelassen (cf. V.354); er flieht vor ihr mit den Worten: "Hände weg von mir!"

Gerade diese Gesprächspassage bietet Gelegenheit, kontrastiv die syntaktischen Strukturen von Latein und Deutsch anzusprechen, auf Probleme in der Übersetzung zu verweisen, die auf synthetischem vs. analytischem System beruhen!

4) V.392-406

Der hier behandelte Abschnitt hat nun die METAMORPHOSE der Echo zum Inhalt, leistet also letztlich die Einbindung der Figur in das Leitthema des Buches. Vorweggenommen sei, daß die Motive und Bilder dieser Gestaltumwandlung in hohem Maß bei der Metamorphose des Narziß wiederkehren!

Die Abweisung durch Narziß läßt Echo alle weiteren Beziehungsmöglichkeiten außer acht lassen, sie verbirgt sich, meidet das Sonnenlicht.

An dieser Stelle offenbart sich auch erst der subtile Vernichtungseffekt der Bestrafung durch Juno. Sprachverlust bedeutet Isolation, das Scheitern der Beziehungsanknüpfung kann auch unter diesem Aspekt gelesen werden - unabhängig von der grundsätzlichen, selbstgewählten Isoliertheit des Narziß!

Gleichzeitig kann an der Stelle ein wesentliches Bauprinzip des Textes verdeutlicht werden: dem drastischen Fluchtbild wird antithetisch die -damit betonte- Unmöglichkeit der Verdrängung des Problems angefügt. Der Schmerz über die Zurückweisung ist nicht auflösbar, er verzehrt vielmehr die Nympe. Dieses 'Verzehren' erfährt der Leser nun nicht als metaphorisches, die physische Wesenheit wird tatsächlich aufgesogen, lediglich die Knochen, die zu Stein erstarren (METAMORPHOSE I), und die Stimme bleiben zurück.

Die Gestaltumwandlung dient der Erklärung eines Naturphänomens -des Echos-, somit bietet die Erzählung von Narziß und Echo Gelegenheit, über AITIA zu sprechen, somit einen wichtigen 'Themenlieferanten' der "Metamorphosen" aufzuzeigen.

Nach diesem ausführlich dargebotenen Erzählstrang verweist der Erzähler darauf, daß auch anderen Personen beiderlei Geschlechts dieselbe Ablehnung durch Narziß zuteil wird,

Worauf der Fluch eines Abgewiesenen in wörtlicher Rede zitiert wird:

"sic amet ipse (N.) licet, sic non potiaturo amato!" (V.405)

Eine knappe Analyse dieses Verses erlaubt Einblick in die Doppelbödigkeit ovidischer Erzählkunst. Eingebettet in die Darstellung von mißglückenden interpersonalen Beziehungen wird darauf verwiesen, daß hier -gewissermaßen als 'ausgleichende Gerechtigkeit'- Gleiches mit Gleichem vergolten werden soll; die Erfahrungswelt des Lesers ist angesprochen, dem ähnliche Wünsche auch schon auf den Lippen gelegen sein mögen.

Die diabolische Realisierung des Fluchs wird dann als tatsächliches Adynaton geboten, die Unerfüllbarkeit des Liebeswerbens ist eine absolute!

Dieses an dem kleinen Beispiel aufgezeigte Spiel mit evozierten und in weiterer Folge gebrochenen Erwartungshaltungen ist als wesentliches Merkmal des Textes hervorzuheben. Man könnte leicht Parallelbeispiele anbieten, in denen ähnlich verfahren wird, und damit einbringen, daß die 'Enttäuschung der Lesererwartung eine Verfahrensweise darstellt, die literarisch qualitätvolle Texte von solchen trivialer Natur abzugrenzen hilft; bei letzteren findet sich zumeist strikte Einhaltung vorgeformter Erwartungsmuster.

5) V.407-412

Die Erzählung wendet sich daraufhin der Evozierung eines Naturausschnitts zu (V.407-412).

Die Quelle, die Ein- und Selbstsicht von Narziß auslöst, ist Gegenstand der Betrachtung.

An der Passage ist auffällig, daß nur zwei Qualitäten 'ohne Verneinung' hervorgehoben werden:

argenteus
nitidis aquis

Alle restlichen Eigenheiten und Besonderheiten sind durch das Merkmal 'frei von etwas' gekennzeichnet.

Wiederum könnten die angesprochenen Bereiche aufgelistet, die jeweiligen Konnotationen notiert werden.

inlimis
nec pastores
nec capellae ... -ve pecus
nec fera
nec lapsus ramus
sole nullo

Während bei "inlimis" eindeutig + (= positiv konnotiert) zu vergeben ist, was im Zusammenhang mit einer Quelle wohl auch für "sole nullo" gilt, scheint eine Beurteilung der Übrigen Charakteristika nicht so fraglos; wir werden noch zu zeigen versuchen, warum dies -vielleicht abweichend von der 'locus amoenus'-Topik- in der Geschichte Sinn gibt.

Wie zuvor bei der Echo-Charakterisierung wird e i n Beschreibungsvorgang, e i n Merkmal von Ovid betont; als Oberbegriff darf wohl 'Unberührtheit' eingesetzt werden, was zunächst einmal für die Quelle, aber auch für den Protagonisten Narziß Gültigkeit besitzt.

Der Ablauf der Handlung ergibt, daß das Wasser hier als SPIEGEL fungieren soll, demzufolge -wiederum Funktionalisierung der Teile- das Bild des Narziß unverfälscht und unbeeinflußt zurückgeworfen werden muß. Naturgemäß ist es erlaubt weiterzudenken, und als Assoziation zu dieser absoluten Unberührtheit zu entwickeln, daß hier ein völlig gesellschaftsfreier Raum konstruiert, daß also als Rahmenbedingung für das existenzentscheidende Narziß-Erlebnis konsequenterweise jedes Lebewesen, jede Äußerung von Lebendigkeit entfernt wird. Der 'locus amoenus', der scheinbar evoziert ist, erweist die fatale Nachtseite vollständiger Einsamkeit, die leichte Anknüpfung an spätere Todesgedanken an diesem Ort werden plausibel. Für den hochgradig anti- und asozialen Narziß bleibt das Signal der Gefahr naturgemäß undechiffrierbar, er erliegt der Verlockung des Ortes!

5) Erzähler-Kommentar (cf.3)

Narziß liebt sich selbst, weiß aber nichts davon.
In den drei Versen 424-426 gibt Ovid dies auf verschiedene Weise zu erkennen, wobei die dritte Variante wiederum dreigeteilt ist:

- a) Cuncta miratur quibus est mirabilis ipse.
- b) Se cupit imprudens
- c) probat - probatur
 petit - petitur
 accendit - ardet

Das AKTIV wird hier durch den SPIEGEL zum PASSIV!

6) Narziß, immer noch nicht wissend, versucht, mit dem Spiegelbild Kontakt aufzunehmen (er küßt, umarmt - doch er ist erfolglos).

7) Zum Schluß gibt Ovid einen weiteren Kommentar zur Situation ab und spricht dann -mitleidsvoll- mit Narziß, um ihn gleichsam auf die verhängnisvolle Gegebenheit aufmerksam zu machen - vergeblich!

(V.436 beginnt mit "NON"!)

7) V.437-473

Um die Behandlung der Geschichte nicht zeitlicher Überstrapazierung auszusetzen, schlagen wir vor, den anschließenden Teil (V.437-473) den Schüler/inne/n mittels einer Inhaltsangabe zugänglich zu machen.

Eine ausgedehnte Wehklage läßt erkennen, daß Narziß sein Spiegelbild, das er zunächst als reale Person ansieht, als ideales Objekt seiner Sehnsüchte betrachtet. Sein erfüllungsloses Werben wird jäh durch die Erkenntnis des tatsächlichen Sachverhaltes abgelöst, die Selbstliebe in ihrer Absolutheit muß in Todessehnsucht einen Ausweg suchen.

8) V.474-510

8.1) (V.474-476) Nach der Erkenntnis in V.463:

"Iste ego sum" und dem darauffolgenden Selbstgespräch wendet sich Narziß dem Spiegelbild wieder zu und trübt durch seine Tränen die Quelle, worauf die in V.407-410 beschriebene Spiegelfläche zerstört wird (Dies ist in V.428f. nicht der Fall!).

8.2) (V.477-479) Narziß ist verzweifelt und ruft (Imperative, liceat tangere, adspicere, praebere), streift sein Gewand ab (V.480) und beginnt, sich während des Klagens auf die Brust zu schlagen.

Die Verse 480-485 könnten -ungeachtet der inhaltlichen Aspekte- auf ihre klangliche Wirkung und die davon ausgelösten Vorstellungen hin untersucht werden; die Häufung der Konsonanten "p" und "t" läßt in Verbindung mit den Versen 477-479 schließen, daß sich Narziß bei seiner Klage auf die Brust schlägt - die Form gibt den Inhalt wieder.

(cf. V.503, wo durch die Häufung des Konsonanten "m" wohl deutlichst auf eine gegensätzliche Stimmung hingewiesen wird).

V.486-493 kann weggelassen werden. Echo, die seit V.402 nicht mehr genannt wurde, steht am Ende von V.493, und ist auch gleich ab V.494 Handlungsträgerin. Ab diesem Vers steht Narziß zwischen verbaler Spiegelung (=Echo) und visueller Spiegelung (=Quelle). Diese Situation prägt den Schluß der Geschichte bis V.506.

6) V.413-436

Dieser Abschnitt läßt sich in folgende sieben Teile aufgliedern. Die Quelle wurde oben als 'Spiegel vorbe= reitet', und nun muß Narziß auch vorbeikommen, was tatsächlich geschieht.

1) Wieder auf der Jagd ist Narziß zudem von der Sonnen= hitze erschöpft und sehr durstig. Just zu diesem Zeit= punkt kommt er bei der Quelle vorbei.

2) Beim Trinken sieht er sich (SPIEGEL) und verliebt sich in sein Spiegelbild. Wie schon vorher, als Narziß das Phänomen des Echos nicht kannte (V.380ff.), erkennt er auch diesmal nicht, daß es sich um eine Spiegelung handelt.

3) Einschub des Erzählers:

Die Situation wird kommentiert: *spem sine corpore amat:
corpus esse putat, quod unda est.*

4) Nun beschreibt Ovid das Spiegelbild und kann somit Narziß selbst vorstellen. Ein Jüngling von schönster Schönheit, wie ihn die Welt selten sieht. Durch das Zu= sammenschreiben der Merkmale erhält man eine Liste von Schöheitsidealen, wie sie offenbar damals gültig waren.

(Gesamtbild) Wie eine Statue aus parischem Marmor.

Augen	≐	Himmelskörper
Haar	≐	Bacchus, Apollo
Wangen	≐	bartlos
Hals	≐	elfenbeinern
Zähne	≐	weiß
Mund	≐	rot

Diese Motive sind denen unserer Märchenliteratur zum Teil gleich.

Es wäre möglich, hier eine Liste erstellen zu lassen, die heute relevante Schöheitsideale beinhaltet (Was kommt hinzu? Was ist heute nicht mehr gültig?)

Hier noch ein Vorschlag für eine OHF oder ein
Tafelbild:

ECHO	NARZISS	QUELLE
(Spiegel verbal)		(Spiegel visuell)

←→	Eheu	←→
←→	Percusserat	←→
←→	Heu frustra	←→
←→	dilecte puer	←→
←→	Vale	←→

Echo ←→ Dryaden

Narziß ←→ Styx

Planxere Dryades

Plangentibus adsonat Echo

Se spectabat in
Stygia aqua

Mit diesen Schluß-Spiegelungen endet auch die Geschichte,
und es bleiben genau drei Verse, in denen von der Be=
stattung des Narziß und dessen zuvor stattgefundenener
METAMORPHOSE die Rede ist.

Er wird in eine Blume verwandelt, lebt in dieser
'Gestalt' bis in unsere Zeit fort.

Zur Rezeption dieses Mythos sei verwiesen auf:

Hunger, Herbert: "Lexikon der griechischen und römischen
Mythologie", Reinbek bei Hamburg ⁸1981 (=rororo 6178).

Ille per Aonias fama celeberrimus urbes
 Inreprehensa dabat populo responsa petenti.
 Prima fide vocisque ratae temptamina sumpsit
 Caecula Liriope, quam quondam flumine curvo
 Implicuit clausaeque suis Cephisos in undis
 Vim tulit. Enixa est utero pulcherrima pleno
 Infantem Nymphæ, iam tunc qui posset amari,
 Narcissumque vocat. De quo consultus, an esset
 Tempora maturae visurus longa senectae,
 Fatidicus vates: «Si se non noverit» inquit.

350

Vana diu visa est vox auguris: exitus illam
 Resque probat letique genus novitasque furoris.
 Namque ter ad quinos unum Cephisus annum
 Addiderat poteratque puer iuvenisque vidcri:
 Multi illum juvenes, multae cupiere puellae;
 Sed fuit in tenera tam dura superbia forma:
 Nulli illum juvenes, nullae tetigere puellae.
 Adspicit hunc trepidos agitantem in retia cervos
 Vocalis Nymphæ, quae nec reticere loquenti
 Nec prior ipsa loqui didicit, resonabilis Echo.

355

Corpus adhuc Echo, non vox erat; et tamen usum
 Garrula non alium, quam nunc habet, oris habebat,
 Reddere de multis ut verba novissima posset.
 Fecerat hoc Iuno, quia, cum deprendere posset
 Sub Iove saepe suo Nymphas in monte iacentes,
 Illa deam longo prudens sermone tenebat,
 Dum fugerent Nymphæ. Postquam hoc Saturnia sensit:
 «Huius» ait «linguae, qua sum delusa, potestas
 Parva tibi dabitur vocisque brevissimus usus»,
 Reque minas firmat. Tamen haec in fine loquendi
 Ingeminat voces auditaque verba reportat.

360

Ergo ubi Narcissum per devia rura vagantem
 Vidit et incaluit, sequitur vestigia furtim,
 Quoque magis sequitur, flamma propiore calcscit,
 Non aliter, quam cum summis circumlita tacdis
 Admotas rapiunt vivacia sulphura flammæ.
 O quotiens voluit blandis accedere dictis
 Et molles adhibere preces! Natura repugnat
 Nec sinit incipiat; sed, quod sinit, illa parata est
 E spectare sonos, ad quos sua verba remittat.
 Forte puer comitum seductus ab agmine fido
 Dixerat: «Ecquis adest?» et «adest» responderat Echo.
 Hic stupeat, utque aciem partes dimittit in omnes,
 Voce «Veni!» magna clamat: vocat illa vocantem.
 Respicit et rursus nullo veniente: «Quid» inquit
 «Me fugis?» et totidem, quot dixit, verba recepit.
 Perstat et alternæ deceptus imagine vocis:

365

3319

Aonius3: böotisch (Gebiet in Mittelgriechenland); ceheber, bris, bre: hochberühmt; inreprehensus3: untadelig; responsum, -i: Orakelspruch; ratus3: gültig, sicher; temptamen, -inis n: Probe, Versuchung; fide=fidei(Gen.)v. fides, -ei f: Treue, Zuverlässigkeit; sumo3, -psi, -mptus: nehmen, unternehmen; caerule(us)3: blau; Liriope, -ae: L. (Nympe); quondam: einst; curvus3: gewunden; implicol, -avi(ui), atus(itus): umfassen; Cephisos, -i: C. (Flußgott); vim ferre: vergewaltigen; enitor3, -nixus sum: gebären; uterus, -i: Bauch, Unterleib; infans, -ntis: Kind; consulo3, -ui, -ultus (+Akk.): um Rat fragen; maturus3: reif, (hier:) hoch; fatidicus3: weissagend; vates, -is: Seher; nosco3, novi, notus: er= kennen, kennenlernen; vanus3: leer, unbegründet, sinnlos; augur, -uris: Seher; inquit: er sagt(-e); exitus, -us: Ausgang; proba l: beweisen; letum, -i: Tod; novitas, -atis: Neuheit; furor, -oris: Raserei, Toben; ter: dreimal; quini: je fünf; Cephisus, -i: Sohn v. C.; addo, addidi, additus: hinzufügen; iuvenis, -is: junger Mann; cupiere = cupierunt: sie begehrten (v. cupio4: begehren); adspicio5, -spexi, -spectus: erblicken, anschauen; trepidus3: zitternd, scheu; agitol: treiben; rete, -is n: Netz; cervus, -i: Hirsch; vocalis, -e: sprechend, widerhallend; reticco2, -ui: ver-, schweigen; loquor3, -locutus est: sprechen; prior, prius: der/die frühere, erste, ...; disco3, didici: lernen; resonabilis, -e: widerhallend; adhuc: noch; garrulus3: geschwätzig; usui, -us: Gebrauch, Verwendung; os, oris n: Mund; reddo3, reddidi, redditus: zurückgeben, -werfen; deprendo3, -endi, -ensus: finden, ergreifen, ertappen; iaceo2, -ui: liegen; prudens, -ntis: schlau; sermo, -onis m: Rede; Saturnia = Iuno; ait: sie sagt(e); deludo3, -lusi, -lusum: täuschen, ver-, spotten; parvus3: klein, geringfügig; brevis, -e: kurz; mina, -ae: Drohung; firmol: bekräftigen; ingeminol: verdoppeln; reportol: zurückwerfen; devius3: ablegen; vagorl: umherstreifen; incallescio3, -calui: er= glühen, entflammen; vestigium, -i: Spur; furtim adv.: heimlich; circumlitus3: bestrichen; laeda, -ae: Fackel; vivax, -acis: zäh, lebhaft; sulphur, -uris n.: Schwefel; quotiens adv.: wie oft?; blandus3: schmeichelnd; accedo3, -cessi, -cessus: sich nähern; mollis, -e: zart, weich; adhibeo2, -ui, -itus: anwenden; preces, -um f.: Bitte, Wunsch; repugnol: entgegenstehen; incipio5, -cepi, -ceptus: beginnen; sonus, -i: Klang; comes, -itis: Begleiter; agmen, -inis n.: Gruppe; seduco3, -duxi, -ductus: trennen; ecquis: etwa jemand; stupeo2, -ui: staunen; acies, -iei: hier: Blick; respicio5, -spexi, -spectus: zurückschauen; rursus: wiederum; inquit: er sagt(e); totidem: ebensoviele; recipio5, -cepi, -ceptus: aufnehmen, hören; perstol, -stili: stehen bleiben; alternus3: abwechselnd; deceptus3: getäuscht;

375

340

365

«Huc cōcamus!» ait, nullique libentius umquam
 Responsura sono «cōcamus!» rettulit Echo
 Et verbis favet ipsa suis egressaque silva
 Ibat, ut iniceret sperato brachia collo.
 Ille fugit fugiensque: «Manus complexibus aufer!
 Ante» ait «emoriar, quam sit tibi copia nostri.»
 Rettulit illa nihil nisi «sit tibi copia nostri!»
 Spretā latet silvis pudibundaque frondibus ora
 Protegit et solis ex illo vivit in antris.
 Sed tamen haeret amor crescitque dolore repulsae,
 Et tenuant vigiles corpus miserabile curae,
 Adducitque cutem macies, et in aëra sucus
 Corporis omnis abit. Vox tantum atque ossa supersunt:
 Vox manet; ossa ferunt lapidis traxisse figuram.
 Inde latet silvis nulloque in monte videtur,
 Omnibus auditur: sonus est, qui vivit in illa.
 Sic hanc, sic alias undis aut montibus ortas
 Luserat hic Nymphas, sic coetus ante viriles.
 Inde manus aliquis despectus ad aethera tollens:
 «Sic amet ipse licet, sic non potiarur amato!»
 Dixerat; adsensit precibus Rhamnusia iustus.
 Fons erat inlimis, nitidus argenteus undis,
 Quem neque pastores neque pastae monte capellae
 Contingerant aliudve pecus, quem nulla volucris
 Nec fera turbaret nec lapsus ab arbore ramus.
 Gramen erat circa, quod proximus umor alebat,
 Silvaeque sole locum passura tepescere nullo.
 Hic puer et studio venandi lassus et aestu
 Procubuit faciemque loci fontemque secutus;
 Dumque sitim sedare cupit, sitis altera crevit,
 Dumque bibit, visae correptus imagine formae
 Spem sine corpore amat: corpus putat esse, quod unda est.
 Adstupet ipse sibi vultuque immotus codem
 Haeret, ut e Pario formatum marmore signum.
 Spectat humi positus geminum, sua lumina, sidus
 Et dignos Baccho, dignos et Apolline crines
 Inpubesque genas et eburnea colla decusque
 Oris et in niveo mixtum candore ruborem
 Cunctaque miratur, quibus est mirabilis ipse.
 Se cupit inprudens et, qui probat, ipse probatur,
 Dumque petit, petitur pariterque accendit et ardet.
 Inrita fallaci quotiens dedit oscula fonti!
 In mediis quotiens visum captantia collum
 Brachia mersit aquis nec se depréndit in illis!
 Quid viderat, nescit; sed quod videt, uritur illo,
 Atque oculos idem, qui decipit, incitat error.

huc adv.: hierher; ait: er sagt(e); libenter: gern;
 coeo,-ire,-ii,itus: zusammenkommen; sich vereinigen;referre:
 hier: antworten; faveo2,-vi,fautus: gewogen sein, zustimmen(+ Dat.);
 egredior5,-gressus sum: herausgehen; inicio5,-ieci,-iectus: umschlingen;
 brachium,-ii: Arm; collum,-i: Hals; complexus,-us: Umarmung;
 aufero,-ferre,abstuli,ablatus: wegnehmen, entziehen; ante adv.:
 eher, früher; emorior5,-mortuus sum: sterben; copia nostri:
 Macht über uns (=mich); nihil nisi: nur; sperno3,-sprevi,spretus:
 zurückweisen, verschmähen; lateo2,-vi: verborgen sein, sich verbergen;
 pudibundus3: schamhaft; frons,-ndis f.: Laub, Wald; os,oris n.:
 Mund, (Pl) Gesicht; protego3,-texi,-tectus: verbergen; antrum,-i:
 Höhle; haereo2,haesi,haesum: haften; repulsa,-ae: Zurückweisung;
 lenuo1: vermindern, aufzehren; vigil,-ilis:wach; cutis,-is f.: Haut;
 maries,-iei: Magerkeit; succus,-i: Saft; abeo,-ire,-ii,itus: ent=
 weichen; tantum: nur; os,ossis n.: Knochen; superesse: übrig sein
 figuram trahere: die Gestalt annehmen; inde adv.: von da an;
 ludo3,lusi,lusus: hier: scherzen, ein übles Spiel treiben;
 coetus,-us: Vereinigung, Gruppe; virilis,-is: männlich; despicio5,
 spexi,-spectus: verschmähen; licet + Konj.: er/sie/es möge, soll;
 potior4,potitus sum + Abl.: sich bemächtigen; adsentio4,-sensi,
 -sensus: zustimmen; Rhamnusia,-ae: R. (Göttin von Rhamnus -ein
 Gebiet in Griechenland, = Nemesis -Göttin der strafenden Gerechtigkeit);
 inlimis,-e: schlammfrei, rein; nitidus3: glänzend; argenteus3: silbrig;
 nascor3,pastus est: weiden, sich nähren; capella,-ae: Ziege;
 contingo3,-tigi,-tactus: berühren,genießen, kosten; volucris,-is: Vogel;
 fern,-ae: Wild; turbol: stören, in Unruhe versetzen; ramus,-i: Ast;
 gramen,-inis n.: Gras; umor,-oris: Feuchtigkeit, Wasser; alo3,alui,
 altus: nähren; patior5,-passus sum: zulassen; tepesco3,-pui:sich er=
 wärmen; venori: jagen; lassus3: ermattet; aestus,-us: Hitze;
 procumbo3,-cubui,-cubitus: sich niederlegen; sitim sedare: Durst
 stillen; corripio5,-ripi,-reptus: erfassen; adstupeo2,-pui: etwas
 anstaunen; immotus3: unbewegt; haereo2,haesi,haesum:hängenbleiben;
 signum,-i: Statue; geminum sidus: Doppelstern; Lumen,-inis n.: hier:
 Auge; diannus3 + Abl.3 würdig; crinis,-is: Haar; inpubis,-e: jugendlich;
 gena,-ae: Wange; eburneus3: eifelnbeinern; collum,-i: Hals; decus,-oris:
 Schmuck, Schönheit; niveus3: weiß wie Schnee; candor,-oris: Glanz;
 rubor,-oris: rötlicher Schimmer; mirori: bewundern; mirabilis,-e:
 wunderbar, bewunderungswürdig; inprudens,-entis: unklug, dumm;
 probol: billigen, Beifall zollen; pariter adv.: ebenso, gleichzeitig;
 accendo3,-cendi,-census: in Brand setzen; ardeo2,arsi,arsus: brennen;
 inritus3: erfolglos; fallax,-acis: täuschend; quotiens: wie oft;
 oscula,-orum: Küsse; margo3,mersi,mersus: eintauchen; deprendo3:
 -prendi,prensus: erfassen, ergreifen; uro3,ussi,ustus: verbrennen;
 decipio5,-cepi,-ceptus: täuschen; incitoli: anstacheln;

390

393

400

405

410

415

420

425

430

3
 3

Credule, quid frustra simulacra fugacia captas?
Quod petis, est nusquam; quod amas, avertere, perdes.
Ista repercussae, quam cernis, imaginis umbra est:
Nil habet ista sui; tecum venitque manetque,
Tecum discedet, si tu discedere possis.

435

Non illum Cereris, non illum cura quietis
Abstrahere inde potest, sed opaca fusus in herba

Spectat inexploto mendacem lumine formam

Perque oculos perit ipse suos paulumque levatus

Ad circumstantes tendens sua brachia silvas:

«Equis, io silvae, crudelius» inquit «amavit?

Scitis enim et multis latebra opportuna fuistis.

Equem, cum vestrae tot agantur saccula vitae,

Qui sic tabuerit, longo meministis in aevo?

Et placet et video, sed quod videoque placetque,

Non tamen invenio: tantum tenet error amantem.

Quoque magis dolcam, nec nos mare separat ingens

Nec via nec montes nec clausis moenia portis:

Exigua prohibemur aqua. Cupit ipse teneri;

Nam quotiens liquidis porreximus oscula lymphis,

Hic totiens ad me resupino nititur ore.

Posse putes tangi: minimum est, quod amantibus obstat.

Quisquis es, huc exi! quid me, puer unice, fallis?

Quove petitus abis? certe nec forma nec actas

Est mea, quam fugias, et amarunt me quoque Nymphae.

Spem mihi nescio quam vultu promittis amico,

Cumque ego porrexi tibi brachia, porrigis ultro;

Cum risi, adrides; lacrimas quoque saepe notavi

Me lacrimante tuas; nutu quoque signa remittis

Et, quantum motu formosi suspicor oris,

Verba refers aures non pervenientia nostras.

Iste ego sum! sensi, nec me mea fallit imago:

Uror amore mei, flammam moveoque feroque.

Quid faciam? roger anne rogem? Quid deinde rogabo?

Quod cupio, mecum est: inopem me copia fecit.

O utinam a nostro secedere corpore possem!

Vorum in amante novum: vellem, quod amamus, abesset!

Iamque dolor vires admittit, nec tempora vitae

Longa meae superant, primoque exstinguor in aevo.

Nec mihi mors gravis est posituro morte dolores:

Hic, qui diligitur, vellem diuturnior esset!

Nunc duo concordēs anima morimur in una.»

Dixit et ad faciem rediit male sanus eandem

Et lacrimis turbavit aquas, obscuraque moto

Reddita forma lacu est; quam cum vidisset abire:

475

credulus3: leichtgläubig; simulacrum,-i: Bild; fugax,-acis: flüchtig;
nusquam: niergendwo; avertor3,-verti,-versus: abwenden (h:Imp.);

perdo3,-didi,-ditus: verlieren, verderben; repercutio5,-cussi,-cussus:
zurückschlagen, (pass.) widerhallen; quies,-eitis f.: Ruhe;

abstrahor3,-traxi,-tractus: fortreißen; inde: von dort; opacus3:
schattig; fundo3,-fudi,-fusus: niederwerfen; herba,-ae: Gras;

inexpletus3: unersättlich; mendax,-acis: trügerisch; pereor,-ire,-itus:
zugrundegehen; levatus3: erhoben; tendo3,-tendi,-tentus: ausstrecken;

bracchium,-i: Arm; io: ach, o!; latebra,-ae: Versteck; tabesco3,-tabui:
schmelzen, sich verzehren; aevum,-i: Zeit; exiguus3: winzig, gering;

liquidus3: feucht; porrigor3,-rexi,-rectus: spenden, gewähren;

lympha,-ae: Wasser; resupinus3: zurückgebeugt; nitor3,-nisus sum:
sich anstrengen; obstol,-stitti: entgegenstehen; unicus3: einzigartig;

ultra(adv.): hinüber, freiwillig; nutus,-us: Nicken; formosus3: schön;
suspicator]: vermuten; auris,-is f.: Ohr; inops,-opis: hilflos, arm;

secedo3,-cessi,-cessum: sich entfernen, trennen; votum,-i: Wunsch;

adimo3,-emi,-emptus: wegnehmen; extinguo3,-tinxī,-tinctus: aus-

löschen; diuturnus3: lange; concors,-cordis: einträchtig; male sanus:
nicht bei Sinnen; turbol: aufwühlen; obscurus3: getrübt;

1

3

3

1

desero3,-serui,-sertus: verlassen; alimentum,-i: Nahrung; furor,-oris: Raserei, Toben; ora,-ae: Saum; palma,-ae: Hand(fläche); pectus,-oris: Brust; aliter(adv.): anders; pomum,-i: Apfel; candidus3: weiß, hell; rubeo2,rubui: rot sein; uva,-ae: Traube; racemus,-i: Weintraube; liquefactus3: erklart, enttrübt; ulterius: weiter, mehr; intabesco3,-tabui: schmelzen; flavus3: gelb, blond; cera,-ae: Wachs; matutinus3: morgendlich; pruina,-ae: Reif; tepeo2,-ui: warm sein; attenuatus3: entkräftet; liquor3: vergehen; tectus3: abgedeckt; candor,-oris: weiß; vigor,-oris: Frische; indolesco3,-ui: betrübt sein; resonus3: widerhallend; iterol: wiederholen; lacertus,-i: Arm; plangor,-oris: Schlag; solitus3: gewohnt; viridis,-e: grün; fessus3: erschöpft; claudio3,clausi,clausus: schließen; infernus3: zur Unterwelt gehörig; plango3,planxi,planctus: schlagen, trauern; rogus,-i: Scheiterhaufen; quatio5,quassus: schwingen; fax,facis f.: Fackel; feretrum,-i: Bahre; croceus: gelb; folium,-i: Blatt; albus2: weiß.

480

485

490

495

500

505

510

«Quo refugis? remane nec me, crudelis, amantem
 Desere!» clamavit «liceat, quod tangere non est,
 Adspicere et misero praebere alimenta furori!»
 Dumque dolet, summa vestem deduxit ab ora
 Nudaque marmoris percussit pectora palmis.
 Pectora traxerunt roscum percussa ruborem
 Non aliter, quam poma solent, quae candida parte,
 Parte rubent, aut ut variis solet uva racemis
 Ducere purpureum nondum matura colorcm.
 Quae simul adspexit liquefacta rursus in unda,
 Non tulit ulterius, sed, ut intabescere flavae
 Igne levi cerae matutinaeque pruinac
 Sole tepente solent, sic attenuatus amore
 Liquitur et tecto paulatim carpitur igni;
 Et neque iam color est mixto candore rubori,
 Nec vigor et vires et quae modo visa placebant,
 Nec corpus remanet, quondam quod amaverat Echo.
 Quae tamen ut vidit, quamvis irata memorque,
 Indoluit, quotiensque puer miserabilis «cheu!»
 Dixerat, haec resonis iterabat vocibus «cheu!»
 Cumque suos manibus percusserat ille lacertos,
 Haec quoque reddebat sonitum plangoris eundem.
 Ultima vox solitam fuit haec spectantis in undam:
 «Heu frustra dilecte puer!» totidemque remisit
 Verba locus, dictoque vale «vale!» inquit et Echo.
 Ille caput viridi fessum submisit in herba;
 Lumina mors clausit domini mirantia formam.
 Tum quoque se, postquam est inferna sede receptus,
 In Stygia spectabat aqua. Planxere sorores
 Naïdes et sectos fratri inposuere capillos,
 Planxerunt Dryades: plangentibus adsonat Echo.
 Iamque rogi quassasque faces feretrumque parabant;
 Nusquam corpus erat: croceum pro corpore florem
 Inveniunt foliis medium cingentibus albis.

Ein Unterrichtsbeispiel zur POLITISCHEN BILDUNG im LATEIN-
UNTERRICHT:

Materialsammlung zum Thema: TODESSTRAFE

1. Lehrplanbezug:

Oberstufenlehrplan der AHS:

9.Schulstufe (OS 31)

10.Schulstufe (OS 31)

11.Schulstufe (OS 31)

1.1. Das Unterrichtsprinzip "Politische Bildung" ist im Lehrplan verankert und soll/darf/kann daher von Lehrern aller Fächer berücksichtigt werden.

1.2. Allgemeine Bildungsziele:

Der Schüler soll befähigt werden:

- zur Mündigkeit und zu Verantwortungsbewußtsein sich selbst gegenüber;
- zu Verantwortungsbewußtsein gegenüber Mitwelt und Umwelt sowie gegenüber der Nachwelt;

Der Schüler soll insbesondere hingeführt werden:

- zu einer fundierten Auseinandersetzung mit den Grundfragen nach Sinn, Aufgaben und Verantwortung der menschlichen Existenz;
- zur Bereitschaft, sich für den demokratischen, sozialen, am Grundsatz der Freiheit orientierten Rechtsstaat aktiv einzusetzen.

1.3. Spezielle Lernziele:

- Erkennen der Problematik der Todesstrafe damals wie heute
- Erkennen der Motive für die Todesstrafe damals wie heute
- Bereitschaft, andere Meinungen und Standpunkte zu verstehen und zu respektieren
- Fähigkeit, selbständige Meinungen und Urteile zu entwickeln und zu verteidigen

2. Auswahl lateinischer Texte:

2.1. Caesar, b.G.I 4 (Orgetorix)

2.2. Cicero, Cat. IV (Plädoyer für die Todesstrafe)

2.3. Tacitus, Ann. XV 38-44 (Brand Roms und darauffolgende
Christenverfolgung)

2.4. Paralleltexte:

Sueton, Tiberius 61,62 (Exekutionsart: Felssturz)

Sueton, Claudius 25 (Exekutionsart: Kreuzigung)

3. Grundsätzliche Informationen zum Strafvollzug in Rom:
(siehe Anhang)

3.1. Ursprünge der Todesstrafe

3.2. Exekutionsarten und ihre Bedeutung

- Felssturz

- Zirkusspiele

- Kreuzigung

4. Texte zur Todesstrafe heute:

(siehe Anhang)

4.1. Argumente der Todesstrafebefürworter/-gegner

- Amnesty International

- Rede von Christian Broda vor dem Europarat (Sonder-
beilage der AZ / Neues Salzburger Tagblatt)

4.2. Haltung der österreichischen Bundesregierung zur To-
desstrafe

5. Zu möglichen weiterführenden Fragestellungen:

(siehe Anhang: Bibliographie)

Anhang

3. Grundsätzliche Informationen zum Strafvollzug in Rom:

3.1. Ursprünge der Todesstrafe

aus: Karl Bruno Lederer, Todesstrafe. Ursprung, Geschichte
Opfer, München 1980, 49-50

In Rom gibt es in geschichtlicher Zeit keine regelmäßigen kultischen Menschenopfer mehr, wohl aber noch verschiedene Einzelfälle. So wurden im Jahr 226 vor Christus je ein Gallier und ein Grieche sowie eine Gallierin und eine Griechin lebendig auf dem Rindermarkt zu Rom vergraben. Mit dieser Tat sollte eine unheilkündende Pro-
pheiung im Wortsinne erfüllt werden, wonach Gallier und Grie-
chen Rom einnehmen würden¹⁰.

Im Jahr 97 vor Christus verbietet der römische Senat alle Menschenopfer. Das hindert jedoch Caesar nicht daran, nach einer Meuterei seiner Truppen noch im Jahr 46 vor Christus zwei Soldaten auf dem Marsfeld unter den üblichen religiösen Riten dem Mars opfern zu lassen¹¹.

Und fünf Jahre später soll Augustus einige hundert Gefangene auf dem Altar des unterdessen zum Gott erhobenen Julius Caesar haben opfern lassen¹².

Dem wüsten Kaiser Heliogabal schließlich, der um 220 nach Christus regierte und einem orientalischen Sonnenkult anhing, wird nachgesagt, daß er seinem Gott zahlreiche Kinder opferte und aus ihrem Blut weissagte¹³. Auch dem Mithraskult werden Menschenopfer nachgesagt.

Eine altrömische Sitte war ein jährlich am 15. Mai gefeiertes Sühnefest. Dabei wurden in Anwesenheit des Magistrats und der *Pontififex*, also der römischen Priesterschaft, von der Brücke über den Tiber vierundzwanzig Strohuppen in den Fluß gestürzt. Sie waren lebensgroß und an Armen und Beinen zusammengeschnürt¹⁴. Es hört keine unzulässig schweifende Phantasie dazu, um in ihnen die ehemaligen Menschenopfer zu erkennen. Sie wurden seinerzeit dem Flußdämon dargebracht als Sühne dafür, daß man seinen Herrschaftsbereich durch den Bau der Brücke eingeschränkt und verletzt hatte.

Auch die beim römischen Volk so beliebten Gladiatorenkämpfe sind wohl abgewandelte Formen alter Menschenopfer. Sie wurden übri-

gens von den als blutdürstig verschrienen Etruskern übernommen und fanden bisweilen auf den Grabmälern angesehener Verstorbener statt. Auf den einstigen Opfercharakter deutet die Tatsache hin, daß man das Blut von gefallenen Gladiatoren für heilkräftig beson-
ders gegen Epilepsie hielt¹⁵.

Dieser Glaube übertrug sich später auf das Blut von Enthaupteten. Er blieb im Volk jedenfalls bis ins vorige Jahrhundert hinein leben-
dig.

3.2. Exekutionsarten und ihre Bedeutung

aus: Karl Bruno Lederer, 89 - 111

Felssturz / Zirkusspiele

Größere Bedeutung erlangte die Strafe des Felssturzes im alten Rom. Sie wurde bei schwerem Diebstahl, Falscheid, Mord und Hochverrat verhängt und war während der Republik die für den römischen Bürger übliche Hinrichtungsart, während die Sklaven für gleiche Straftaten gekreuzigt wurden¹⁸.

Ort der Exekution war der Tarpejische Felsen, eine noch heute zu findende, steil abfallende Felswand am Südwestrand des Capitols. Zu Zeiten des alten Roms war sie etwa fünfzig Meter hoch. Der Schutt der Jahrtausende hat unterdessen die Umgebung angehoben. Der Felsen hat seinen Namen nach der legendären Römerin Tarpeia, die seinerzeit die Sabiner in die Burg eingelassen haben soll und von diesen als Verräterin getötet wurde. In Wahrheit war Tarpeia wohl eine Totengöttin, deren Heiligtum unterhalb des Tarpejischen Felsens lag. Damit wäre dann der Sachverhalt wieder klar: der Tarpejische Fels als ursprüngliche Opferstätte, an der man der Totengöttin Menschen opferte, später dann zur Hinrichtungsstätte degeneriert.

Allen römischen Hinrichtungsarten und daher auch dem Felssturz ging übrigens stets eine öffentliche Auspeitschung voraus. Sie wurde meist auf dem Forum oder auf dem Weg zur Richtstätte vollzogen. Diese Geißelung war nicht etwa ein Akt des Sadismus, wie man heute annehmen möchte. Sie hatte nicht den Sinn, dem Verurteilten Schmerzen zuzufügen, oder zumindest war dies nicht der ursprüngliche Zweck dieser Nebenstrafe. Vielmehr hatte auch die Geißelung eine magische Bedeutung. Ihr Zweck war die Austreibung und Verjagung des Übels, des Bösen. Sie hatte also eine unheilabwehrende oder apotropäische Bedeutung. Wir kennen eine solche Wirkung schon vom Lärmen, vom Glockenläuten, von gewissen Pflanzen und anderem. Der Verurteilte strahlte als Übeltäter die Kraft des Bösen aus. Die Geißelung konnte diese Kraft brechen, wie man zu jenen Zeiten glaubte. Übrigens war die Überzeugung von der unheilabwehrenden Kraft von Schlägen weit verbreitet. Letzte Reste dieser alten Vorstellungen finden wir noch im Ritterschlag oder im Bakkenstreich des Priesters, den er dem Firmling versetzt.

Nach dem Absturz vom Tarpejischen Felsen wurde der Leichnam des Verurteilten an Haken über die Gemonische Treppe zum Tiber geschleift und in den Fluß geworfen¹⁹.

Ein ehrliches Begräbnis – und damit die Weiterexistenz im Jenseits – wurde dem Verurteilten versagt. Dies bedeutete eine schwere Strafverschärfung und eine entsetzliche psychische Zusatzbelastung für Menschen, die ihre Jenseitsexistenz von der Einhaltung bestimmter Beiseitzungsriten abhängig glaubten. Sie mußten nicht nur Todesangst durchleben, sondern ihnen wurde auch noch der letzte Trost genommen, der aus einer Jenseitshoffnung erwächst.

Kaiser Tiberius, der in den Jahren 14 bis 37 nach der Zeitenwende das römische Imperium regierte, also zur Zeit von Jesu Kreuzigung, schien ein besonderer Anhänger des Felssturzes gewesen zu sein. Noch heute wird auf Capri der »Salto di Tiberio« gezeigt, jene Stelle also, wo Tiberius seine Gefangenen vom dreihundert Meter hohen Felsen ins Meer stürzen ließ. Unten warteten Matrosen in Booten, die mit Rudern und Stangen die Verurteilten, falls sie noch Leben zeigten, vollends totschielen²⁰.

Daß im Altertum auch verschiedentlich die Tötung durch Tiere als Exekutionsart angewandt wurde, ist zumindest im Fall der römischen Zirkusspiele allgemein bekanntgeworden. Die Verurteilten brachte man zu ihrer Exekution aus allen Provinzen des römischen Imperiums in die Hauptstadt, damit sie hier der blutlusternen Menge das erschte Schauspiel liefern konnten. Zweifellos handelte es sich auch bei dieser Exekutionsart, die auf lateinisch »bestiis obicere« hieß, um die Entartung eines uralten Menschenopfers. Die Tiere verkörperten ursprünglich Dämonen oder gar Götter, die ja oft in Tiergestalt dargestellt wurden – etwa Zeus als Stier, der die von ihm begehrte Europa raubt.

Außerdem wird bei der Tötung durch Tiere wieder das Bestreben deutlich, die Blutschuld möglichst zu meiden und sie anderen zuzuschieben, in diesem Fall also dem (dämonisierten oder gar vergötlichten) Tier. Wenn sich der Gott selbst in Tiergestalt sein Opfer holt, so ist natürlich der verurteilende Mensch nicht schuldig am vergossenen Blut. Im übrigen hatten die Tierkämpfe auch oft den Charakter von Gottesurteilen. Siegte wider Erwarten der Verurteilte über die »Bestien« oder überlebte er zumindest, so bedeutete dies, daß der Gott das Opfer nicht annahm. Für den Verurteilten hieß das bisweilen Begnadigung.

Auch im alten Indien hat es die Tötung durch Tiere gegeben. Die Verurteilten wurden dabei von eigens dazu abgerichteten Elefanten zertreten²¹. Die alten Germanen ließen manchmal ihre Verurteilten durch Pferde zertrampeln oder die an den Pferdeschweif Gebundenen zu Tode schleifen²².

Allerdings ist die Tötung durch Tiere nie in breiterem Maße angewandt worden. Dazu war sie wohl zu umständlich und zu aufwendig. In spätere kanonisierte Strafgesetze ist sie (außer der Viertelung) nicht eingegangen.

Wohl von keiner Hinrichtungsart sind so viele falsche oder halbrichtige Vorstellungen verbreitet wie von der Kreuzigung. Das liegt wesentlich an der christlichen Kunst und ihren zahllosen Kreuzigungsdarstellungen. Die christlichen Künstler hatten aber selbst nie eine Kreuzigung miterlebt. Kein einziger von ihnen war je Augenzeuge einer solchen Hinrichtung gewesen. Sie schöpften also nicht aus selbstfahrener Anschauung, sondern nährten ihre künstlerische Phantasie aus der legendenüberrantkten Überlieferung: Diese aber war äußerst lückenhaft, wenn nicht gar – jedenfalls historisch gesehen – falsch.

Die Kreuzigung als Hinrichtungsart ist um das Jahr 320 nach Christus vom römischen Kaiser Konstantin, genannt der Große, abgeschafft worden. (Der genaue Zeitpunkt läßt sich nicht mehr klären.) Der Kaiser hatte sich dem bis dahin unterdrückten christlichen Glauben zugewandt. In frommer Ehrfurcht wollte er die durch den Kreuzestod des Religionsstifters geheiligte Hinrichtungsart nicht länger durch gemeine Verbrecher entweihen lassen. Die frühesten uns überlieferten Darstellungen einer Kreuzigung stammen jedoch erst aus der Mitte des fünften Jahrhunderts nach Christus: ein Relief an einer Tür der römischen Kirche Santa Sabina und ein Elfenbeinkästchen mit Passionsszenen im Britischen Museum zu London.

Zwischen der Entstehungszeit dieser Darstellungen und den letzten vollzogenen Kreuzigungen klafft eine zeitliche Lücke von reichlich hundert Jahren. Bereits die Schöpfer dieser Darstellungen konnten also keine Kreuzigung mehr selbst erlebt haben. Für alle späteren Künstler aber vergrößerte sich naturgemäß der Abstand zur Realität der Kreuzigung immer mehr. Statt auf eigenes oder übermitteltes Erleben konnten sie nur auf ihre Phantasie zurückgreifen.

Aber nicht nur, daß es von der Kreuzigung keine authentischen Darstellungen gibt; es lassen sich in der umfangreichen Literatur des Altertums auch nirgends ausführliche Beschreibungen dieser Hinrichtungsart finden. Lediglich in kleinen Nebensätzen nehmen die klassischen Autoren bisweilen Bezug auf die Kreuzigung. Wir erfahren aus diesen beiläufigen Bemerkungen manches interessante Detail, aber auch manch Widersprüchliches. Insgesamt jedenfalls will sich kein klares Bild ergeben. Zu viele Ausdrücke bleiben unklar; zu oft beschreiben die Autoren verschiedene Verfahren.

Diese Tatsache ist an sich verwunderlich, da die Kreuzigung eine im ganzen Mittelmeerraum bekannte und oft vollzogene Hinrichtungsart war. Der Mangel an ausführlichen Schilderungen wird aber verständlich, wenn man weiß, daß die Kreuzigung auch eine äußerst schändliche, beschimpfende Strafe war, vorgesehn hauptsächlich für Sklaven, für nichtrömische Rebellen, Straßenräuber und ehrlose Gladiatoren. Römische Bürger blieben von ihr verschont, zumindest in den Zeiten der Republik. Erst unter den späteren tyrannischen Kaisern sind auch römische Bürger ans Kreuz gegangen worden. Immer aber blieb der schändliche Charakter dieser Strafe erhalten. Sie schändete selbst den Zuschauer (den Henker und seine Knechte ohnehin), so daß der römische Schriftsteller und Redner Cicero schrieb, es züeme sich nicht für einen römischen Bürger, einer Kreuzigung beizuwohnen!

Kreuzigung / Sklavenstrafe

Die Schändlichkeit dieser Strafe rührte von ihrer Besonderheit her: Der Hingerichtete durfte nach dem Verscheiden nicht vom Kreuz genommen werden. Ein ehrliches und ehrendes Begräbnis wurde ihm verweigert. Sein Leichnam mußte am Kreuz hängenbleiben, bis er sich von selbst auflöste und Vögel, Wind und Wetter ihr Zerstörungswerk getan hatten. Ein Gekreuzigter wurde daher ständig bewacht, damit ihn seine Freunde oder Verwandten nicht vorzeitig vom Kreuz nahmen und beerdigten.

Ein altrömischer Richtplatz – der der Stadt Rom lag auf dem esquilinischen Feld, vor dem heutigen S.-Laurentius-Tor² – war von Knochen und Skeletteilen übersät. Streunende Hunde und anderes Geheuer trieben sich dort herum, nachts suchten abergläubische Zauberheiler nach schaurigen Zutaten für ihre Rituale, und der entsetzliche Gestank, der über diesem Platz hing, vervollständigte die Greuel-szenen. Ein Ort des Schreckens und des Abscheus, so bot sich der Richtplatz dar, bestimmt für die niedrigsten Verbrecher: begreiflich also, daß sich kein ehrbarer Bürger freiwillig dorthin begab.

Es gibt noch einen zweiten Grund, weshalb wir über den Vollzug der Kreuzigung nur ungenaue Überlieferungen vorliegen haben: Es existierten keinerlei exakte Vorschriften, was bei einer Kreuzigung zu geschehen habe, wie das Kreuz beschaffen sein müsse oder wie der Delinquent zu behandeln sei.

Während sich bei den sonstigen Todesstrafen eine ziemlich feste Vollzugsform herausbildete, blieb die Kreuzigung der Willkür der Henker überlassen. Die Ursache dafür liegt darin, daß die Kreuzigung weitgehend Sklavenstrafe war. Die Gerichtsbarkeit über die Sklaven lag bei ihrem Herrn und Besitzer. Er konnte mit ihnen verfahren, wie ihm beliebte. Er konnte sie auspeitschen oder auch kreuzigen lassen, ohne daß er deshalb irgend jemandem hätte Rechenschaft ablegen müssen. Erst unter dem Cäsaren Claudius scheinen die Sklaven einen gewissen Schutz vor allzugroßer Willkür genossen zu haben. Er ließ jedenfalls die Tötung eines Sklaven, falls kein ausreichender Grund dafür vorweisbar war, bestrafen¹. Trotzdem blieb der Sklavenbesitzer noch immer Herr über Leben und Tod seiner Sklaven.

Der Henker der Stadt Rom, der *carrifex*, und seine Knechte waren Staatsklaven. Sie wohnten außerhalb der Mauern und durften die Stadt nicht betreten, weil sie diese durch ihre Anwesenheit verunreinigt hätten. Der Henker nahm den *crucarius*, den zum Kreuzestod verurteilten Delinquenten, am esquilinischen Tor entgegen. Von da

Kreuzigung / Entstehung dieser Straftat

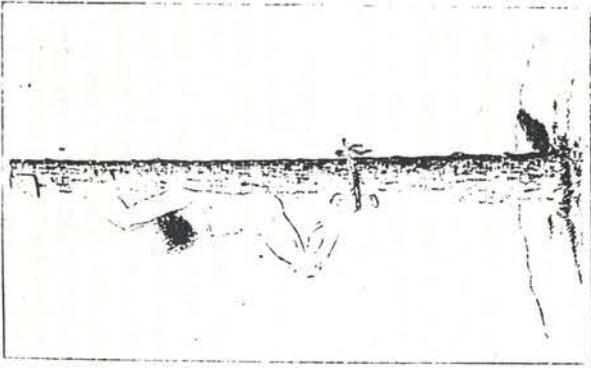
an war der Verurteilte völlig in die Willkür der Henkersknechte gegeben. Ob sie ihn nun an ein Kreuz hingen oder nur an einen einfachen Pfahl, ob sie ihn annagelten oder mit Weidenruten anbanden, blieb völlig ihrem Belieben überlassen. Ebenso wurde in den Provinzen verfahren, wo meist Legionäre als Vollstrecker dienen mußten.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Entstehung und Entwicklung dieser Straftat.

Ihre Ursprünge verlieren sich in grauer Vorzeit. Auch das bei den Römern übliche Wort *crux* ist seiner Herkunft nach unklar, vielleicht phönizischen Ursprungs. Jedenfalls war die Kreuzesstrafe schon bei den Assyrern und Babyloniern bekannt, ebenso bei den Persern, Griechen und Karthagern. Was diese Völker jedoch unter Kreuzigen genau verstanden, ist nicht eindeutig. Das Kreuzigen hat sich offenbar ebenso aus der Friedlosigkeit entwickelt wie die Steinigung. Der Missetäter, der durch seine Untat den Zorn der Götter geweckt und auf die ganze Gemeinschaft gelenkt hatte, mußte entfernt werden. Aber man vertrieb ihn jetzt nicht mehr nur, sondern man band ihn an einen Baum oder an einen Felsen und setzte ihn solange der Macht der Elemente aus, bis er tot war.

Dieses Festbinden geschah anscheinend oft mit gespreizten Gliedern, um die Wehrlosigkeit und Anfälligkeit des Verurteilten zu erhöhen. Der gefesselte Prometheus, den die rachsüchtigen Götter an die Felsen des Kaukasus geschmiedet hatten, wird meist mit ausgestreckten Armen dargestellt. Die antiken Schriftsteller bezeichnen diese Fesselung des Prometheus bemerkenswerterweise als eine Kreuzigung. Häufiger aber als das Fesseln an einen Felsen wird sicher das Festbinden, wohl auch das Hängen an einen Baum vorgekommen sein. Mit dem Hängen wird das Ausgeliefertsein an die Macht der Elemente noch verstärkt. Aus dieser Straftat hat sich dann späterhin die eigentliche Kreuzigung entwickelt, andererseits aber auch das bis in unsere Zeit geübte Hängen. Man kann also Kreuz und Galgen mit Recht als engste Verwandte, ja als Sprossen einer einzigen Wurzel bezeichnen.

Das Strafziel, die Auslieferung an die Macht der Elemente, wurde auf verschiedenen Wegen erreicht. Man konnte den Crucarius hängen, festbinden oder auch annageln: man konnte ihn gar, wie bisweilen geschehen, in ausgesucht qualender Haltung ans Kreuz hängen, etwa mit dem Kopf nach unten, oder ihm die Hände an die



Wahrscheinliche Kreuzigungsart Christi. - Darstellung des 19. Jh.s

Füße binden. All diese Varianten waren jedoch nur Beiwerk und keineswegs hauptsächliches Strafziel. Sie lagen eben in der Willkür der Henker und hingen von deren Zeit und Stimmung und bisweilen wohl auch vom Bakschisch ab, das die Verwandten des Verurteilten springen ließen, um seine Leidenszeit abzukürzen.

Das strenge Tabu, das auf jeder Tötung und auch auf jedem Getöteten lag, verbot es, das Land durch weitverstreut stehende Hinrichtungsbäume zu verunreinigen. Es wird sich daher sehr früh schon die Sitte herausgebildet haben, einen bestimmten Hinrichtungsplatz zu wählen: einen öden Ort, der ohnehin schon »von Geistern heimgesucht und verflucht« war; einen Ort auch, an dem Wind und Wetter ungehindert toben, die Sonne ungebrochen brennen konnte.

An diesem Ort also wurde der Pfahl in die Erde gerammt, an dem man den Unglücklichen hängen wollte. Ein Pfahl war es, jedenfalls ursprünglich und in den meisten Fällen, und kein Kreuz. Schon aus Gründen der Bequemlichkeit (für die Henker) und der Einfachheit wird es ein Pfahl gewesen sein: ein von seinen Ästen befreiter, unten zugespitzter Baumstamm, ohne allen Aufwand oder gar Zimmer-

Kreuzigung / Formen der Kreuzigung

mannsarbeit hergestellt, denn für ein so niedriges Objekt wie einen Sklaven wäre jede Mühe zuviel gewesen.

Die Griechen übrigens bezeichneten das »Kreuz« immer als *staurós*, was nichts anderes als Pfahl bedeutet, und bei den Römern hieß es auch *arbor infelix*, der »Unglücksbaum«, was deutlich auf seine Herkunft hinweist.

Dieser Pfahl nun, dieser »Unglücksbaum«, wird uns in der Geschichte der Hinrichtungsarten noch einige Male begegnen. Im Orient wurde er auch dazu verwendet, den Delinquenten aufzuspießen. »Auf das Kreuz setzen«, nannten die antiken Schriftsteller diese bestialische Hinrichtungsart, bei der dem Verurteilten der zugespitzte Pfahl durch den Anus in den Leib getrieben wurde, bis die Spitze zur Brust herauskam. Danach richtete man den Pfahl auf und steckte ihn in die Erde. War kein lebenswichtiges Organ verletzt, so konnte es sein, daß der Unglückliche noch einige Stunden überlebte. Auch diese unmensliche Quälerei also wurde noch als eine Variante der Kreuzigung angesehen. Sie überlebte übrigens die »normale« Form der Kreuzigung und wurde im Nahen Osten sogar noch im vorigen Jahrhundert angewandt.

Zumindest in den frühen Zeiten wird der Pfahl eine sakrale Bedeutung gehabt haben. Auch darauf weist die Bezeichnung »Unglücksbaum« hin. Von Bäumen glaubten die Menschen des animistischen Zeitalters, daß sie von Baumgeistern bewohnt und belebt seien. Selbst Götter wohnten zeitweilig in Bäumen: so der Zeus Lykaeos in einer Eiche, Odin in der Weltesche Yggdrasil.

Aus dieser magischen Beziehung zwischen Mensch und Baum ist zu erklären, daß Baumfrevler beispielsweise bis ins hohe Mittelalter mit einer Strenge bestraft wurde, die uns heute unfassbar erscheint. In England ist gar im Jahre 1814 noch ein Mann hingerichtet worden, weil er unerlaubterweise einen Kirschbaum gefällt hatte. Und in der Oberpfalz baten die Holzfäller noch im vorigen Jahrhundert die Bäume, die sie schlügen, um Verzeihung.

Hinzu kommt ein weiteres Argument, das für die ursprünglich sakrale Bedeutung des Pfahles spricht: In der Frühzeit der Religionen wurden die Idole von Göttern und Dämonen oft in Pfahlform gestaltet. Rohe Andeutungen von Gesichtszügen und Gliedmaßen genügten bereits, um den Gott darzustellen. Der gedankliche Weg läßt sich leicht nachvollziehen. Wenn der lebende Baum von einem Gott bewohnt gedacht wird, dann ist es naheliegend, daß der gefällte Stamm zum Abbild des Gottes wird.

Der »Unglücksbaum« war in früher Zeit sicher ein geheiligter Stamm gewesen; geheiligt zumindest, weil in ihm noch der Baumdämon wohnte.

Die Kreuzigung, als eine sehr altertümliche Strafmethode, war zweifellos ursprünglich Menschenopfer – ein Opfer wahrscheinlich an die Gottheiten der Elemente, an den mächtigen Sonnengott und an den Windgott. Dafür sprechen einige Details der Vollstreckung, die noch in römischer Zeit beachtet wurden, obwohl dort der Opfercharakter der Strafe bereits verlorengegangen war.

Schon die Fixierung des Verurteilten in einer Haltung von extremer Wehrlosigkeit deutet auf die beabsichtigte Darbringung hin – eine Darbringung an die Gottheit, der sich der Verurteilte in keiner Weise mehr entziehen konnte. Selbst kleinen und schwachen Tieren war er hilflos ausgeliefert. Tiere aber sind oft bestimmten Göttern zugeordnet gewesen und waren heilig.

Noch stärker deutet die bei den Römern obligatorische Entkleidung des Verurteilten auf den ursprünglichen Opfercharakter hin.

Die Entkleidung hatte immer schon eine sakrale Bedeutung gehabt. In vielen Kulturen näherten sich die Priester oder auch die anbetenden Gläubigen der Gottheit in heiliger Nacktheit. Das menschliche Opfer wurde entkleidet, um der Gottheit darzutun, daß es ohne Fehlund Makel war. Ein mißwachsendes Opfer etwa hätte die Gottheit aufs äußerste erzürnt und beleidigt. Außerdem wurde dem Opfer mit der Kleidung auch jeder symbolische Schutz, jede Verhüllung, jede Möglichkeit der Tarnung genommen. Reduziert auf das nackte, hilflose Wesen Mensch, wurde er der Gottheit als Opfer dargeboten. Ebenfalls hierhin gehört die Geißelung, die zu jeder römischen Kreuzigung gehörte. Wir wissen, daß das Auspeitschen eine magische und unheilabwehrende Bedeutung hatte.

Man denke an die Flagellanten des Mittelalters oder an den Brauch, der uns von manchen frühen Gesellschaften der Eingeborenen berichtet wird: Diese bereiten ihren erwählten neuen Priesterkönig auf seine Machtübernahme vor, indem sie ihn am Vorabend gründlich verprügeln.

Die Kreuzigung oder, wie man eigentlich genauer sagen sollte, die Auslieferung an die Macht der Elemente, gehört noch den unblutigen Hinrichtungsarten an, trotz der späteren, bisweilen vollzogenen Nagelung. Aber das eigentliche Töten wird noch den Elementen überlassen. Diese Hinrichtungsart stammt also ebenso wie Steini-

Kreuzigung / Unglücksbaum

gung und Felssturz noch aus jenen frühen Entwicklungsstadien der menschlichen Gesellschaften, in denen das Vergießen von Menschenblut unter einem äußerst strengen Tabu stand. Vielleicht ist sie sogar älter als die beiden eben angeführten Hinrichtungsarten, weil in ihr noch deutlich die Absicht erkennbar ist, das eigentliche Töten anderen, dritten Mächten zu überlassen und die Schuld am Tod des Verurteilten von dem Vollstrecker fernzuhalten.

Daß die Fesselung des Prometheus als Kreuzigung angesehen wurde, ist schon angeführt worden. Auch der aus Schillers Ballade bekannte König Polykrates, der wegen seines Glücks berühmt war, ist am Kreuz geendet, an das ihn ein persischer Satrap hängen ließ⁸.

Und von Alexander dem Großen wird uns berichtet, daß er nach Erstürmung der phönizischen Hafenstadt Tyrus zehntausend ihrer Verteidiger kreuzigen ließ. Dies war im Jahr 332 vor Christus, also bereits in geschichtlicher Zeit.

Von den Römern ist uns Widersprüchliches überliefert. Einerseits scheint die Kreuzigung erst in der Zeit der punischen Kriege, also um 250 bis 200 vor Christus aufgekommen zu sein. Andererseits nannte man die Kreuzigung aber offiziell auch die Hinrichtung *more maiorum*, »nach Sitte der Vorfahren?«.

Diese Formel deutet auf ein hohes, ja geradezu ehrwürdiges Alter hin. Sicher würde man eine Hinrichtungsart, die zur Zeit der Cäsaren gerade zweihundert Jahre alt und somit jünger als alle anderen damals üblichen gewesen wäre, nicht mit dieser chrfurchtheischen Formel benannt haben.

Aus der Zeit der (legendären) Könige Roms, etwa um 550 vor Christus, ist uns die Hinrichtung des Horatius überliefert. Dabei wurde bereits die offizielle Urteilsformel gesprochen: »Lictor, verhülle ihm das Haupt und häng ihn an den Unglücksbaum!¹⁰!« Ob dieses Hängen aber die Frühform der Kreuzigung oder das strangulierende Hängen war, läßt sich nicht mehr entscheiden.

Zur Weiterentwicklung des »Unglücksbaums« vom Pfahl zum Kreuz trug eine zweite Sklavenstrafe bei, die *furca*, die Gabel. Dies war eine Art Balkendreieck, das man dem zu bestrafenden Sklaven um den Hals hängte. Dann band man ihm die Arme an die beiden Schenkel des Dreiecks und ließ ihn auspeitschen.

Die *furca* ist nicht etwa ein spezifisch für Strafzwecke erfundenes In-

strument, sondern scheint ein landwirtschaftliches Gerät gewesen zu sein, etwa zur Stütze der langen Wagendeckel bestimmt.

Schließlich waren ja die meisten Sklavenbesitzer vor allem Landwirte und brauchten ihre Sklaven hauptsächlich als landwirtschaftliche Arbeitskräfte.

Es lag also nahe, zu ihrer Bestrafung das schnell verfügbare Gerät zu benutzen¹¹.

Da zur Kreuzigung ohnehin die Geißelung gehörte, mag es sich dann immer öfter ergeben haben, daß man den Delinquenten zunächst in der *furca* auspeitschen und ihn dann mit dem Gestell an den Pfahl hängen ließ.

Später nahm man statt der *furca* einen einfachen Balken, legte ihn dem Delinquenten auf die Schulter und band rechts und links seine Arme daran fest. Damit war der Verurteilte weitgehend wehrlos. Man brauchte, wenn man ihn jetzt zum Pfahl führte, keinerlei Gewehr mehr von ihm zu befürchten. Mit dem Balken hängte man ihn über den senkrechten Pfahl, so daß sich die Form eines T ergab. Es ist jedoch auch denkbar, daß der Querbalken an einem querüber verlaufenden Strick über den senkrechten Pfahl gehängt wurde. Dann hing er etwas tiefer als das obere Ende des Pfahls, und somit ergab sich die Form des lateinischen Kreuzes.

Der Querbalken, lateinisch *patibulum*, kam offenbar in der römischen Kaiserzeit immer öfter in Gebrauch, wird jedenfalls häufig erwähnt. Trotzdem war er noch immer nicht obligatorisch und wurde sicher nur dann verwendet, wenn Zeit und Umstände es zuließen. Keinerlei Hinweis gibt es für eine Verbolzung oder für eine andere, feste Verbindung der beiden Balken.

Als sicher kann man wohl annehmen, daß es feste, zusammengefügte Kreuze nie gegeben hat. Demzufolge gab es auch keine Kreuztragungen. Der Delinquent mag bisweilen gezwungen worden sein, den Pfahl zum Richtplatz zu schleppen. Meist jedoch wird es sich um das Querholz gehandelt haben, das man dem Verurteilten auf die Schulter legte.

Der Pfahl oder »Unglücksbaum« war meist nicht sehr hoch. Der Delinquent hing im allgemeinen nur fußhoch über dem Boden. Die Verwendung von Leitern wird im Zusammenhang mit Kreuzigungen nicht erwähnt. Es wäre wohl auch zu umständlich gewesen, jeweils eine Leiter mit zum Richtplatz zu schleppen. Sehr wahrscheinlich hat man das Querholz mit dem daran festgebundenen Verurteilten mit Hilfe von Astgabeln auf den Pfahl gehoben.

Kreuzigung / griechisches Kreuz

In der Mitte des Pfahls, also unter dem Gesäß des Verurteilten, war oft ein Pflock in den Pfahl eingelassen, das *sedile*. Auf diesen Pflock konnte sich der Gekreuzigte in seiner Not setzen. Er verlängerte damit jedoch nur seinen Toteskampf.

Stützen unter den Füßen hat es nicht gegeben, obwohl man sie manchmal auf späteren Kreuzdarstellungen entdecken kann. Diese Fußstützen sind eindeutig eine Erfindung späterer Zeiten. Vielleicht sollten sie das vom Maler nicht darstellbare *sedile* andeuten.*

Zur Frage der Nagelung: An den Händen scheint sie mit fortschreitender Zeit immer öfter vorgenommen worden zu sein, sofern die Umstände dies erlaubten. Der Verurteilte wurde dann mit dem Querholz auf den Boden gelegt, seine Hände an das Querholz genagelt, und er dann mit dem Holz auf den Pfahl gehängt. Bisweilen mögen auch seine Hände über dem Kopf direkt an den Pfahl genagelt worden sein. Ob der Nagel durch den Handteller oder oberhalb der Handwurzel zwischen Elle und Speiche durch den Unterarm getrieben wurde, hing offenbar ebenfalls von der Willkür der Exekutoren ab. Die bisweilen erhobene Behauptung, bei einer Nagelung durch den Handteller hätte dieser den Körper nicht getragen, sondern wäre ausgerissen, ist nicht ganz stichhaltig. In früheren Jahrhunderten sind Versuche an hingerichteten Räubern vorgenommen worden; dabei ergab sich, daß die durch Nägel festgehefteten Handteller den freihängenden Körper durchaus zu tragen vermochten¹². Außerdem stützte ja das *sedile* ohnehin den Körper.

Bei Skeletten von Gekreuzigten, die in der Nähe von Jerusalem gefunden wurden, zeigte sich, daß sie oberhalb der Handwurzel genagelt waren. Die Füße hatte man ihnen abgehauen¹³. Ob diese Behandlung der Füße mit dem bisweilen vorgenommenen Brechen der Beine zusammenhängt, das auch in Jesu Kreuzigungsgeschichte erwähnt wird (Johannes 19, 32), muß offenbleiben. Fest steht jedenfalls, daß die Füße des Verurteilten weit seltener angenagelt wurden als die Hände. Eine einzige Stelle im antiken Schrifttum, und zwar bei dem Komödienschreiber Plautus¹⁴, deutet auf gelegentliches Annageln der Füße hin.

Oft ließ man wohl die Füße ganz frei hängen. Von dem antiken Schriftsteller Artemidor wird der Gekreuzigte mit einem Mann verglichen, »der auf einer Anhöhe tanzt¹⁵«. Dieses Bild kann sich nur auf die freihängenden, von Schmerzen zuckenden Beine des Gekreuzigten beziehen.

Daneben gab es noch die Möglichkeit, die Füße am Pfahl festzubinden.

den. Dies geschah in der Weise, daß der Verurteilte die Beine anziehen und die Fußsohlen gegen den Stamm stützen mußte. In dieser Haltung wurden die Füße festgebunden. Der Verurteilte hockte dann auf seinen Unterschenkeln, was seinen Toteskampf verlängerte und ihm mit der Zeit krampfartige Schmerzen in den Beinen bereiten mußte.

Wurden die Füße doch angenagelt, dann sicher nicht übereinandergelegt, was praktisch kaum möglich gewesen sein dürfte. Wahrscheinlicher ist, und Skelettfunde aus Jerusalem haben diese Annahme bestätigt, daß die Füße seitlich an den Pfahl gepreßt und an der Ferse, zwischen Achillessehne und Fußwurzelknochen, angenagelt wurden.

Eine römische Kreuzigung vollzog sich, alle Überlieferungen zusammengekommen, wie folgt:

Nach dem Urteilsspruch wurde dem *cruciarus* das Querholz auf den Nacken gelegt. Man band seine ausgestreckten Arme daran fest, dann führte man ihn hinaus zur Richtstätte. Bisweilen wurde er schon auf dem Weg dorthin ausgepeitscht.

Auf der Richtstätte war der Pfahl bereits in die Erde gerammt. Jetzt entkleidete man den Delinquenten und hängte ihn nackt an den »Unglücksbaum«. (Das Lententuch ist eine spätere Erfindung.)

War der Verurteilte bisher noch nicht geißelt worden, so geschah das jetzt. Man benutzte dazu eine Peitsche aus Lederriemen, in die Knoten geflochten waren. Diese Peitsche riß so schwere Wunden, daß man durchaus einen Menschen damit töten konnte. Auf jeden Fall war der Unglückliche nach der Geißelung in seiner Lebenskraft bereits sehr geschwächt.

Über die Nagelung haben wir gesprochen. Zu erwähnen ist noch der sogenannte *titulus*: ein Schildchen, auf dem die Missetat des Verurteilten aufgezeichnet war und das man über seinem Kopf am Pfahl anbrachte. Von Jesu Kreuzigung her ist dieses Schild allgemein bekannt.

Der *titulus* entstand aus dem alten Brauch, einem Verurteilten bei dessen letzten Gang einen Ausrufer voranzuschicken. Dieser Ausrufer verkündete die Missetat des Sünders und warnte damit die Passanten vor dessen verunreinigender, befleckender Aura. Aus dem Ausrufer wurde später das Schildchen, das man dem Verurteilten vorantrug und schließlich über seinem Kopf am Kreuzesstamm anbrachte¹⁶.

Kreuzigung / qualvoller Tod

Die Kleidungsstücke des Gekreuzigten und, falls vorhanden, sein sonstiger persönlicher Nachlaß gehörten den Exekutoren. Nachdem sie alles aufgeteilt hatten, ließen sie eine Wache am Kreuz zurück und zogen ab.

Woran starb nun ein Gekreuzigter? Keinesfalls an den Nagelwunden, falls er überhaupt genagelt war. Diese Wunden führten nicht einmal zu wesentlichem Blutverlust, sie waren lediglich sehr schmerzhaft.

Dem Kreuzestod, soviel kann man auf jeden Fall sagen, ging ein langwieriges Sterben voraus: es mochte sich je nach der Art der Anheftung ans Kreuz über Stunden, vielleicht über Tage hinziehen.

Berichte sind überliefert, wonach in mindestens drei Fällen Gekreuzigte noch lebend vom Kreuz genommen wurden, sich danach wieder erholten und gesundeten. Beim ersten Fall, den Herodot erzählt, handelt es sich um den persischen Satrapen Sandokes. Wegen ungerichteter Urteile hatte ihn der Großkönig Darius ans Kreuz hängen lassen. Doch sehr bald schon reute den König diese Tat, da ihm die große Treue des Sandokes einfiel. Er ließ also den Verurteilten wieder vom Kreuz nehmen; dieser erholte sich und beteiligte sich später noch als Flottenbefehlshaber am zweiten Perserkrieg¹⁷.

Beim zweiten Fall handelt es sich um ein böses Gaunerstück, das seinerzeit der große Redner Cicero aufdeckte. Der damalige Prätor von Sizilien, Gaius Verres, hatte eine originelle Methode erfunden, seine Einkünfte aufzubessern. Unter einem Vorwand ließ er die Sklaven des reichen Landbesitzers Leonidas zunächst kreuzigen, dann aber wieder vom Kreuz nehmen. Anschließend verkaufte er sie dem Leonidas ein zweitesmal. Da die Sklaven trotz des rauen Verfahrrens möglichst unbeschädigt bleiben mußten, um ihren Wert zu behalten, können sie keinesfalls genagelt worden sein.¹⁸

Den dritten Fall überliefert uns der jüdische Geschichtsschreiber Josephus Flavius. Als Günstling des Feldherrn Titus nahm er im Jahr 70 nach Christus an der Belagerung Jerusalems teil. Er berichtet, daß die Römer, die über die lange Dauer der Belagerung erbittert waren, täglich einige hundert gefangene Juden vor den Stadtmauern kreuzigten – oft in qualvollen Verrenkungen und Haltungen. Als Josephus unter den Opfern einige alte Freunde entdeckte, eilte er zum Feldherrn und bat um die Gnade, sie vom Kreuz nehmen zu dürfen. Der Römer gewährte ihm diese Bitte, und Josephus holte drei noch lebende Juden vom Kreuz herab. Doch trotz aller Pflege überlebte nur ein einziger die Martern; die beiden anderen starben¹⁹.

Nach heutigen medizinischen Erkenntnissen war der Tod am Kreuz wohl in den meisten Fällen durch Kreislaufkollaps und Herzversagen bedingt. Bei einem hängenden, weitgehend bewegungslosen Körper sackt das Blut rasch in die untere Körperhälfte ab. Es kommt dann zu Blutleere im Gehirn, Atembeschwerden durch Verkrampfung der Atmungsmuskulatur, Herzflimmern und Ohnmacht. Bei einem nur an den Armen befestigten und sonst frei hängenden Verurteilten wird also der Tod nicht allzu lange auf sich haben lassen.

Der Sitzpflock – das *sedile* – sowie die angehockt gefesselten Füße haben verhindert, daß die genannten Symptome allzu schnell zur Agonie führten. Sie verlängerten also die Qual des Verurteilten und seinen Todeskampf.

Nicht ganz geklärt ist die Frage, welche Rolle bei der Kreuzigung das Brechen der Beine spielte. Diese zusätzliche Mißhandlung wird bei Johannes 19, 31 ausdrücklich in dem Sinn überliefert, daß durch sie das Sterben der Gekreuzigten beschleunigt würde. Nun ist ein gebrochener Knochen ja noch keine tödliche Verletzung. Die Skelettfunde von Jerusalem legen die Vermutung nahe, daß in manchen Fällen die Beine nicht nur gebrochen, sondern abgehauen wurden, was zu Verbluten und damit zu schnellerem Tod geführt hätte. Falls die Beine (manchmal offenbar auch die Arme) aber doch nur gebrochen wurden, dann wohl, um den Körper seiner Stütze zu berauben und die oben geschilderten Symptome des Kreislaufkollapses schneller zu erzielen. Nicht vergessen darf man die Sonnenglut, Temperaturschwankungen, Durst und Wundbrand, die den Gekreuzigten quälten. Zu den Todesfaktoren aber zählen sie nicht.

Als Verschärfung der Kreuzesstrafe kam bisweilen noch eine Steinigung oder auch Verbrennung am Kreuz hinzu. So soll der Apostel Philippus, als er bereits am Kreuz hing, vom Pöbel noch gesteigt worden sein²⁰. Die Verbrennung am Kreuz aber schätzte Kaiser Nero und ließ sie nach dem großen Brand von Rom besonders an den Christen exekutieren. In der Art der Ausführung unterschieden sich diese Verbrennungen kaum von den späteren mittelalterlichen Hexenverbrennungen.

Daß der Tote nicht vom Kreuz genommen und auch nicht beerdigt werden durfte, wurde bereits angemerkt. Letztere Vorschrift galt für mehrere andere Hinrichtungsarten ebenfalls.

Sie hatte zum Ziel, dem Verurteilten den Zugang zum Totenreich zu verwehren, und bedeutete für den Verurteilten, wie beim Felssturz,

Kreuzigung / schimpflichste Strafe der Römer

die völlige Auflösung ins Nichts, die Auslöschung aller seiner Jenseitshoffnungen. Diese Vorstellungen sind später auch in christliches Glaubensgut übergegangen. Mit gebrochenen Knochen oder unvollständigem Skelett hielt man die Auferstehung am jüngsten Tag für unmöglich. Die Verweigerung eines ehrlichen Begräbnisses kam also einem zweiten Todesurteil gleich, einem Todesurteil für die Jenseitserwartung des Armen Sünders.

Bemerkenswert ist noch, daß die Kreuzigung eine reine Männerstrafe war. Frauen wurden nicht gekreuzigt. Die Gründe dafür sind nicht mehr aufzuhellen; sie liegen in der Mythologie der Vorzeit und sind mit ihr verschollen.

Untersuchen wir noch, was wir von der folgenschwersten Kreuzigung der Weltgeschichte, von der Kreuzigung des Jesus von Nazareth wissen.

Um es gleich zu sagen: es ist nicht viel. Wenn man Jesus als historische Person gelten läßt – wofür es immer noch nur sehr dürftige Beweise gibt –, so wissen wir doch von der Kreuzigung dieses Mannes so gut wie nichts.

Diejenigen, die sie beschrieben haben, waren nicht dabei. Auch von seinen Jüngern hat kein einziger diese Kreuzigung als Augenzeuge miterlebt, einige Anhänger sahen sie nur aus der Ferne. Die Berichte über Jesu Kreuzigung sind Jahrzehnte nach dem Ereignis entstanden und widersprechen einander in wichtigen Einzelheiten. Sie wurden niedergeschrieben zu einer Zeit, als bereits die Legendenbildung begonnen hatte und Bedürfnis nach dem Wunderbaren bestand.

Die Tatsache, daß alle Überlieferungen von einer Kreuzigung Jesu und nicht etwa von Steinigung, von Felssturz oder Enthauptung erzählen, spricht allerdings dafür, daß in diesen Überlieferungen ein wahrer Kern steckt.

Die Kreuzigung war die schimpflichste Strafe der Römer. Noch schändlicher fast war sie für die Juden. Daß man den Messias, den für Gottes Sohn gehaltenen Heilsbringer ausgerechnet den Tod der Sklaven und Räuber sterben ließ, kann nicht Kalkül irgendwelcher Fabulierer gewesen sein. Dahinter darf man ein reales Ereignis vermuten. Besonders die Tatsache, daß der Leichnam des Gerichteten am Kreuz hängen bleiben mußte, verletzte das religiöse Gefühl der Juden jener Zeit. Ein über Nacht unbegrabener Leichnam verunreinigte das Land, so glaubten sie. Die Römer, die zur Zeit Jesu als Besitzungsmacht über die Juden herrschten, zwangen ihnen ihr Besat-

zungsrecht und auch die Kreuzigung auf. Vor allem wenn es galt, Aufruhr gegen die Römerherrschaft zu bestrafen, war das Kreuzigen die übliche Hinrichtungsart.

Daß Jesus als Aufrührer angesehen wurde, dafür sorgten seine jüdischen Ankläger. Das Kreuz war also die ihm gebührende Strafe.

Der Prozeß Jesu soll uns im Rahmen dieser Abhandlung nicht interessieren. Der Angeklagte wird sofort nach dem ergangenen Urteil geißelt, was im Rahmen des üblichen Verfahrens liegt. In der Dornenkrönung mag man eine Verhöhnung der jüdischen Messiasidee durch Pilatus sehen. Dann tritt Jesus seinen letzten Gang an.

Er muß, wie die Evangelisten übereinstimmend berichten, sein Kreuz selbst tragen. Doch festgefügte, für alle Eventualitäten bereitstehende Kreuze gab es nicht, wie schon dargelegt wurde. Was also trug Jesus?

Das Querholz? Dieses jedoch ist nie sehr schwer. Nach dem Passionsbericht aber bricht Jesus unter der Last seines Marterholzes zusammen. Man zwingt daher einen vom Felde heimkehrenden Ackerbürger, Simon von Kyrene, für den Verurteilten das Holz zum Richtplatz zu tragen. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, daß es sich hier um den Pfahl, den Unglücksbaum selbst handelte. Dies wäre zwar ungewöhnlich gewesen, mochte aber vielleicht mit dem bevorstehenden Passahfest zusammenhängen.

Zu diesem Fest waren Tausende von Pilgern nach Jerusalem gekommen, und es lag in höchstem Maße im Interesse der Römer, diese Leute nicht zu provozieren. Daher auch die Eile und die Besorgnis, daß der oder die Verurteilten auch rechtzeitig gekreuzigt würden. Vor Einbruch der Dunkelheit mußten sie tot und ihre Leichname vom Kreuz abgenommen sein, damit nicht der hohe Festtag geschändet wurde.

Der Trank, den man Jesus kurz vor der Kreuzigung reichte, entsprach altem jüdischen Brauch, wonach dem Todgeweihten vor der Hinrichtung ein starker, mit berauschenden Beigaben gewürzter Wein gereicht wurde. Hinter dieser Handlung steckte sicher eine alte magische Bedeutung, wahrscheinlich eine unheilabwehrende. Da Jesus den Trank ablehnte, empfand er vielleicht diese »heidnische«, abergläubische Bedeutung noch.

Dann kreuzigte man ihn – ob mit *patibulum* oder nur am einfachen Pfahl, ist nicht mehr zu entscheiden. Die Wahrscheinlichkeit spricht eher für den einfachen Pfahl. Die Hände ließen sich jedenfalls auch am Pfahl annageln, über dem Kopf des Verurteilten.

Kreuzigung / Nagelung

Die Aufteilung der Kleidungsstücke und das Anbringen des *titulus* – des Schildes mit der gegen den Verurteilten erhobenen Beschuldigung – gehörten zur römischen Kreuzigung.

Möglich, daß die Evangelisten erst im nachhinein, aus ihrer Kenntnis der Kreuzigungsgebräuche heraus, diese Momente für die Passionsgeschichte zurechtschnitten. Das Schild mit der bekannten Aufschrift INRI (Jesus Nazarenus Rex Judaeorum, Jesus von Nazareth, König der Juden) wirkt jedenfalls sehr legendenhaft. Nach den alten Kirchenvätern soll es sogar dreisprachig abgefaßt gewesen sein: lateinisch, griechisch und hebräisch. Gesehen hat es freilich keiner der Chronisten.

Daß Jesu Hände genagelt waren, wird im Johannesevangelium ausdrücklich erwähnt (Johannes 20, 25). Von den Füßen aber weiß die älteste Überlieferung nichts. In keinem der vier Evangelien steht mit zweifelsfreien, klaren Worten, daß Jesu Füße angenagelt waren. Eher ist das Gegenteil herauszulesen. Der ungläubige Thomas will seine Hand erst in die Wundmale der genagelten Hände und des Lanzenstichs legen, ehe er an Jesu Auferstehung glaubt. Von den Wandmalen der Füße sagt er nichts. Erst die Kirchenväter des dritten nachchristlichen Jahrhunderts, unter ihnen besonders Tertullian, vertraten mit Nachdruck die Auffassung, daß Jesu Füße angenagelt gewesen seien. Sie stützten diese Auffassung aber nicht etwa auf irgendwelche uns nicht mehr bekannte Überlieferungen, sondern auf Psalm 22, Vers 17, in dem es heißt:

Wie Hunde haben sie mich umringt,
es bedrängt mich der Bösen Rotte,
sie durchbohrten Hände und Füße mir.

In diesem Vers, der einige hundert Jahre vor Jesu Kreuzigung gedichtet wurde, sahen die alten Kirchenväter eine Prophezeiung der künftigen Leiden des Herrn. Und da sie ohnehin möglichst jeden Satz der heiligen Schriften wortwörtlich auffaßten, nahmen sie also diese symbolhafte Prophezeiung als einen klaren, nicht zu widerlegenden Beweis für die Fußnagelung.

Im Hintergrund stand dabei ihr Bestreben, das Leiden und Sterben Jesu möglichst über das normale Maß der Schandstrafe herauszuheben, ihm den Zug des Besonderen, Einmaligen zu verleihen. Das war zu jener Zeit, da das Christentum noch um seinen Bestand kämpfen mußte, durchaus verständlich. Noch immer wurde im weiten Römischen Reich gekreuzigt, noch immer war das Kreuz die

schimpfliche Strafe der Sklaven, Räuber und Wegelagerer. Ein Heiland, der von diesem Schandholz gestiegen war, mußte es schwer haben, bei den breiten Volksmassen Ansehen zu erlangen.

Sicher ist diese Tatsache auch der Grund dafür, weshalb es aus jener Zeit, als das Kreuz noch fleißig benutzt wurde, keine künstlerischen Darstellungen eines Kreuzifixus gibt. Denen, die sie noch selbst erlebten hatten, war eine Kreuzigung eine viel zu anrüchliche Sache – im wahrsten Sinne des Wortes. Sie hätten sich für eine künstlerische Behandlung des Themas bedankt. Erst als die Kreuze schon lange verschwunden waren, wagte man sich an eine erklärende Darstellung. Auf den beiden oben angeführten frühen Beispielen sind übrigens bemerkenswerterweise die Füße noch nicht angenagelt.

Über das relativ schnelle Sterben Jesu ist viel gerätselt worden. Ans Kreuz gehftet wurde er nach den Berichten der Evangelien um die dritte Stunde, das ist morgens, neun Uhr nach unserer Zeit. Gestorben ist er nach derselben Quelle um die neunte Stunde, das wäre also nachmittags gegen drei Uhr. Sechs Stunden hätte er demnach am Kreuz gehangen. Diese Zeit kann völlig ausreichend sein am Kreuz zu sterben, erst recht, wenn die Henker in der Eile etwa das *sedile* weggelassen hatten und die Füße des Gekreuzigten frei hingen.

Die Kreuzabnahme war ein Zugeständnis der Römer an den Glauben der Juden, wir dürfen sie also für sehr wahrscheinlich halten. Über die Auferstehung zu rätseln kann nicht in den Rahmen dieser Untersuchung gehören.

Angeschritten werden soll aber noch kurz die Frage, wie es zum christlichen Symbol des Kreuzes kam, obwohl doch das Kreuz meist nur ein Pfahl war.

Wieder ist hier der Kirchenvater Tertullian zu nennen. Er lebte etwa von 160 bis 220 nach Christus und verteidigte mit Vehemenz die uns bekannte Kreuzesform als diejenige des Marterholzes, an dem Jesus starb. Sein Hauptargument ist auch hier, wie schon bei der Frage der Fußnagelung, daß Jesus »auf eine auszeichnende Art« gekreuzigt worden sein müsse¹. Diese Argumentation beweist uns heute eigentlich eher das Gegenteil: denn da Christus zumindest von den Römern keineswegs als Außergewöhnlicher angesehen wurde, werden sie ihm mit größter Wahrscheinlichkeit eher auf die normale, übliche Art gekreuzigt haben.

Doch die Ansicht des Kirchenvaters wurde zweifellos noch von einem starken ästhetischen Empfinden und vielleicht auch von unerschwelligen, älteren Mythologie-Resten gestützt. Die gekreuzten

Kreuzigung

Anmerkungen

zu: 3.1. Ursprünge der Todesstrafe

Balken sind eindeutig von viel stärkerer optischer Eindringlichkeit als etwa ein einfacher Strich. Man könnte mit den Worten moderner Werbepsychologie sagen, daß das Kreuz ein erstrangiges optisches Signal darstellt.

Hinzu kommt, daß es das Kreuz als Symbol durchaus schon gab. Bereits zweitausend Jahre vor Christi Tod taucht es auf jungsteinzeitlichen Tontrommeln auf. Bei den Assyrern ist es ein Sinnbild für die Sonne, und damit stößt man wohl auf den tiefsten Grund seiner Symbolkraft.

Im alten Ägypten galt das Kreuz als Symbol des ewigen Lebens. Naheliegend im wahren Sinne, daß diese Bedeutung im damaligen Mittelmeerraum nicht unbekannt war. In Herculaneum, dem von der Lava des Vesuvs im Jahre 79 nach Christus verschütteten Ort, wurde an der Wand eines Hauses ein Kreuzeszeichen entdeckt. Daß es sich hier mit weit größerer Wahrscheinlichkeit um ein heidnisches Symbol als um eine frühe Darstellung des christlichen Kreuzes handelt, liegt auf der Hand.

Hinter der Erhebung des Kreuzes zum Symbol des Christentums steckt letztlich das Bedürfnis nach einem einfachen, sinnfälligen, bedeutungsträchtigen Zeichen. Dieses Zeichen war bereits bekannt; aber erst das Christentum erfüllte es mit einem religiösen Gehalt von unerschöpflicher Tiefe. So ist eines der fürchterlichsten Hinrichtungsinstrumente zum Symbol von Liebe und Vergebung geworden.

Nicht verschwiegen werden soll, daß nach einer alten Legende die Kaiserin Helena, die Mutter Konstantins des Großen, um 320 in Jerusalem die drei Kreuze, also das Kreuz Jesu Christi und die beiden der Schächer, aufgefunden haben soll. Die historische Wahrscheinlichkeit dieser Erzählung ist natürlich gleich Null. Immerhin führen aber zahllose Kreuzreliquien ihren Ursprung auf diesen legendären Fund zurück.

¹⁰ Lasaulx, E. v., Die Sühnopfer der Griechen und Römer, Regensburg 1845 (Studien d. Klass. Altertums), 248

¹¹ Lasaulx, 248

¹² Lasaulx, 248

¹³ Lasaulx, 249

¹⁴ Henting, Hans v., Die Strafe, Berlin 1954, Bd. I, 141

¹⁵ Plinius d. Ältere, Naturalis Historia XXVI, 1, 8

Anmerkungen

zu 3.2. Exekutionsarten und ihre Bedeutung

Felssturz

¹⁸ Mommsen, Theodor, *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899 (in Binding, Carl, *Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft*), S. 932.

¹⁹ Sueton, *Tiberius* 61.

²⁰ Sueton, *Tiberius* 62.

²¹ Post, S. 272.

²² Post, S. 273.

Kreuzigung

Zweites Kapitel

Kreuz und Kreuzigung

¹ Cicero, *Pro Rabirio perduellionis* reo, 5.

² Mommsen, Theodor, *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899, S. 914, auch Fußnote 4.

³ Sueton, *Claudius* 25.

⁴ Noch das französische Expeditionskorps in Ägypten ließ nach der Ermordung des Generals Kléber im Jahr 1800 den moslemischen Attentäter pfählen. – Besonders im Osmanischen Reich war das Pfählen sehr verbreitet.

⁵ Wuttke, a. a. O., S. 15.

⁶ Hentig, Hans v., *Die Strafe*, 2 Bände, Berlin 1954, Bd. I, S. 276.

⁷ Freud, Sigmund, *Das Tabu und die Ambivalenz der Gefühlsregungen*, in: *Totem und Tabu*, Frankfurt am Main 1956, S. 57.

⁸ Herodot, 3, 39–44.

⁹ Mommsen, S. 918 ff.

¹⁰ Livius 1. 26.

¹¹ Nach der Abschaffung der Kreuzigung wurde die *furca* im Mittelmeerraum zu einem galgenähnlichen Strafwerkzeug.

¹² Fulda, Hermann, *Das Kreuz und die Kreuzigung*, Breslau 1878, S. 150.

¹³ Augstein, Rudolf, *Jesus Menschensohn*, Reinbek 1974, S. 162.

¹⁴ Fulda, S. 269. ¹⁵ Fulda, S. 155.

¹⁶ Fulda, S. 141.

¹⁷ Fulda, S. 310.

¹⁸ Cicero, *Verres* 5, 4–6. – Siehe Fulda, S. 268.

¹⁹ Josephus Flavius, zitiert bei Fulda, S. 180/181.

²⁰ Fulda, S. 167.

²¹ Tertullian, *Adversus Marcionem* 3, 19. »Christus tam insigniter crucifixus est.«

4. Texte zur Todesstrafe heute:

4.1. Argumente der Todesstrafebefürworter/-gegner:

Amnesty International, Die Todesstrafe, Hamburg 1979, 12-16 Die Todesstrafe muß abgeschafft werden

«Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.»

«Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.»

Artikel 3 und 5 der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte», verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948.

Nach amnestyinternationals Auffassung ist die Todesstrafe schon deshalb abzulehnen, weil sie eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe darstellt und weil sie das Recht auf Leben mißachtet. Daneben gibt es natürlich noch andere schwerwiegende Einwände, die in diesem Kapitel ebenfalls behandelt werden. Zunächst sollen jedoch einige der Hauptargumente der Befürworter der Todesstrafe erwähnt werden. Gleich zu Beginn soll auch betont werden, daß weder dieses Kapitel, noch der Bericht insgesamt den Versuch unternimmt, alle Argumente und Beweise zum Thema Todesstrafe im Detail wiederzugeben oder zu diskutieren.

Die Argumentation der Befürworter der Todesstrafe beruht meistens auf folgenden Punkten:

1. Für besonders abscheuliche Verbrechen sei der Tod die einzig angemessene Strafe.
2. Die Todesstrafe wirke abschreckend.
3. Zum Schutz der Gesellschaft müßten bestimmte schwere Verbrechen mit dem Tode bestraft werden.

Die Hauptargumente der Gegner der Todesstrafe sind folgende:

1. Die Todesstrafe ist unwiderruflich. Sie wird von fehlbaren Menschen nach fehlbaren Prozessen verhängt; sie kann also – und das ist tatsächlich immer wieder geschehen – gegen völlig unschuldige Menschen ausgesprochen werden.
2. Es fehlt an überzeugenden Beweisen, daß die Todesstrafe tatsächlich abschreckender wirkt als z. B. eine lange Freiheitsstrafe. Ist schon der Abschreckungseffekt auf rational planende Verbrecher sehr fraglich, um wieviel fraglicher wird er erst in Fällen von Verbrechern, die geisteskrank sind oder durch starke politische Motive zu ihrer Tat getrieben werden.
3. Die Hinrichtung – in welcher Form auch immer – ist eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Form der Bestrafung.

Zu diesen Punkten ist im einzelnen zu bedenken:

1. Die Möglichkeit des Justizirrtums

Das wesentliche Element aller Gesetzes-Systeme sollte ein Schuldbeweis sein, der über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. In der Praxis können jedoch in jedem Gerichtsverfahren Fehler oder Irrtümer unterlaufen. Eine Reihe von Faktoren – einzeln oder gemeinsam – können dazu beitragen:

a) Ungenügende oder unfähige Verteidigung

Wer es sich finanziell nicht leisten kann, die Anwaltskosten selbst zu bezahlen, muß sich auf die Unterstützung wohlthätiger Organisationen verlassen oder auf die Wirksamkeit von Rechtshilfeschemata (ähnlich unserem Armenrecht), die nicht immer eine angemessene Verteidigung gewährleisten können. Viele Menschen, die wegen Schwerverbrechen angeklagt werden und keinen Verteidiger ihrer Wahl bezahlen können, werden von Anwälten vertreten, die unerfahren sind oder nur ungenügende Gesetzeskenntnisse haben.

b) Die Rolle der Richter und der Geschworenen.

Richter und/oder Geschworene sind mit folgenden Aufgaben betraut: dem Schuldnachweis und/oder der Festsetzung des Strafmaßes. Bei der Schuldfeststellung kann es vorkommen, daß sie der Erhaltung des Lebens des Angeklagten mehr Gewicht beimessen als der exakten Erforschung der Tatsachen. Es gibt Fälle, in denen die Geschworenen-Jury den Angeklagten nicht der Tat überführt hat, weil sie ihn nicht töten wollte. Diese Handlungsweise kann zu Unregelmäßigkeiten in der Strafverfolgung führen, weil sie direkten Einfluß auf die Methoden hat, durch die Schuld oder Unschuld festgestellt werden.

Wenn das Gericht über die Bestrafung entscheidet, ist es nach dem Gesetz verpflichtet, dies ohne persönliche Gefühle und Vorurteile zu tun – eine Forderung, die das Unmögliche verlangt. Immer, wenn ein Gericht mit einem Schwerverbrechen befaßt ist, beeinflussen zufällige Reaktionen und Vorurteile die Erwägung der Todesstrafe; sie können so das Urteil zu einer Zufallsentscheidung machen.

c) Die Rolle der Polizei, der psychiatrischen Gutachter und der Gerichtshilfe¹

In vielen Ländern sind die Möglichkeiten der Polizei so begrenzt, daß ihre Ermittlungen nicht genau, unparteiisch und gründlich sein können.

Gleichzeitig ist häufig auch ein Mangel an einem funktionierenden Gerichtshilfe-System festzustellen, das dem Gericht mit Informationen über die Lebensumstände des Angeklagten helfen konnte.

In einer Anzahl von Ländern hat das Gericht nur ungenügende oder gar keine Möglichkeiten, psychiatrische Untersuchungen durchführen zu las-

sen – nicht einmal in Fällen, in denen ein ausführliches Gutachten unbedingt erforderlich wäre, wenn (I) die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten bewertet werden muß, (II) die Schuldfähigkeit festzustellen ist oder (III) die Angemessenheit der Strafe zur Diskussion steht. Selbst viele Befürworter der Todesstrafe vertreten die Auffassung, daß keine unzurechnungsfähige Person zum Tode verurteilt werden darf. Aber in vielen Fällen wird das Urteil gesprochen, obwohl die Gerichte objektiv nicht in der Lage waren, die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten feststellen zu lassen. (Andererseits ist zu berücksichtigen, daß dem psychiatrischen Gutachter oft eine schwerere moralische Verantwortung aufgebürdet wird als anderen Gutachtern, hängt doch von seiner Stellungnahme über die Zurechnungsfähigkeit die Entscheidung über Leben und Tod ab – der Stellungnahme eines Arztes, der durch seinen Eid verpflichtet ist, Leben zu erhalten.)

d) *Es gibt noch andere Faktoren, die zu Fehlern bei der Prozeßführung und bei der Urteilsfindung führen können.*

In manchen Ländern finden z. B. die Gerichtsverhandlungen über Schwerverbrechen in einem Klima der allgemeinen Spannung und Aufregung statt. Dadurch wird die Haltung der beteiligten Richter, Anwälte und Geschworenen direkt beeinflusst.

In manchen Situationen beeinflussen auch innen- oder außenpolitische Erwägungen die Personen oder Gremien, die letztendlich über die Vollstreckung eines Todesurteils zu entscheiden haben.

Kapitel III dieses Berichtes enthält die Willkür, die allen Verfahrensstufen innewohnt, die mit der Verhängung eines Todesurteils befaßt sind. Es werden auch Rechtssysteme behandelt, die für einige Schwerverbrechen die Beweislast umgekehrt haben – in denen also der Angeklagte seine Unschuld beweisen muß, anstatt daß die Strafverfolgungsbehörden den Schuldbeweis erbringen müssen. Kapitel III macht außerdem deutlich, daß alle Todesurteile auf einer von fünf Methoden beruhen, nach denen die Todesstrafe angewendet wird und die alle fünf willkürlich und diskriminierend sind.²

I Die *obligatorische* Todesstrafe: In diesem Fall sehen die Gesetze die Verhängung der Todesstrafe gegen alle ohne Ausnahme vor, die bestimmter Verbrechen überführt sind. Oft sind dies Verbrechen aus dem Bereich des Militärstrafrechts und Verbrechen gegen den Staat.

II Die *fakultative* Todesstrafe: Richter und/oder Geschworene haben bei dieser Regelung die volle Freiheit, über Todes- oder Freiheitsstrafe für den überführten Angeklagten zu entscheiden. Es ist nicht auszuschließen, daß dabei Vorurteile gegenüber rassistisch oder anderweitig diskriminierten Gruppen in dem Urteil ihren Niederschlag finden. Solch weitgehend unbeschränkte Machtfülle kann zu launenhafter und willkürlicher Rechtsprechung führen.

III Die *begrenzt fakultative* Todesstrafe: Ähnlich wie bei der fakultativen Todesstrafe gibt sie dem urteilssprechenden Gremium die Macht zu entscheiden, wer sterben oder wer mit Gefängnis bestraft werden soll. Sie unterscheidet sich von ihr jedoch dadurch, daß gesetzlich genau vorgegeben ist, welche Umstände als erschwerend bzw. mildernd bei der Festlegung des Strafmaßes zu berücksichtigen sind. Als mildernder Umstand kann z. B. gewertet werden, daß der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat unter dem Einfluß einer anderen Person stand. Aber auch diese gesetzlichen Bestimmungen schließen Willkür nicht unbedingt aus; denn es ist unmöglich, alle Tatmerkmale im voraus gesetzlich zu spezifizieren und dabei auch noch ihren Stellenwert unter den jeweils bestimmenden Umständen abzuwägen. Keine gesetzliche Bestimmung kann vollständig sämtliche emotionalen, sozialen und sonstigen Faktoren klassifizieren, die Einfluß auf die Begehung eines Schwerverbrechens haben können.

IV Bestimmungen über die Berücksichtigung mildernder Umstände: Diese Form der Gesetzgebung besagt, daß die Todesstrafe verhängt werden muß, wenn die vom Gesetz definierten mildernden Umstände nicht vorliegen. In der Praxis machen dabei die Gerichte von einem Verzicht auf die Todesstrafe Gebrauch, wenn mehrere mildernde Umstände in einem Fall zusammentreffen. Als mildernde Umstände können die gleichen Faktoren gewertet werden wie bei der «begrenzt fakultativen» Todesstrafe, sie sind aber nicht auf diese begrenzt. Es können auch psychologische und pathologische Gegebenheiten berücksichtigt werden, wenn der Täter sie nicht kontrollieren konnte.

V Die fünfte Methode ist im Gegensatz zu den anderen vier nicht gesetzlich festgelegt. In Ländern, in denen es Praxis ist, aktive politische Gegner zum Tode zu verurteilen, besteht die Gefahr, daß die Gerichte zu ausführenden Organen der Regierungspolitik degradiert werden. Von einer Unabhängigkeit der Rechtsprechung kann dann nicht mehr die Rede sein. Darüber hinaus können die Straftatbestände, für die die Todesstrafe vorgesehen ist, so vage gefaßt werden, daß nahezu jede oppositionelle politische Tätigkeit zum Schwerverbrechen erklärt werden kann.

2. Die Todesstrafe als Abschreckung

Das Argument, die Todesstrafe wirke abschreckend, beruht auf der Annahme, daß Menschen, die ein Schwerverbrechen planen, davon abgebracht werden können, wenn sie wissen, daß sie ihr eigenes Leben dabei riskieren. Entscheidend ist allerdings nicht, ob die Todesstrafe abschreckend wirkt, sondern ob sie abschreckender ist als z. B. eine lange Freiheitsstrafe. Folgt man einer bestimmten Argumentationskette der Befürworter der Todesstrafe, so basiert der Glaube an die besonders abschreckende Wirkung der Todesstrafe auf dem «gesunden Menschenverstand»

3. Die Grausamkeit der Todesstrafe

a) Die zum Tode Verurteilten erleiden oft vor der Hinrichtung akute physische und psychische Qualen. Dabei ist es gleichgültig, ob dem Verurteilten der Hinrichtungstermin mitgeteilt wurde oder nicht. Wenn der Termin bekannt ist, ist zwar die Angst beseitigt, dem Tode unvorbereitet zu begegnen, aber auch dann kann der seelische Druck stark genug sein, um Psychosen hervorzurufen.

b) Die Hinrichtungsmethoden können körperliche Folterung mit sich bringen: Hängen, Hinrichtung auf dem elektrischen Stuhl, Gaskammer und Erschießung führen nicht immer sofort zum Tode. Sowohl das Hängen wie auch die Hinrichtung mit der Garotte (Würgeisen) sollen angeblich zwar den Tod sofort herbeiführen, indem sie das Genick brechen, in beiden Fällen kann jedoch der Tod statt dessen durch langsames Strangulieren eintreten. Die Hinrichtung auf dem elektrischen Stuhl hat in mehreren Fällen bereits erhebliche Verbrennungen verursacht und der Stromstoß mußte mehrmals wiederholt werden, um den Gefangenen zu töten.

Als generelles Problem löst die Todesstrafe nur in einer Minderheit von Ländern weitreichende Besorgnis aus. Im größten Teil der Welt ist die Todesstrafe kein öffentliches Diskussions Thema und es deutet nur wenig daraufhin, daß viele Völker es als entsetzlich betrachten, wenn jemand nach einem Prozeß getötet wird. Von den Regierungen wird die Todesstrafe häufig dadurch gerechtfertigt, daß die öffentliche Meinung sie für bestimmte Verbrechen fordere. Sie bieten meist keine Beweise für die abschreckende Wirkung der Todesstrafe an: sie wiederholen ganz einfach die Behauptung, daß dies so sei.

Die meisten veröffentlichten Untersuchungen über die Todesstrafe basieren hauptsächlich auf Fakten aus der entwickelten Welt und gehen von speziellen Theorien und Praktiken aus, die nicht überall gültig sind. Für die Mehrheit der Menschen in der sogenannten «Dritten Welt» ist das Thema Todesstrafe von geringerer Bedeutung im Vergleich zu den sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Problemen, denen sie sich gegenübersehen. Wenn das Problem angeschnitten wird, geschieht das meist durch Minderheiten, die selbst an speziellen Fällen interessiert sind: Breite Diskussionen über die Beibehaltung oder die Abschaffung der Todesstrafe sind selten.⁶

Häufig wird die Ansicht vertreten, daß es unmöglich ist, eine weltweit koordinierte Bewegung für die Abschaffung der Todesstrafe aufzubauen. Um das zu prüfen, hat amnesty international eine internationale Konferenz einberufen, die im Dezember 1977 in Stockholm zusammentrat. Die Teilnehmer – unter ihnen Theologen, Anwälte, Richter, Politiker, Psychologen, Polizeioffiziere, Strafrechtler und Journalisten – kamen aus 50

– was immer das auch sein mag. Es bleibt allerdings zu fragen, ob der «gesunde Menschenverstand» einen Einblick in die Gedankenwelt z. B. eines Mörders ermöglicht. Ganz sicher wird nicht berücksichtigt, daß die meisten Mordopfer von jemandem getötet werden, den sie kannten⁷ oder dessen Verstand gestört ist. In beiden Fällen wird der Mörder das Risiko seiner Hinrichtung vorher kaum rational abwägen (können) – genauso wenig, wie er durch die Drohung mit einer anderen Strafe von der Tat abgehalten werden wird.

Diejenigen, die nach «vernünftiger» Überlegung Schwerverbrechen begehen, glauben vielmehr, gute Chancen zu haben, einer Verurteilung oder Bestrafung zu entgehen. Persönlichkeitsuntersuchungen an überführten Mördern zeigen kaum Anzeichen dafür, daß die drohende Todesstrafe einen nennenswerten Einfluß auf ihr Verhalten vor der Tat hatte. Auch gibt es keinen befriedigenden Beweis, daß die Abschaffung der Todesstrafe für bestimmte Verbrechen etwa ein häufigeres Auftreten dieser Delikte zur Folge gehabt hätte. Es ist an dieser Stelle vielmehr darauf hinzuweisen, daß in den letzten Jahrhunderten in den meisten Teilen der Welt die Tendenz bestand, die Zahl der Verbrechen zu reduzieren, für die früher die Todesstrafe verhängt wurde.⁴ In vielen Ländern Europas konnte z. B. im 17. Jh. die Todesstrafe für ein breites Spektrum von Delikten verhängt werden – darunter: Eigentumsdelikte; Gewaltverbrechen, bei denen Menschen nicht zu Schaden kamen; Sexualverbrechen sowie Glaubens- und Meinungsdelikte. Es ist unbestritten, daß die meisten westlichen Gesellschaften mit der jetzigen Einschränkung auf einige Schwerverbrechen zufrieden sind. Weltweit ist jedoch das Spektrum der sogenannten «todeswürdigen» Verbrechen noch sehr groß, aber die Tendenz zur Einschränkung scheint von den meisten Staaten aufrecht erhalten zu werden. Lediglich einige Länder zeigen eine gegenläufige Tendenz, indem sie für Rauschgift- und Wirtschaftsverbrechen die Todesstrafe zusätzlich einführen.

Vergleiche zwischen benachbarten Staaten oder Rechtskreisen mit ähnlichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, von denen einer die Todesstrafe abgeschafft, der andere beibehalten hat, zeigen in der Anzahl der Morde und der Hinrichtungen die gleichen Schwankungen.⁵ Es ist wahrscheinlich, daß die Zahl der Morde weniger von dem Gebrauch der Todesstrafe als von sozialen und anderen Faktoren beeinflußt wird. Es gibt anscheinend keine Beziehung zwischen der Zahl der Hinrichtungen in irgendeinem Jahr und der Zahl der Morde in den darauffolgenden Jahren. (Im Allgemeinen wird nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz der überführten Mörder hingerichtet.)

Amnesty International

Ländern. Zur Vorbereitung dieser Konferenz hatte amnesty international Seminare in Colombo, Hamburg, New York und Paris arrangiert; ein weiteres Treffen wurde gemeinsam von der «Caribbean Human Rights and Legal Aid Company», dem «Trinidad and Tobago Committee for the Abolition of the Death Penalty» und amnesty international in Port of Spain (Trinidad) veranstaltet. Außerdem war amnesty international an einem Seminar der «All Africa Conference of Churches» in Ibadan (Nigeria) beteiligt. In Ibadan und Port of Spain bildete die Todesstrafe eines von mehreren Themen; die anderen vier Seminare behandelten jeweils Teilbereiche zum Problem der Todesstrafe⁷ und berichteten direkt an die «Konferenz von Stockholm». amnesty international hat inzwischen eine Dokumentation unter dem Titel «The Stockholm Conference on the Abolition of the Death Penalty» herausgegeben. (Die von der Konferenz verabschiedete «Deklaration von Stockholm» finden Sie als Anhang 277 in diesem Buch).

Diese Konferenz bewies eindeutig, daß es in der ganzen Welt Menschen gibt, die davon überzeugt sind, daß die Todesstrafe völlig abgeschafft werden sollte. Es besteht unter ihnen Übereinstimmung darüber, daß die Todesstrafe als Strafe einmalig ist und sich total von anderen Strafen unterscheidet – und zwar nicht nur durch den Grad der Härte. Dieser Punkt hat direkten Einfluß auf alle Überlegungen über Alternativen zur Todesstrafe.

Der Standpunkt von amnesty international zu möglichen alternativen Strafen läßt sich in Kürze folgendermaßen zusammenfassen: Eine Strafe darf auf keinen Fall eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen und unter keinen Umständen den «Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen» der Vereinten Nationen widersprechen. Detaillierte Diskussionen über mögliche Alternativen zur Todesstrafe gehören allerdings nicht zu den Zielsetzungen dieses Berichts: Sein Sinn ist es, die grundlegenden Abschaffungsbestrebungen zu unterstützen, um die barbarische Praxis der Todesstrafe zu beenden.

Anmerkungen:

1 Im englischen Original = *probation services*. Diese im angelsächsischen Rechtskreis weitverbreitete Form der Information der Gerichte dient dazu, einen Überblick über die Entwicklung und die Lebensumstände des Angeklagten zu vermitteln. Ähnliches gibt es auch bei uns in der BRD, jedoch wird die Gerichts- hilfe hier fast ausschließlich im Jugendstrafrecht praktiziert.

2 «Die Geschichte der Todesstrafe für Tötungsdelikte... ist gekennzeichnet von wiederholten und stets erfolglosen Versuchen, diejenige Gruppe von Tötungsdelikten theoretisch abzugrenzen, die mit dem Tode bestraft werden sollen... (...)

Diejenigen, die jetzt an der harten Aufgabe arbeiten, Richtlinien zur Beschreibung der Verfügungsfreiheit bei der Verhängung der Todesstrafe zu entwerfen, haben die Lektion bestätigt, die die Geschichte lehrt. (...) Es liegt bisher außerhalb der menschlichen Fähigkeiten, die generellen Charakteristika aufzudecken, die präzise diejenige Gruppe von kriminellen Morden und ihrer Täter beschreiben, die mit dem Tode bestraft werden sollen, und sie in einer Sprache zu formulieren, die von den Organen der Judikative leicht verstanden und angewendet werden kann.» – Aus dem Votum des Richters Harlan in dem Verfahren *McGautha v. California*, 402 US 1831 (1971).

3 Die Enge der Beziehungen zwischen Opfern und Mörder untersuchte z. B. das «*Canadian Murder Statistics Program*, 1961–1974». Während dieser Zeit wurden wenigstens 69% der Ermordeten von jemandem umgebracht, den sie kannten; 28% von einem nahen Familienmitglied; 13% von Zufallsbekanntschäften; 8% von nahen Bekannten; 7% von jemandem, zu dem sie eine Beziehung nach dem Gewohnheitsrecht hatten; 5% von entfernten Verwandten; 5% von einem(r) Geliebten oder von jemandem, mit dem sie in ein Dreiecksverhältnis verwickelt waren und 3% von jemandem, mit dem sie Geschäftsbeziehungen unterhielten.

4 Die Generalversammlung der Vereinten Nationen sprach 1971 und 1977 in Beschlüssen von dem zu verfolgenden «Hauptziel», das «*die zunehmende Einschränkung der Zahl der Straftaten ist, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, wobei das zu erstrebende Ziel die Abschaffung dieser Strafe ist*». (Vgl. Kapitel II)

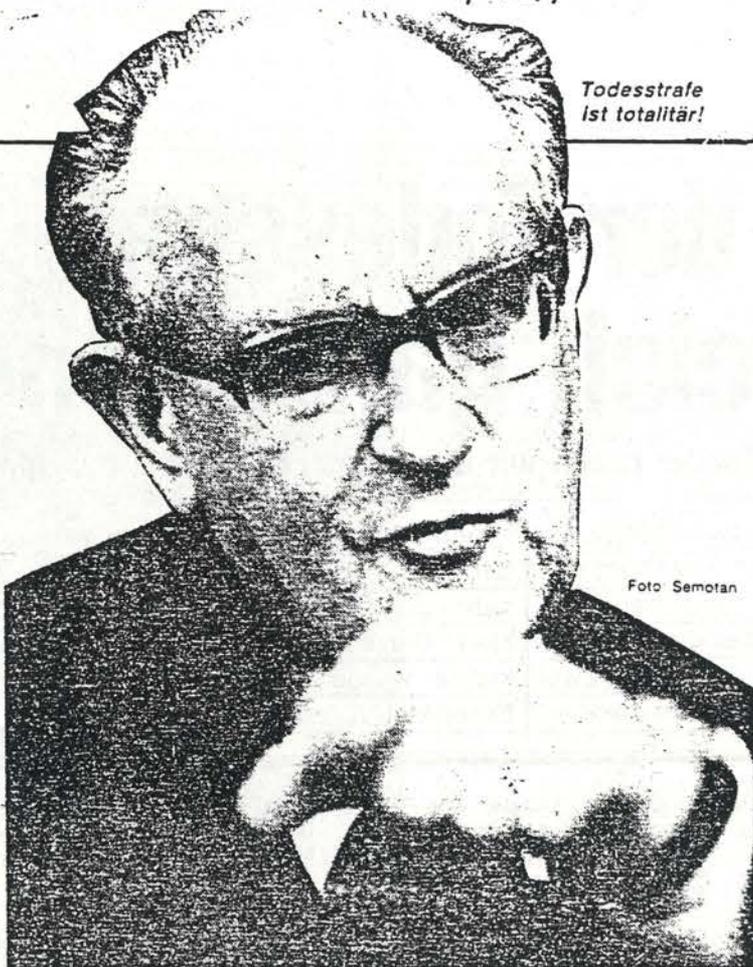
5 Thomas Sellen, *Capital Punishment, Harper and Row, New York, 1967*, und *Capital Punishment Developments, 1961 to 1965, United Nations, 1967*, Seite 39.

6 Die Einstellung zum Tode – und damit auch zur Vernichtung von Leben – hat überall ihre Wurzeln in Religion, Kultur und sozialer Tradition und ist deshalb natürlich sehr unterschiedlich. Für den gläubigen Moslem z. B. kann der Tod eine Gelegenheit zur Sühne und Reinigung sein; für den Hindu ist der Tod der erste Schritt zur Wiedergeburt; für den Buddhisten kann der Tod das Ergebnis des *Karma* sein, der unausweichlichen Kraft, die aus in der Vergangenheit bewußt oder unbewußt ausgeführten Handlungen entsteht. Das Thema ist so umfassend und kompliziert, daß wir hier nicht mehr tun können, als eben dies hier anzuerkennen.

7 *Colombo*: 1. Die öffentliche Meinung und die Todesstrafe. 2. Die Massenmedien und die Todesstrafe. 3. Der Einfluß kultureller Faktoren auf die Haltung gegenüber der Todesstrafe

Hamburg: 1. Konventionelle Argumente zur Todesstrafe. 2. Die Todesstrafe aus theologischer Sicht. 3. Todesstrafe und Diskriminierung

New York: 1. Die Todesstrafe im internationalen Recht und in internationalen Organisationen – Regeln und Maßstäbe internationaler Führung. 2. Von Regierungen ausgeführte oder geduldete Morde – Todesstrafe außerhalb des Rechts *Paris*: 1. Psychologie der an Todesurteilen beteiligten und von ihnen betroffenen Personen (Geschworene, Richter, Henker, Verurteilte). 2. Alternativen zur Todesstrafe



Todesstrafe
ist totalitär!

Foto Semotan

Ich danke dem Ministerkomitee des Europarates für die Verleihung des Europäischen Menschenrechtspreises.

Um diese Menschenrechte ist es mir immer in den Jahrzehnten meines öffentlichen Wirkens gegangen:

Als Mitglied des Parlaments meines Landes, während der 19 Jahre meiner Tätigkeit als Justizminister und in den vielen Jahren meiner aktiven Beteiligung an der Zusammenarbeit im europäischen Rechtswesen — es werden im Mai dieses Jahres 25 Jahre vergangen sein, als ich im Mai 1962 das erste Mal in meiner Eigenschaft als österreichischer Justizminister vor dieser Versammlung das Wort ergreifen konnte.

Manche der gemeinsamen Bemühungen haben Erfolg gehabt.

Um die Menschenrechte ist es auch gegangen, als die XI. Konferenz der Europäischen Justizminister im Juni 1978 in Kopenhagen über österreichische Anregung den Vorschlag machte, die Frage der Abschaffung der Todesstrafe im Arbeitsprogramm des Europarates aufzunehmen.

*

Die Gegner der Todesstrafe eint die Überzeugung, daß es mit dem Grundgedanken der Demokratie unvereinbar ist, sich zum Herrn über Leben und Tod eines anderen Menschen zu machen, was immer er getan hat.

Robert Badinter, Wegbereiter der Abschaffung der Guillotine durch den geschichtlichen Beschluß der Französischen Nationalversammlung vom 17. September 1981, hat es so formuliert:

„Eine Justiz, die die Todesstrafe kennt, ist ein totalitärer Fremdkörper im demokratischen System.“

Ich selbst habe bei einer großen Parlamentsdebatte über die Todesstrafe an das Wort des hochgeschätzten österreichischen Strafrechtslehrers und Kriminologen Universitätsprofessor Dr. Roland Graßberger erinnert, der bald nach dem Zweiten Weltkrieg sagte:

„Die außerordentliche Zahl der Blutverbrechen rührt daher, daß in der Vergangenheit zuviel getötet worden ist; und daher das Menschenleben gering geschätzt wird. Dem kann nur dadurch wirksam begegnet werden, daß man die Vernichtung des Menschenlebens auf der ganzen Linie bekämpft und daher auch nicht in gesetzlicher Form sanktioniert.“ Ein Gleiches gilt übrigens für unseren Kampf gegen den Terrorismus der Gegenwart.

Wenige Tage vor seinem Tod hielt Christian Broda in Straßburg seine letzte große Rede. Wir drucken dieses Vermächtnis eines großen, in der Welt angesehenen Österreicherers im folgenden gekürzt ab.

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen über die Menschenrechte und über die Todesstrafe erlaube ich mir noch eine persönliche Bemerkung: Ich gehöre einer Generation an, die Zeugin des entsetzlichen Mißbrauchs der Todesstrafe bei der Verfolgung und der Vernichtung politischer Gegner durch die totalitären Diktaturen unseres Jahrhunderts geworden ist.

Ich war ein sehr junger Mensch, als die Verteidiger der Demokratie in meinem Heimatland 1934 am Galgen der Standgerichte starben. In den Jahren des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zwischen 1938 und 1945 sind in einem einzigen Gerichtshof in Wien — allerdings dem größten — 1184 Frauen und Männer durch das Fallbeil hingerichtet worden, darunter Hunderte österreichische Patrio-

ten und Antifaschisten sowie Widerstandskämpfer aus vielen Nationen Europas.

Noch am 5. April 1945 wurden — wenige Stunden vor der Befreiung durch Truppen der Roten Armee — in unserem größten Gefängnis, 60 Kilometer von Wien entfernt — 387 waffenlose, friedliche, politische Häftlinge und vier österreichisch gesinnte antinationalsozialistische Gefängnisbeamte, darunter der Anstaltsleiter und sein Stellvertreter, mit den Maschinengewehren fanatisierter SS- und SA-Männer, aber auch von Angehörigen anderer Formationen auf Befehl des örtlichen Kreisleiters der NSDAP niedergemetzelt und ermordet.

Das war der Faschismus, der damals Europa beherrschte! Verstehen Sie daher, weshalb ich ein-

mal gesagt habe, daß mein schönster Tag im Parlament das einstimmige Votum der österreichischen Volksvertretung gegen die Todesstrafe in jeder Art von Verfahren am 7. Februar 1968 gewesen ist.

*

Amnesty International publiziert jeden Monat eine Zusammenstellung bekanntgewordener Todesurteile in aller Welt, die gefällt beziehungsweise vollstreckt wurden. Es sind erschütternd lange Listen — jährlich Tausende Fälle, wobei noch berücksichtigt werden muß, daß das Dunkelfeld nicht bekanntgegebener oder nicht bekanntgewordener Todesurteile und Exekutionen sehr groß ist. Unter den von Amnesty International in der letzten Zeit veröffentlichten Fällen mehren sich solche, wo ein Todesurteil nach zwanzigjähriger (!) Haft wegen Teilnahme an einem Aufstandsversuch im Jahre 1965 gegen die Regierung vollstreckt wurde.

Gerade vom Europarat können neue Impulse zur Unterstützung der Bemühungen zur Zurückdrängung der Todesstrafe, die in den

„Kampf der Todesstrafe“

Das war Christian Brodas letzte Rede

Organen der UN und in vielen ihrer Mitgliedsstaaten im Gange sind, ausgehen. Diese Bemühungen verdienen unsere tatkräftige Unterstützung und Förderung.

*

Erst vor wenigen Tagen hat der mutige sowjetische Physiker und Bürgerrechtskämpfer Andrej Sacharow öffentlich die Abschaffung der Todesstrafe in der Sowjetunion gefordert. Sacharow soll wissen, daß er mit unserer vollen moralischen Unterstützung rechnen kann, ebenso wie die tapferen Gegner der Todesstrafe, die — oft auf einsamen Posten — für deren Abschaffung in den USA und in den vielen Ländern außerhalb Europas, wo die Todesstrafe noch in Geltung ist, kämpfen.

Der Ruf geht an uns, unseren Beitrag zu leisten!

Zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe — mit unserer ganzen Kraft — im Dienst der unteilbaren Menschenrechte.

Für eine Welt ohne Todesstrafe, Folter und Terror!

Christian Broda

Haltung der österreichischen Bundesregierung zur Todesstrafe

Kampf der Todesstrafe: Österreich ganz vorn

Als eines der ersten Länder haben wir das staatliche Morden geächtet

Am 28. April 1983 haben zwölf Mitgliedsstaaten des Europarates in Straßburg das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe unterzeichnet. Zwei Staaten — Österreich und Dänemark —

haben diesen völkerrechtlichen Vertrag in der Zwischenzeit nach Einholung der Genehmigung ihrer Parlamente bereits ratifiziert. Die österreichische Ratifikationsurkunde wurde am 5. Jänner 1984 beim Europarat in Straßburg hinterlegt.

Damit haben die in den letzten Jahren auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen zur Zurückdrängung und Abschaffung der Todesstrafe eine wichtige neue Stufe erklommen: Über die Ebene der nicht zu unterschätzenden moralischen Appelle und der Resolutionen hinaus sind diese Bestrebungen dadurch in das Stadium der völkerrechtlichen Verbindlichkeit eingetreten — wenn auch bis auf weiteres nur im regionalen Bereich des Europarates. Das 6. Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention ist das erste völkerrechtliche Instrument, durch das die allgemeine Abschaffung beziehungsweise Nichtwiedereinführung der Todesstrafe für Mitgliedsstaaten zu einer rechtlichen Verpflichtung wird! Diese Verpflichtung steht unter der Kontrolle der Rechtsschutzorgane der Konvention, nämlich der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die im Falle von Verletzungen angerufen werden können.

Artikel 1 des Zusatzprotokolls lautet: „Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.“ Es vermag die Bedeutung dieses Schrittes kaum zu mindern, daß der Wortlaut des Artikels 2 eine — bedauerliche — Ausnahmemöglichkeit enthält: Sie ermächtigt die Konventionsstaaten, die Todesstrafe für Handlungen, die in Kriegszeiten oder in der Zeit der unmittelbaren Gefahr eines Krieges begangen werden, anzudrohen. Damit sollte auch je-

nen Europaratsstaaten eine Ratifikation des Zusatzprotokolls ermöglicht werden, die in ihren Rechtsordnungen die Todesstrafe noch für Kriegszeiten beziehungsweise für militärgerichtliche Verfahren vorsehen.

Die Republik Österreich gehört dagegen zur wachsenden Gruppe derjenigen Staaten, die sich zu einer absoluten und uneingeschränkten Beseitigung der Todesstrafe in jeder Form entschlossen haben. Das unbedingte Verbot der Todesstrafe durch Artikel 85 des Bundesverfassungsgesetzes wird durch den Wortlaut des in Österreich gleichfalls auf Verfassungsebene stehenden 6. Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention nicht berührt.

Hervorzuheben ist, daß eine Auberkräftsetzung der Verpflichtung zur Abschaffung der Todesstrafe in Zeiten eines „nationalen Notstands“ oder dergleichen im Zusatzprotokoll ausdrücklich ausgeschlossen ist. Es wird damit einem Mitgliedsstaat verwehrt sein, sich etwa unter Berufung auf einen wie immer gearteten oder begründeten inneren Notstand, der außerordentliche Maßnahmen erfordert, seiner internationalen Verpflichtung zur Nichtanwendung der Todesstrafe zu entledigen beziehungsweise einem allfälligen Mißbrauch der Todesstrafe zu politischen Zwecken den Schein der Legitimität zu verleihen. 50 Jahre nach den Ereignissen des Jahres 1934 ist durch die einstimmige Genehmigung der Ratifikation des 6. Zusatzprotokolls zur Menschen-

rechtskonvention durch den österreichischen Nationalrat der Grundkonsens der politischen Parteien in der Zweiten Republik auch in der Grundsatzfrage der Abschaffung der Todesstrafe bekräftigt und nach außen mit völkerrechtlicher Verbindlichkeit festgesetzt worden.

Daß Österreich zu den ersten Staaten gehört, die das neue völkerrechtliche Instrument gegen die Todesstrafe unterzeichnet und ratifiziert haben, ist kein Zufall. War es doch vor allem eine österreichische Initiative, die mit der Ausarbeitung dieses internationalen Vertrages zum Erfolg geführt hat. Der frühere Justizminister Dr. Christian Broda hatte — dem Appell der von Amnesty International im Dezember 1977 in Stockholm abgehaltenen Weltkonferenz gegen die Todesstrafe folgend — der 11. Europäischen Justizministerkonferenz in Kopenhagen im Juni 1978 ein Memorandum gegen die Todesstrafe vorgelegt. Er hat die Aufnahme dieser Frage in das Arbeitsprogramm des Europarates durchgesetzt und das Anliegen auf den Ebenen der Europäischen Justizministerkonferenz sowie der zuständigen Expertenkomitees des Europarates mit Überzeugungskraft und Beharrlichkeit weiter verfolgt.

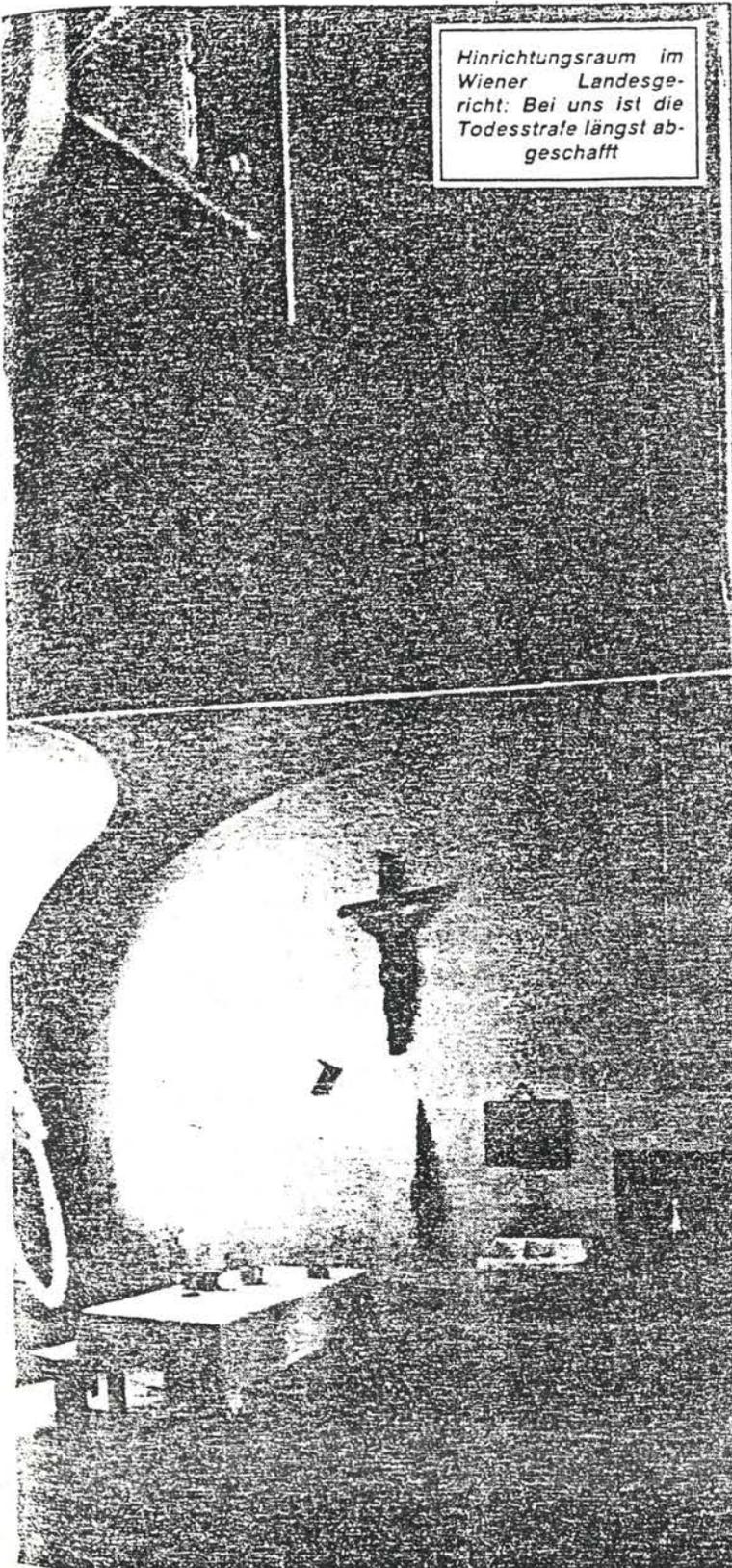
Daß die Zeit für eine Initiative dieser Art reif war, hat eine am 22. April 1980 von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates mit sehr großer Mehrheit beschlossene Empfehlung, in der die Todesstrafe als unmenschlich be-

zeichnet wird, ebenso gezeigt, die endgültige Verbannung der Guillotine durch die historische Entscheidung der französischen Nationalversammlung zur Abschaffung der Todesstrafe vom 18. September 1981.

Nicht zuletzt haben auch die bemerkenswerten Abstimmungen des britischen Unterhauses vom 19. Juli 1979 und vom 13. Juli 1981 bei denen die Wiedereinführung der Todesstrafe mit überzeug-

Haltung der österreichischen Bundesregierung

Hinrichtungsraum im Wiener Landesgericht: Bei uns ist die Todesstrafe längst abgeschafft



der Mehrheit abgelehnt worden ist, erwiesen, daß der internationale Grundkonsens der Humanität und der Achtung der Todesstrafe zumindest in der demokratischen Staatengemeinschaft Europas selbst unter recht ungünstigen Umständen dem Gegenwind jener, die sich auf Tendenzen der öffentlichen Meinung berufen standzuhalten vermag.

Österreich hat in den letzten Jahren auch auf der Ebene der

Vereinten Nationen — zumeist im Zusammenwirken mit Schweden — wiederholt das Anliegen der Zurückdrängung der Todesstrafe verfolgt. Es versteht sich von selbst, daß solcher Bemühungen auf weltweiter Ebene angesichts der beklagenswerten Verhältnisse in vielen Teilen der Welt kein kurzfristiger Erfolg beschieden sein kann. Immerhin hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Grundsatz der fortgesetzten

Einschränkung der Anwendung der Todesstrafe mit dem Blick auf das Ziel ihrer schließlichen Abschaffung in allen Ländern" proklamiert und wiederholt bestätigt. Seit wenigen Jahren liegt der Generalversammlung auch — auf Grund einer Initiative des Außenministers der Bundesrepublik Deutschland — der Vorschlag vor, ein Zusatzprotokoll zu den Menschenrechtspaketen der Vereinten Nationen über die Abschaffung der Todesstrafe auszuarbeiten. Es kann nicht überraschen, daß diese Anregung im Gegensatz zur parallelen Initiative im Rahmen des Europarates noch nicht in ein konkretes Beratungsstadium getreten ist.

Das Beispiel, das der Europarat mit der Erweiterung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch ein Verbot der Todesstrafe gibt, ist dennoch auch weltweit von Bedeutung. Es ist geeignet, die Gegner der Todesstrafe in allen Staaten zu ermutigen. Das gilt auch für die Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen und die anderen Todesstrafengegner in den USA, die gerade jetzt einen schweren Kampf zu führen haben.

Die Streichung der Todesdrohung aus den Strafgesetzbüchern ist auch dort nicht zu unterschätzen, wo die Verhängung oder Vollstreckung von Todesurteilen seit geraumer Zeit, ohne formellen Akt der Abschaffung, de facto außer Übung gekommen ist. Jede solche „Reservestellung“ der Todesstrafe ist gerade im Hinblick auf die dadurch von der Rechtsordnung nicht prinzipiell ausgeschlossene Möglichkeit ihrer Verwendung zur Ausschaltung politischer Gegner eine potentielle Gefahr. Nur wenn die Gesetze eines Staates unmißverständlich und ohne Ausnahme klarstellen, daß niemand das Recht hat, das Leben anderer Menschen anzutasten, ist die für die moralische Autorität und Integrität eines demokratischen Staatswesens notwendige sichere Grenze gezogen. In diesem Sinn meinte schon im Jahre 1948 der führende österreichische Strafrechtslehrer Ferdinand Kadecka: „Wo die Todesstrafe besteht, da fehlt dem Gewissen eines Volkes eine entscheidende Schranke gegen die verbrecherische Perversität, über menschliches Leben hinwegzuschreiten.“

Es ist das Verdienst der Bemühungen, die zum 6. Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention geführt haben, diese Erkenntnis auf die Ebene der regionalen, der

Demokratie und den Menschenrechten verpflichteten Staatergemeinschaft Europas gehoben und erstmals mit völkerrechtlicher Verbindlichkeit ausgestattet zu haben. Die Abschaffung der Todesstrafe ist heute Bestandteil jener internationalen Standards, der teil als Rechtsnorm in Kraft steht, teil als Leitlinie und moralische Zielvorstellung dem nationalen Gesetzgeber vorgegeben ist.

Wer in den letzten Jahren Gelegenheit hatte, die Behandlung der Frage der Todesstrafe bei Staatenkonferenzen und in anderen internationalen Gremien zu beobachten, der konnte sehen, daß diejenigen, die bei einer weiteren Verwirklichung des internationalen Standards zögern oder sich den nächsten Schritt in den Weg stellen, dies mit zunehmend schlechtem Gewissen und unter Anführung von teilweise wenig glaubwürdigen Ausflüchten tun. Das gilt zum Beispiel für die Vertreter kommunistischer Staaten, die sich immer schwerer tun, die jahrzehntelange und weiter andauernde Anwendung der Todesstrafe in ihrer gesellschaftlichen Systemen als eine angeblich notwendige „außerordentliche Maßnahme für ein gesellschaftliches Übergangsstadium“ zu rechtfertigen. Deshalb ist die in den Mitgliedsstaaten des Europarates erreichte Stufe der internationalen Verbannung der Todesstrafe so wichtig — als gemeinsamer rechtlicher Selbstschutz der Rechtsstaaten Europas ebenso wie als moralische Leitlinie nach außen und als weltweites Signal! 30 Jahre nach dem Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention ist das 6. Zusatzprotokoll ein Beweis für die dynamische Weiterentwicklung und die Kraft des europäischen Menschenrechtsschutzes.

Auch wenn sich die Hoffnung Victor Hugos, das 20. Jahrhundert werde die Todesstrafe überhaupt nicht mehr kennen, bisher nicht erfüllt hat, wir haben Anlaß, einen wichtigen Schritt auf dem steinigen Weg zur universalen Anerkennung und Durchsetzung des Wertes der menschlichen Person und der menschlichen Würde als solchen zu erkennen und uns von ihm ermutigen und anspornen zu lassen!

Roland Miklau

Mittlerweile haben acht Staaten das Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert: Österreich, Dänemark, Spanien, Luxemburg, Schweden, die Niederlande, Frankreich und Portugal.

Bibliographie aus: Karl Bruno Leder, Todesstrafe. Ursprung, Geschichte, Opfer, München 1980, 304-307

- Achter, Viktor, *Geburt der Strafe*, Frankfurt am Main 1951
 Amira, Karl von, *Die germanischen Todesstrafen*, München 1922
 Andrews, William, *Old-time Punishments*, Detroit 1970
 Angstmann, Else, *Der Henker in der Volksmeinung*, Bonn 1928
 Ankermann, Bernhard, *Das Eingeborenenrecht*, Stuttgart 1929
 Babington, Anthony, *The Power to Silence*, London 1968
 Barring, Ludwig, *Götterspruch und Henkerhand*, Bergisch-Gladbach 1967
 Beccaria, Cesare, *Über Verbrechen und Strafen*, Frankfurt 1966
 Bedau, Hugo A., *The Death Penalty in America*, Chicago 1968
 Beneke, Otto, *Von unehrlichen Leuten*, Berlin 1889 (2. Auflage)
 Binde, Wolfgang, *Tabu. Die magische Welt und Wir*, Bern 1954
 Brandt, Otto und Ulrich v. Richentals, *Chronik des Konzils zu Konstanz 1414-1418*, Leipzig 1913
 Brinkmann, Rudolf, *Aus dem deutschen Rechtsleben*, Kiel 1862
 Brunner, Heinrich, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2 Bände, Leipzig 1906
 Büchert Herbert, *Die Todesstrafe*, Berlin 1956
 Carlyle, Thomas, *Die Französische Revolution*, Berlin 1948
 Crooker, John Wilson, *Essays on the early period of the French Revolution*, New York 1970
 Dahm, Georg, *Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter*, Berlin 1931
 Danckert, Werner, *Unehrlche Leute*, Bern - München 1963
 Dieck, Alfred, *Die europäischen Moorleichenfunde*, Neumünster 1965
 Diefenbach, Johann, *Der Hexenwahn*, Mainz 1886
 Döbler, Hannsferdinand, *Hexenwahn*, München 1977
 Düsing, Bernhard, *Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland*, Offenbach 1952
 Duffy, Clinton D. und Al Hirshberg, *Exekution*, Köln 1964
 Ehrenberg, Viktor, *Die Rechtsidee im frühen Griechentum*, Leipzig 1921
 Eibl-Eibesfeldt, Irenäus, *Menschenforschung auf neuen Wegen*, Wien 1976
 Fehr, Hans, *Das Recht im Bilde*, Erlenbach 1923
 Fehr, Hans, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Berlin 1948
 Feucht, Dieter, *Grube und Pfahl* (Diss.), Tübingen 1967
 Flake, Otto, *Die Französische Revolution*, Gütersloh 1967
 Fraser, Antonia, *Mary Queen of Scots*, London 1969
 Freud, Sigmund, *Totem und Tabu*, Frankfurt am Main 1956
 Freud, Sigmund, *Allgemeine Neurosenlehre*. in: Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse, Wien 1930
 Freud, Sigmund, *Massenpsychologie und Ich-Analyse*, Frankfurt am Main 1967
 Frölich, Karl, *Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden*, Tübingen 1938
 Frölich, Karl, *Denkmäler mittelalterlicher Strafrechtspflege in Ost- und Mitteldeutschland*, Gießen 1946
 Fulda, Hermann, *Das Kreuz und die Kreuzigung*, Breslau 1878
 Glob, Peter V., *Die Schläfer im Moor*, München 1966
 Grimm, Jacob, *Deutsche Rechtsaltertümer*, Leipzig 1899
 Grupen, Ulricus Christianus (Ulrich Christian), *Observatio Juris Criminalis De Applicatione Tormentorum*, Hannover 1754
 Hagen, Viktor W. von, *Die Kultur der Maya*, Hamburg - Wien 1960
 Hagen, Viktor W. von, *Das Reich der Inka*, Hamburg - Wien 1958
 Hansen, Josef, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgungen*, Bonn 1901
 Haussig, Hans-Wilhelm, *Kulturgeschichte von Byzanz*, Stuttgart 1959
 Heinemann, F., *Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit*, Jena 1924
 Heinrich, Paul, *Das alte Rothenburg ob der Tauber*, Rothenburg 1926
 Henderson, E., *Verbrechen und Strafen in England von Wilhelm dem Eroberer bis Edward I.* (Diss.), Berlin 1890
 Hentig, Hans von, *Über den Ursprung der Henkersmahlzeit*, Tübingen 1958
 Hentig, Hans von, *Die Strafe*, 2 Bände, Berlin 1954
 Hirschfeld, Magnus, *Sexualität und Kriminalität*, Wien 1924
 His, Rudolf, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, Leipzig 1920
 His, Rudolf, *Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Carolina*, München 1967
 Hogg, Garry, *Cannibalism and Human Sacrifice*, New York 1966
 Kardiner, Abram, *The Individual and his Society*, Westport 1974
 Keller, Albrecht, *Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte*, Bonn 1921
 Keller, Albrecht (Herausgeber), *Maister Franntzen Schmidts Nachrichter in Nürnberg all sein Richten*, Leipzig 1913
 Kershaw, Allister, *Die Guillotine*, Hamburg 1959
 Klusemann, Kurt, *Das Bauopfer*, Graz 1919
 Knapp, H., *Das alte Nürnberger Kriminalrecht*, Berlin 1896
 Knobloch, Joseph, *Der deutsche Scharfrichter und die Schelmensippe*, Naumburg an der Saale 1921
 Knox, John, *The Death of Christ*, London 1959
 König, B. Emil, *Ausgeburten des Menschenwahns*, Berlin-Schöneberg o. J.
 Koestler, Arthur, *Reflections on Hanging*, London 1956
 Koestler, Arthur und C. H. Rolph, *Hanged by the Neck*, Harmondsworth 1961
 Kohler, Josef, *Die Anfänge des Rechts und das Recht der primitiven Völker*, Leipzig 1914
 Kohler, Josef, *Das Recht der orientalischen Völker*, Leipzig 1914
 Köhler, Josef und G. degli Azzi, *Das Florentiner Strafrecht des 14. Jahrhunderts*, Mannheim 1909
 Lang, Josef (Herausgeber Oskar Schalk), *Erinnerungen des letzten k. u. k. Scharfrichters*, Wien 1920
 Lasaulx, E. von, *Die Sühnopfer der Griechen und Römer*, Regensb. 1841
 Latte, Kurt, *Heiliges Recht*, Aalen 1964
 Liepmann, Moritz, *Die Todesstrafe*. Ein Gutachten, Berlin 1912
 Löher, von, *Das Menschenopfer bei den Germanen*, München 1882
 Maringer, Johannes, *Vorgeschichtliche Religion*, Köln 1956
 Mergen, A. (Herausgeber), *Dokumentation über die Todesstrafe*, Darmstadt 1963
 Mommsen, Theodor, *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899 (in Carl Binding, *Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft*)
 Mommsen, Theodor, *Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker*, Leipzig 1905
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Heidelberg 1926
 Mortimer, John F., *Henker*, Genf 1976
 Mülller, Curt, *Hexenaberglaube und Hexenprozesse in Deutschland*, Leipzig o. J.
 Naegeli, Eduard, *Das Böse und das Strafrecht*, München o. J.
 Nagler, Johannes, *Die Strafe*, Leipzig 1918
 Nette, Herbert, *Jeanne d'Arc*, Hamburg 1977
 Neumann, Erich, *Tiefenpsychologie und neue Ethik*, München 1964
 Nilsson, Martin P., *Griechische Feste von religiöser Bedeutung*, Darmstadt 1957
 Osenbrüggen, Eduard, *Alem. Strafrecht im dt. Mittelalter*, Schaffh. 1860
 Pauly-Wissowa, *Reallexikon der klassischen Altertumswissenschaften*, Stuttgart 1901
 Pettifer, Ernest W., *Punishments of Former Days*, Yorkshire 1974
 Plutarch, *Lebensbeschreibungen*, Herausgeber Hanns Floerke, Klassiker des Altertums, 5 Bände, München - Leipzig 1913
 Post, Albert Hermann, *Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz*, Aalen 1970 (Nachdruck der Ausgabe 1895)
 Quanter, Rudolf, *Die Leibes- und Lebensstrafen bei allen Völkern und zu allen Zeiten*, Leipzig 1906
Report from the Select Committee on Capital Punishment, London 1930
 Rieger, Hans, *Das Urteil wird jetzt vollstreckt*, Wien 1977
 Riezler, Sigmund, *Geschichte der Hexenprozesse in Bayern*, Stuttgart 1896
 Röheim, Geza, *Die Panik der Götter*, München 1975
 Röheim, Geza, *Psychoanalyse und Anthropologie*, Frankfurt am Main 1977
 Sanson, *Die Henker von Paris*, Herausgeber K. B. Leder, Gütersloh o. J. (1968)
 Schulz-Ewerth, E. und L. Adam (Herausgeber), *Eingeborenenrecht*, 2 Bände, Stuttgart 1930
 Schwenn, Friedrich, *Die Menschenopfer bei den Griechen und Römern*, Gießen 1915
 Scott, George R., *The History of Capital Punishment*, London 1950
 Sidler, Nikolaus, *Zur Universalität des Inzesitabus*, Stuttgart 1971
 Soldan-Heppel, *Geschichte der Hexenprozesse*, Lübeck 1938, (Neuaufgabe)
 Solleder, Fridolin, *München im Mittelalter*, München - Berlin 1938
 Sommer, Peter, *Scharfrichter von Bern*, Bern 1969
 Speicher, Günter, *Die großen Tabus*, Düsseldorf 1969
 Steinmetz, Seb. Rud., *Ethnologische Studien zur ersten Entwicklung der Strafe*, 2 Bände, Groningen 1928
 Strack, Hermann L., *Das Blut in Glauben und Aberglauben der Menschheit*, München 1900
 Sueton, *Die zwölf Cäsaren*, nach der Übersetzung v. Adolf Stahr, Klassiker des Altertums, Berlin o. J.
 Tozzer, Alfred M., *Chichen Itzá and its Cenote of Sacrifice*, Cambridge/Mass. 1957
 Weber, Max, *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie 1-3*, Tübingen 1920-1921

IM BUCHHANDEL ERHÄLTICHE A U S G A B E N

LATEINISCHER AUTOREN (Cel - Cic / lat. Ausgaben, Reden, phil. Schriften -Anf.)

CORNELIUS CELSUS

De medicina, prooemium. zusammen mit: Pädagogische
Texte aus Quintilianus, Augustinus, Hieronymus.

hgg. v. O. Dreyer, G. Weigl.

(Altsprachliche Textausgaben ant. Autoren)

Klett

DM 6,90.

M. TULLIUS CICERO

Ciceronis, M. Tulli, scripta quae manserunt omnia.

(Bibl. Scriptorum Graec. et Roman. Teubneriana.)

Rhetorica Vol I, Fasc 2:

Rhetorica libri duo qui vocantur de inventione.

hgg. v. E. Ströbel. (1915) 1977.

DM 26,-

Fasc 5: Orator.

hgg. v. P. Reis. (1932) 1970.

DM 18,-

Philosophica Vol XII Fasc 42:

Academicorum reliquiae cum Lucullo.

hgg. v. O. Plasberg. (1922) 1980.

DM 24,-

Vol XIII Fasc 43:

De finibus bonorum et malorum libri V.

hgg. v. Th. Schida. (1915) 1982.

DM 28,-

Fasc 44: Tusculanae disputationes.

hgg. v. M. Pohlenz. (1918) 1982.

DM 32,-

Fasc 45: De natura deorum

hgg. v. W. Ax n. O. Plasberg (²1933) 1980.

DM 28,-

Fasc 46: De divinatione. De fato. Timaeus.

hgg. v. W. Ax n. O. Plasberg (1938) 1977

DM 26,-

Fasc 47: Catò maior. Laelius. De gloria.

hgg. v. K. Simbeck u. O. Plasberg. (1917) 1980 DM 22,-

Teubner.

Reden:

Ausgewählte Reden.

(Altsprachliche Textausgaben, Latein)

Teil 1: De imperio Cn. Pompei. Pro rege Deiotaro.

Ausgew. u. bearb. v. W. Sontheimer. DM 8,40.

Teil 2: Auswahl aus Pro S. Roscio Amerino. De lege

agraria. Pro Sestio. Orationes Philippicae.

Ausgew. u. bearb. v. N. Wißing. DM 9,40.

Teil 3: Auswahl aus Actio 2 in Verrem. De imperio

Cn. Pompei. De provinciis consularibus. Pro Milone.

Ausgew. u. bearb. v. W. Sontheimer. DM 9,40.

Klett Verlag.

Auswahl aus den Reden.

(Altsprachl. Textausgaben. 7)

T A: Text.

T B: Erläuterungen.

hgg. v. E. Römisch.

Hirschgraben

DM 6,40.

DM 6,40.

Sämtliche Reden. 7 Bde.

Bd 1: Für Quinctius. Für Sex. Roscius. Für den Schauspiel-
spieler Q. Roscius. Für Tullius. Für Foneius. Für Caecina.
Über den Oberbefehl des Pompeius.

'1985 DM 58,-

Bd 2: Für Cluentius Habitus. Über das Siedlergesetz I-
III. Für Rabrius. Catilinarische Reden I-IV. Für Murena.

'1985 DM 58,-

Bd 3: Gegen Caecilius. Gegen Verres I. Gegen Verres II,

Buch 1 - 2.

'1983 DM 44,80.

Bd 4: Gegen Verres II, Buch 3 - 5.

1985 DM 52,-

Bd 5: Für Sulla. Für Archias. Für Flaccus. Dank-

sagung an Senat und Volk. Über das eigene Haus. Für
Sestius. Befragung des Zeugen Vatinius. Über das Gut-
achten der Opferschauer.

1978 DM 78,-

Bd 6: Für Caelius. Über die konsularischen Provinzen.
Für Cornelius Balbus. Gegen Piso. Für Scaurus. Für
Plancius. Für Rabirius Postumus. Für Annius Milo.

1980

DM 68,-

Bd 7: Für M. Marcellus. Für Q. Ligarius. Für den

König Deiotarus. Die Philippischen Reden.

1982

DM 78,-

Eingel., übers. u. erl. v. M. Fuhrmann.

Artemis

Meisterreden.

(Bibl. d. alten Welt Römische Reihe)

Für Sex. Roscius aus Ameria. Catilinarische Reden I-IV.

Für Murena. Für den Dichter Archias. Für Caelius.

Für Annius Milo. Für Marcellus.

Einl., erl. u. aus d. Lat. v. M. Fuhrmann.

1983

DM 57,50.

I

Meisterreden.

Eingel., übers. u. erl. v. M. Fuhrmann.

dtv. Klassik 2183 1987

DM 16,80.

I

Reden.

Rede für Sextus Roscius aus Ameria. Erste Rede gegen
Verres. Rede für Sestius.

Eingel. u. übers. v. M. Giebel.

(Goldmann Klassiker Studienausgabe)

7566

DM 14,80.

Pro Sex. Roscio.

(Heideberger Texte. Lat. Reihe)

Bearb. v. S. Müller.

Ploetz '1982

DM 3,80.

Pro Sex. Roscio Amerino oratio.

(Schöningshs Lat. Klass.)

Bearb. v. Th. Nissen.

Schöningshs Paderborn

DM 3,80.

Erläuterungen

DM 3,60.

- Rede für Sextus Roscius aus Ameria. Vollständige Ausgabe. DM 3,80.
- Text.
Eingel. u. komment. v. A. Guthardt. DM 4,80.
Kommentar
Aschendorff 1986.
- Rede für Sextus Roscius aus Ameria. Lat. - Dt. öS 36,-
hgg. v. Krüger.
Reclam 1948
- Rede für Roscius Amerinus. Bange 78 DM 4,-
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass. 78)
- Orationes in Verrem. Übersetzung mit Konstruktionshilfen. öS 34,50.1
(Schöningshs Lat. Klass.) Cura '1985 59
- Bearb. v. R. Greeve. DM 7,20.
Schöningsh Paderborn
Erläuterungen DM 6,60.
- Reden gegen Verres. Diesterweg DM 8,40.
Text
In Auswahl hgg. v. W. Voigt.
Kommentar Aschendorff 6/7 1983. DM 8,40.
- Orationum Verrinarum Delectus. Orationes Philippicae I et II. (Ed. Helveticae Lat.)
hgg. v. P. Wolf. DM 6,40.
Huber Frauenfeld 1983. DM 6,80.
- Reden gegen Verres I Lat. - Dt. DM 14,80.
hgg. v. Krüger.
Reclam 4013.
- Reden gegen Verres II Lat. - Dt. öS 36,-
hgg. v. Krüger.
Reclam 4014. DM 14,80.
- Cicero gegen Verres. Anklage wegen Amtsmißbrauchs gegen einen römischen Provinzstatthalter. Ciceros Rede gegen Verres II, 4, 60-68, 72-83, 105-115. DM 3,80.
(Modelle f. d. altsprachl. Unterr. Lat.)
Bearb. v. Kölner Arbeitskreis "Lateinische Anfangslektüre" DM 4,80.
Diesterweg
Bilderreihe zur Anfangslektüre. DM 99,-
- Reden gegen Verres. (Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klassiker) DM 8,40.
4. Buch, 1 - 57; 5. Buch, 1 - 72.
Bange, 4 Bde, 263, 264, 265. je DM 2,-
- Vierte Rede gegen Verres. Vierte Rede gegen Verres. DM 8,40.
Übersetzung mit Konstruktionshilfen. öS 34,50.1
Cura '1985 59
- De imperio Cn. Pompei. (Modelle f. d. altsprachl. Unterr. Lat.) DM 7,20.
Für d. Unterr. bearb. v. A. Haug. DM 6,60.
Diesterweg
- De imperio Cn. Pompei. (Am Born der Weltlit.) DM 8,40.
Eingel. und erkl. v. H. Borst.
Bayrische Verlagsanstalt. 6 1982 DM 7,80.
- De imperio Cn. Pompei (sive de lege Manilia). Ad Quirites oratio. (Schöningshs Lat. Klass.)
Bearb. v. E. Bernert. DM 3,40.
Schöningsh Paderborn
Erläuterungen DM 3,40.
- De imperio Cn. Pompeio und pro L. Murena. (Aschendorffs Samml. lat. u. griech. Klass. Lat.)
hgg. v. H. Reis. DM 5,80.
Aschendorff. 1985. DM 5,80.
Kommentar 1985

De imperio Cn. Pompei ad Quirites oratio / Rede über den Oberbefehl des Cn. Pompeius.
 Lat. - Dt.
 hgg. v. O. Schönberger. Reclam 9928. öS 18,-

Rede über den Oberbefehl des Cn. Pompeius. Rede für Archias.
 übers. v. O. Schönberger. Reclam 8554. öS 18,-

Pro lege Manilia. De imperio Cn. Pompei.
 (Kleine Übers. Bibl. röm. u. griech. Klass.)
 Bange 55. DM 2,-

Reden gegen Catilina
 (Aschendorffs Samml. lat. u. griech. Klass. Lat.)
 hgg. v. H. Heusch. Aschendorff 1983. DM 3,80.
 Kommentar 1985. DM 6,20.

Reden gegen Catilinae.
 Eingel., erl. u. hgg. v. M. Firnkes.
 Bayerische Verlagsanstalt (Testimonia) 1985. DM 7,80.
 Kommentar 1985. DM 5,80.

Orationes in Catilinam.
 (Altsprachliche Textausg. Lat.)
 Klett DM 9,40.

In L. Catilinam orationes quattuor.
 (Schöningshs Lat. Klass.)
 bearb. v. J. Feix. Schöningh Paderborn. DM 4,-
 Erläuterungen DM 4,-

Text und Erläuterungen.
 bearb. v. J. Feix. Schöningh Paderborn 1979. DM 6,80.

In Catilinam. Vier Reden. Mit Erläuterungen.
 (Heidelberger Texte. Lat. Reihe.)
 bearb. v. K. Preisendanz u. M. Geizer. Ploetz 1980. DM 5,80.

Erste Rede gegen Catilina. Mit Begleittexten.
 bearb. v. G. Jäger. Buchner 1985. DM 5,60.
 Kommentar 1986. DM 7,40.

Vier Reden gegen Catilina.
 Lat. - Dt.
 hgg. v. Klose u. K. Büchner. Reclam 9399. öS 36,-
 hgg. v. Klose u. K. Büchner. Reclam 1236. öS 18,-

Reden gegen Catilina. Vierte und siebte philippische Rede.
 Rede für den Oberbefehl des Pompeius. Rede für Archias.
 (Goldmann Klass. Studienausg.)
 übers. v. E. Schröfel u. M. Giebel. Goldmann 1985. 7504. DM 7,80.

1. und 2. Rede gegen Catilina.
 (Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
 Bange 69. DM 2,-

1. Rede gegen Catilina. Kommentar und Übersetzung.
 Cura 8 1984. öS 31,50.

2. Rede gegen Catilina. Kommentar und Übersetzung.
 Cura 4 1984. öS 31,50.

3. Rede gegen Catilina. Kommentar und Übersetzung.
 Cura 5 1985. öS 31,50.

3. und 4. Rede gegen Catilina.
 (Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
 Bange 70. DM 2,-

4. Rede gegen Catilina. Kommentar und Übersetzung.
 Cura 5 1985. öS 31,50.

Pro Murena.
 (Heidelb. Texte. Lat. Reihe.)
 bearb. v. A. Klotz u. K. Stengel. Ploetz DM 2,80.

- Rede für Murena.
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange 357 und 358. je DM 2,-
- Ciceros Rede pro Archia. Wissenschaftliche Deutung und unterrichtliche Behandlung.
(Heidelb. Texte. Didakt. Reihe.)
bearb. v. M. v. Albrecht u. H. Vester.
Ploetz DM 4,80.
- Pro Archia poeta oratio.
(Altsprachl. Textausg. Lat.)
Textausgabe mit Wort- u. Sacherläuterungen sowie Arbeitskommentar; Zweittexte.
Klett DM 14,70.
Textausgabe mit Wort- und Sacherläuterungen sowie Arbeitskommentar DM 10,40.
Zweittexte DM 9,80.
- Pro Archia poeta oratio.
eingel. u. erkl. v. O. Schönberger.
Bayrische Verlags-Anstalt (Testimonia) ⁹1984 DM 5,80.
Kommentar DM 5,80.
- Rede für Archias. Text und Kommentar.
(Aschendorffs. Samml. lat. u. griech. Klass. Lat.)
hgg. v. W. Breitschädel.
Aschendorff 1985. DM 3,40.
- Pro A. Licinio Archia poeta oratio. Rede für den Dichter A. Licinius Archias.
Lat. - Dt.
hgg. v. O. Schönberger.
Reclam 1268. öS 18,-
siehe auch Reclam 8554.
siehe auch Goldmann 7504.
- Pro Archia poeta. Ein Zeugnis für den Kampf des Geistes um seine Anerkennung.
Texte zur Forschung
übers. v. H. Vretska u. K. Vretska.
Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1979 DM 59,-
- Rede für Aul. Licinius Archias.
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange 139. DM 2,-
- Rede für Sulla.
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange 261, 161a je DM 2,-
- Pro Sestio. Mit Begleittexten.
bearb. v. H. Gunnermann.
Buchner (Ratio 24) 1985. DM 8,-
Kommentar 1985. DM 5,80.
- Pro P. Sestio oratio. Rede für P. Sestius.
Lat. - Dt.
hgg. v. G. Krüger.
Reclam 6888 öS 54,-
- Rede für Sestius.
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange 353, 354. je DM 2,-
- Ciceros Rede für T. Annius Milo mit dem Kommentar des Asconius und den Bobienser Scholien.
(Kleine Texte für Vorl. u. Übungen 71)
hgg. v. P. Wessner.
de Gryter 71 '1968. DM 5,80.
- Pro Milone. Mit Kommentar d. Q. Asconius.
(Heidelberger Texte. Lat. Reihe.)
bearb. v. K. Ziegler.
Ploetz '1978. DM 4,80.
- Pro Milone. Textband.
hgg. v. T. Nüsslein.
Bayrische Verlagsanstalt (Testimonia) '1983 DM 9,80.
Kommentar '1983. DM 7,80.
- Rede für T. Annius Milo.
Lat. - Dt.
hgg. v. M. Giebel.
Reclam 1170. öS 36,-

- Pro Milone.
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange 81/82 DM 4,-
- Rede für Cn. Plancius.
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange 403, 404. je DM 2,-
- Orationes Philippicae - Sexta Septima, Nona. Text und Erläuterungen.
(Schöningsh Lat. Klass.)
bearb. v. Th. Nissen.
Schöningsh Paderborn DM 3,80.
- Philippische Reden gegen M. Antonius.
Lat. - Dt.
hgg. v. M. Giebel.
Reclam 2233 öS 54,-
- siehe auch Goldmann 7504
siehe auch Oratorum Verrinarum Delectus, Huber Frauenfeld.
- Drei Reden vor Caesar. Für Marcellus. Für Ligarius. Für den König Deiotarus.
hgg. v. M. Giebel.
Reclam 7907. öS 18,-
- Pro M. Marcello. Pro Q. Ligario.
(Schöningsh Lat. Klass.)
bearb. v. K. Atzert.
Schöningsh Paderborn. DM 4,90.
- Rede für Marcellus.
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange 256 DM 2,-
- Rede für Q. Ligarius.
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange 255 DM 2,-
- Rede für Deiotarus
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange 254 DM 2,-
- Philosophische Schriften
- Philosophische Schriften
(Aschendorffs Samml. lat. u. griech. Klass. Lat.)
bearb. v. E. Bernert. DM 4,40.
Tusculanae disputationes. Text 15/16, 1979. DM 5,80.
Kommentar 8/9, 1976. DM 6,80.
De officiis. Text. Neubearbeitung. DM 5,40.
Kommentar. Neubearbeitung. DM 6,40.
De natura deorum. Text. 1983.
bearb. v. G. Gröhe.
Kommentar. '1986. DM 4,40.
- Philosophische Schriften. Auswahl aus De officiis.
Tusculanae disputationes. De natura deorum. Laelius de amicitia. Zeittafel.
(Altsprachliche Textausg. Lat.)
ausgew. u. bearb. v. W. Sontheimer.
Klett. DM 9,40.
- Auswahl aus de Re Publica und anderen philosophischen Schriften.
(Altsprachl. Textausg. 8)
hgg. v. E. Römisch.
Hirschgraben.
Erläuterungen. DM 6,40.
DM 7,50.
- Auswahl aus dem philosophischen Werk.
Hefte 1 - 3, 5, 1985, 4, 1984, 4, 1983.
Cura. je öS 31,50.
- De oratore. Über den Redner.
Lat. - Dt.
hgg. v. Merklin.
Reclam 6884. öS 144,-
- Vom Redner. (de Oratore)
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange Hefte 386 -396. je DM 2,-

- Staatsphilosophie. Text.
(Schönings Lat. Klass.)
bearb. v. J. Zimmermann u. G. Elkeles.
Schönigh Paderborn 1973. DM 5,20.
Erläuterungen 1973 DM 4,40.
- De re publica.
(Schönings Lat. Klass.)
bearb. v. H. Schwamborn
Schönigh Paderborn DM 7,40.
- Staatslehre. De re publica in Auswahl mit Begleittexten.
bearb. v. H. Weinold.
Buchner (Ratio 19) 1985. DM 9,40.
Kommentar 1985. DM 7,40.
- De re publica.
(Aschendorffs Samml. lat. u. griech. Klass. Lat.)
ausgew. u. hgg. v. K. Atzert. erg. v. O. Leggewie.
Aschendorff 26/27 1982. DM 6,20.
Kommentar 16 1982. DM 6,20.
- De re publica. Große Auswahl mit Somnium Scipionis. Einleitungen über antike Staatstheorien.
(Am Born der Weltlit. B. 19 B)
ausgew. eingl. u. erl. v. H. Panitz.
Bayerische Verlagsanstalt 4 1984. DM 11,80.
- De re publica. Auswahl samt Somnium Scipionis. Stammtafel.
(Altsprachliche Textausg. Lat.)
ausgew. u. bearb. v. W. Sontheimer,
Klett DM 9,40.
- Das Werk vom Staat.
(Aus dem Schatze des Altertums B 1)
ausgew. v. H. Bauerschmidt, Vorbereitungsh. v. S. Häfner.
Buchner 5 1979. DM 11,80.
- Somnium Scipionis. (De re publica VI 9 - 29). Text und Kommentar.
(Aschendorffs Samml. Lat. u. griech. Klass. Lat.)
bearb. v. K. Atzert.
Aschendorff 8/9 1979. DM 2,60.
- Der Staat. De re publica.
(Samml. Tusculum bei Artemis)
Lat. - Dt.
eingel., hgg. u. übers. v. K. Büchner.
Artemis 4 1987. DM 39,-
- De re publica. Vom Gemeinwesen.
Lat. - Dt.
hgg. v. K. Büchner.
Reclam 9909 öS 90,-
- Gedanken über Tod und Unsterblichkeit. Somnium Scipionis.
Tusculanae Disputationes I. Cato Maior.
(Philos. Bibl. 273)
Lat. - Dt.
erl. u. übers. v. K. Reich, H. Zekl u. K.
Bringmann. DM 26,-
Meiner 1970.
- Über den Staat.
hgg. v. W. Sontheimer.
Reclam 7479. öS 36,-
- Vom Staate
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange 555 - 559. je DM 2,-
- De legibus. Mit kritischem Apparat.
(Heidelb. Texte. Lat. Reihe)
bearb. von K. Ziegler.
Ploetz 1981. DM 7,80.
- Über die Rechtllichkeit. (De legibus).
hgg. v. K. Büchner.
Reclam 8319. öS 36,-

Brutus.
 erkl. v. O. Jahn u. W. Kroll; überarb. v. B. Kytzler.
 Weidmannsche Zürich 7 1964. sfr 69,-

Brutus.
 (Heidelb. Texte. Lat. Reihe.)
 bearb. v. K. Barwick.
 Ploetz DM 8,80.

Brutus.
 (Samml. Tusculum bei Artemis)
 Lat. - Dt.
 hgg. v. B. Kytzler.
 Artemis '1986. DM 36,-

Brutus.
 (Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
 Bange 522 - 524. je Dm 2,-

Orator.
 erkl. v. W. Kroll.
 Weidmannsche Zürich 5 1971. sfr 49,-

Orator. Mit Einleitung, kritischem Apparat und terminolog.
 Übersicht.
 (Heidelb. Texte. Lat. Reihe.)
 bearb. v. O. Seel.
 Ploetz DM 5,80.

Orator.
 (Samml. Tusculum bei Artemis)
 Lat. - Dt.
 hgg. v. B. Kytzler.
 Artemis '1980. DM 40,-

De finibus bonorum et malorum.
 (Schöningsh Lat. Klass.)
 bearb. v. E. Berbert.
 Schöningsh Paderborn DM 6,20.

Von den Grenzen im Guten und Bösen.
 Lat. - Dt.
 hgg., eingel. u. übers. v. K. Atzert.
 Artemis 1964. DM 78,-

Tusculanae disputationes.
 (Aus dem Schatze des Altertums B 2)
 ausgew. u. bearb. v. M. Schäfer.
 Buchner '1971. DM 13,80.

Gespräche in Tusculum.
 (Bibl. d. alten Welt)
 hgg., eingel. u. übers. v. K. Büchner.
 Artemis 1966, Neuauflage in Vorbereitung.

Gespräche in Tusculum. (Tusculanae Disputationes).
 Lat. - Dt.
 hgg., eingel. u. übers. v. K. Bücher.
 dtv Klassik 6130 DM 18,80.

Gespräche in Tusculum.
 (Samml. Tusculum bei Artemis)
 Lat. - Dt.
 eingel., hgg. u. übers. v. O. Gigon.
 Artemis 5 1984. DM 46,-

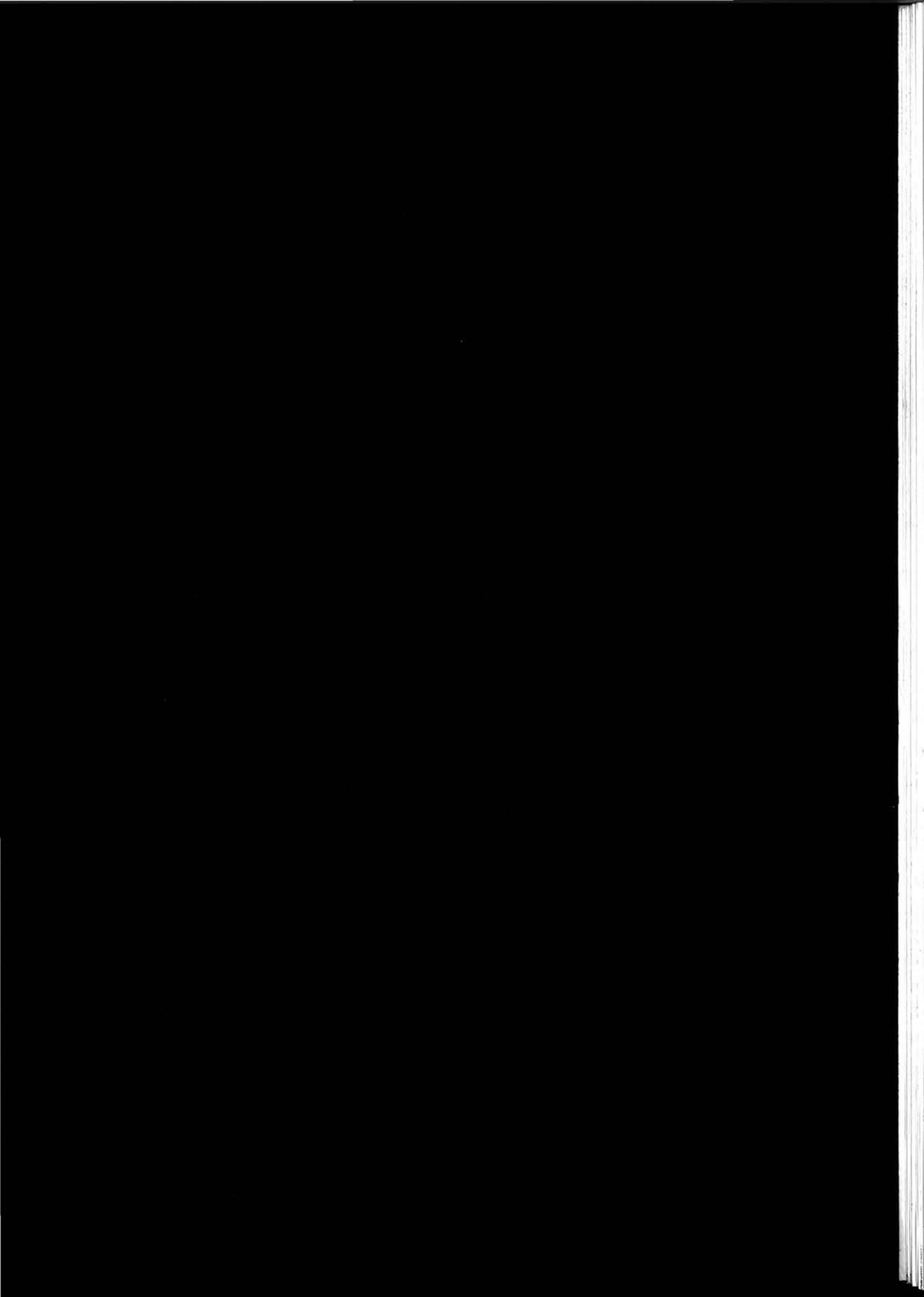
siehe auch Philosoph. Bibl. 273 im Meiner Verlag.

Gespräche in Tusculum.
 hgg. v. O. Gigon.
 Reclam 5027. öS 90,-

Tusculanen.
 (Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
 Bange 301 - 306, 313, 314. je DM 2,-

Vom Wesen der Götter.
 (Samml. Tusculum bei Artemis)
 Lat. - Dt.
 hgg. v. K. Bayer, W. Gerlach.
 Artemis 2 1987. DM 72,-

- Über das Wesen der Götter
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange 528 - 532. je DM 2,-
- Cato Maior
(Heidelb. Texte. Lat. Reihe.)
bearb. v. H. Herten.
Ploetz '1980. DM 7,80.
- Cato maior de senectute.
(Aschendorffs Samml. lat. u. griech. Klass. Lat.)
bearb. v. O. Leggewie.
Aschendorff '1986. DM 3,20.
Kommentar '1985. DM 2,80.
- Cato der Ältere. Über das Alter.
Lat. - Dt.
hgg. u. übers. v. M. Faltner.
Artemis '1980. DM 24,-
- Cato Maior de senectute. Cato über das Alter.
Lat. - Dt.
übers. u. eingell. v. M. Faltner.
dtv klassik 9186 1982. DM 8,80.
- siehe auch Philosoph. Bibl. 273 im Meiner Verlag.
- Cato der Ältere.
hgg. v. Reusner.
Reclam 803. öS 18,-
- Cato der Ältere. de senectute.
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange 93. DM 2,-
- Divinatio in Caecilius.
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange 348. DM 2,-
- Über das Fatum. De fato.
(Samml. Tusculum bei Artemis)
hgg. v. K. Bayer.
Artemis '1980. DM 20,-
- Laelius. (vollständig). De re publica (in Auswahl).
(Heidelb. Texte. Lat. Reihe.)
bearb. v. H. Hommel u. K. Meister.
Ploetz. DM 5,80.
- Laelius de amicitia.
(Aschendorffs Samml. lat. u. griech. Klass. Lat.)
eingel. u. komment. v. W. Trimborn.
Aschendorff 17/18, 1978. DM 3,80.
Kommentar '1986. DM 3,40.
- Laelius de amicitia.
(Schönighs Lat. Klass.)
bearb. v. A. Fitzek.
Schönigh Paderborn. DM 4,40.
- Laelius. Über die Freundschaft.
(Samml. Tusculum bei Artemis)
Lat. - Dt.
hgg. u. übers. v. M. Faltner.
Artemis 1980. DM 24,-
- Laelius. Über die Freundschaft.
hgg. v. Feger.
Reclam 868. öS 18,-
- Laelius, de amicitia.
(Kleine Übers.-Bibl. röm. u. griech. Klass.)
Bange 138. DM 2,-
- De officiis. Gesamtausgabe (für Kollegstufe).
eingel. u. erl. v. O. Schönberger.
Bayerische Verlagsanstalt (Testimonia) '1984. DM 6,80.
Kommentar DM 6,80.
- De officiis. Textauswahl mit Wort- und Sacherläuterungen.
Arbeitskommentar mit Zweittexten.
(Altsprachliche Textausg. Lat.)
Klett DM 14,70.
- Textauswahl mit Wort- und Sacherläuterungen DM 11,50.
Arbeitskommentar mit Zweittexten. 6,90.



ÖH-Service-Center

Vermittlung: Zimmer - Wohnungen - Jobs

Beratung: — auch über Versicherungen

Verkauf: Skripten, Schreibwaren, Ordner,... Gebrauchtbücher!

Offsetdruck: Skripten, Bücher, Zeitschriften, Flugblätter, Broschüren
Sponsions-, Promotions- und Heiratsanzeigen

Laserdruck: Diplom-, Seminararbeiten, Dissertationen (von Diskette)

NEU: TRODAT-Taschenstempel, ab S 150,—

Kopieren: jetzt mit C O P Y C H E C K

**BILLIGER
SCHNELLER
BARGELDLOS**

eine kleines Kärtchen
im Scheckkarten-Format
von 100 bis 1.000 Kopien

STUDIA • STUDENTENFÖRDERUNGS-G.m.b.H.

statt:
Steckzähler/
Ablesen und
jedesmal
Zahlen

Neben den **schnellen Kopierern in der Studia** (65 Kopien/min., Doppelseitige Originale) auch in der **UB**, in der **SoWi-Fachbibliothek**, beim **Buffet** und auf der **Geologie**

Münzkopierer: im Uni-Hauptgebäude, beim Buffet, in der UB, in der Erdwissenschaftlichen, Naturwissenschaftlichen und in der SoWi-Fachbibliothek

STUDIA

Studentenförderungs-ges.m.b.H.

ÖH-Wirtschaftsbetrieb

Herzog-Sigmund-Ufer 15 **Eingang Neue Mensa** ☎ 20750/31 o. 35